

# Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/15

G e s e t z

des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

vom 25. September 2001

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen  
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation  
Düsseldorf 2005



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	V
<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	VII

### **Materialdokumentation**

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	111
Weitere Materialien	131

### **Gängige Abkürzungen:**

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift



## Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ref. Informationsdienste  
Landtagsdokumentation  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2430  
Fax 0211-884-3021  
Mail [landtagsdokumentation@landtag.nrw.de](mailto:landtagsdokumentation@landtag.nrw.de)

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat Informationsdienste  
Infothek  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2112  
Fax 0211-884-3032  
Mail [infodienste@landtag.nrw.de](mailto:infodienste@landtag.nrw.de)



**Beratungsunterlagen und Protokolle**

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf vom 07.06.2001

Drucksache  
13/1284

1

Landtag Nordrhein-Westfalen  
32. Sitzung am 20.06.2001  
1. Lesung zu Drs 13/1284

Plenarprotokoll  
13/32  
S. 3070, 3148

28, 30

Ausschuss für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
13. Sitzung am 30.08.2001  
Beratung (öffentlich)  
zu Drs 13/1284

Ausschussprotokoll  
13/337  
S. III, 14

43, 45

Ausschuss für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
15. Sitzung am 12.09.2001  
Beratung (öffentlich)  
zu Drs 13/1284

Ausschussprotokoll  
13/349  
S. I, 1, Anlage

47, 49, 51

Ausschuss für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
Beschlussempfehlung und Bericht  
vom 12.09.2001

Drucksache  
13/1567

69

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Berichtigung zu Drs 13/1567  
vom 17.09.2001

Drucksache  
13/1577

97

SPD-Fraktion und Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Änderungsantrag  
vom 19.09.2001

Drucksache  
13/1584

99

Landtag Nordrhein-Westfalen  
37. Sitzung am 19.09.2001  
2. Lesung zu Drs 13/1284

Plenarprotokoll  
13/37  
S. 3526, 3569

104, 106

**Beratungsergebnis**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Gesetzesausfertigung des  
Landtagspräsidenten  
vom 19.09.2001

Gesetz  
13/15

111

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Gesetz- und Verordnungsblatt für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
vom 27.09.2001

2001, Nr. 32  
S. 655, 660

123, 124

**Weitere Materialien**

Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Antwortschreiben an den Lesben-  
und Schwulenverband LSVD  
vom 05.05.2001

Vorlage  
13/703

131

Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Ergebnisse aus der Verbändeanhörung  
(Anlagen: Stellungnahmen der Verbände)  
vom 06.08.2001

Vorlage  
13/815

135

Breuer, Ingo  
Protestschreiben  
vom 15.06.2001

Zuschrift  
13/742

153

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Witte, Gertrud  
Anmerkungen und  
Änderungsvorschläge  
vom 22.08.2001

Zuschrift  
13/900

155

**Bearbeiterin:**  
Janna Pusch  
Düsseldorf, 2005

07.06.2001

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

### **A Problem**

Landesrechtliche Umsetzung des am 1. August 2001 in Kraft tretenden „Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“ vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das keine Regelungen zur zuständigen Behörde und zum Verwaltungsverfahren enthält.

### **B Lösung**

Vorgeschlagen wird, durch ein Landesgesetz die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu übertragen und das verwaltungsrechtliche Verfahren für die Begründung einer Lebenspartnerschaft entsprechend der Eheschließung zu regeln.

### **C Alternativen**

Da sich auf der Bundesebene im Vermittlungsverfahren zum Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz (LPartGErgG), das bunderechtliche Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren enthält, keine Einigung abzeichnet, das In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes aber bevorsteht und die Länder nach Artikel 83 Grundgesetz gehalten sind, das Bundesgesetz auszuführen, gibt es zu dieser landesrechtlichen Umsetzung keine Alternative. Gemäß Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz haben die Länder die zuständige Behörde und das Verwaltungsverfahren zu regeln, soweit keine bundesrechtlichen Regelungen bestehen.

Datum des Originals: 06.06.2001/Ausgegeben: 12.06.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

**D Kosten**

Der Vollzugsaufwand hängt von der Zahl der künftig zu begründenden Lebenspartnerschaften ab und ist daher nicht zu beziffern. Die Aufgaben sollen von den Standesämtern wahrgenommen werden. Für die vorgesehenen Amtshandlungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Beurkundung einer Eheschließung vorgesehen.

**E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Wie D.

**F Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium.

## **Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

### **Artikel 1**

#### **Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW)**

##### **§ 1**

##### **Zuständige Behörde**

(1) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamtinnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.

(2) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(3) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

##### **§ 2**

##### **Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.

(3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung),
2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,
3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.

(6) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standes-

beamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen.

(7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.

(9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

### **§ 3**

#### **Begründung der Lebenspartnerschaft**

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.

(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, vor der oder dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde, soll das Lebenspartnerschaftsbuch für die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner spätestens am folgenden Werktag anlegen.

(6) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,
5. sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsname gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.

(7) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder
3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

(9) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

(10) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis**

(1) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.

(2) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzubewahren.

(3) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

#### **§ 5**

##### **Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

**§ 6****Mitteilung durch die Familiengerichte**

(1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 7 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bleiben unberührt.

**§ 7****Mitteilung an das Familienbuch**

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

**§ 8****Mitteilung an die Meldebehörde**

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 10 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

**Artikel 2****Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2001 (GV. NRW. S. ), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle „5b Ausführung des Lebenspartner-schaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt:

**„5b****Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

**5b.1**

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

*Gebühr:* DM 65

**5b.1.1.**

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

*Gebühr:* DM 100

**5b.2**

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartner-schaft entgegengenommen hat

*Gebühr:* DM 65

**5b.3**

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

*Gebühr:* DM 100

5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

*Gebühr:* DM 34

5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

*Gebühr:* DM 14

5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

5b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Gebühr:* DM 10

5b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

*Gebühr:* DM 34

5b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

*Gebühr:* DM 14

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“

### Artikel 3

#### Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

In der Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird die Tarifstelle 5b wie folgt geändert:

#### „5b

##### Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

5b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

*Gebühr:* Euro 33

## 5b.1.1.

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

*Gebühr:* Euro 55

## 5b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

*Gebühr:* Euro 33

## 5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

*Gebühr:* Euro 55

## 5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

*Gebühr:* Euro 17

## 5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

*Gebühr:* Euro 7

## 5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

## 5b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Gebühr:* Euro 5

## 5b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

*Gebühr:* Euro 17

## 5b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

*Gebühr:* Euro 7

**Anmerkung:**

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“

#### **Artikel 4**

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 und Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

#### **Artikel 5**

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am .2001 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 3.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 3 Abs. 4)

Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Standesamt \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ persönlich bekannt -  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_, und

2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Standesamt \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ persönlich bekannt -  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

erschieden heute vor der unterzeichneten Standesbeamtin/dem unterzeichneten Standesbeamten, um die Lebenspartnerschaft zu begründen. Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte fragte die Erklärenden zu 1. und 2., ob sie die Lebenspartnerschaft begründen wollen.

Sie bejahten die Frage. Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte erklärte, dass die Lebenspartnerschaft damit begründet ist.

Als Zeugen waren anwesend

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Jahre alt,  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ persönlich bekannt –  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Jahre alt,  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ persönlich bekannt –  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

Namensführung in der Lebenspartnerschaft:

Zu 1.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zu 2.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

\_\_\_\_\_

Vermerke:

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 8)

Lebenspartnerschaftsurkunde

(Standesamt

.....  
..... Nr.....)

geboren am .....

in .....

(Standesamt.....

..... Nr.....)

wohnhaf in .....

.....und

geboren am.....

in.....

(Standesamt.....

..... Nr. ....)

wohnhaf in.....

haben am.....vor der Standesbeamtin/dem Standesbeam-

ten in.....

.....die Lebenspartnerschaft begründet.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....

(Siegel)

Die Standesbeamtin/DerStandesbeamte

.....

## Begründung

### Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

#### A Allgemeines

##### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16. Februar 2001 wurde am 22. Februar 2001 im Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 266, verkündet. Es tritt am 1. August 2001 in Kraft und enthält unter Artikel 1 das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“. Dieses Gesetz schafft für gleichgeschlechtliche Paare ein eigenständiges familienrechtliches Institut, die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, die ihnen einen gesicherten Rechtsrahmen für ein auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität ermöglicht. Ferner legt es fest, dass aus der gegenseitigen Verantwortung verbindliche Rechte und Pflichten erwachsen.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält keine Regelungen, wem die Aufgaben der zuständigen Behörde obliegen und wie das Verwaltungsverfahren geregelt ist. Entsprechende Vorschriften waren im Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz – LPartGErgG) vorgesehen. Dieses zustimmungsbedürftige Gesetz ist jedoch im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am *(Datum einfügen)* gescheitert.

Damit das Lebenspartnerschaftsgesetz von den Ländern ausgeführt werden kann (Artikel 83 Grundgesetz) ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetz die zuständige Behörde und das Verwaltungsverfahren zu regeln. Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sollen entsprechend dem Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz den Landesbeamten übertragen werden. Für diese Aufgabenübertragung bedarf es nach Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen eines Gesetzes, wobei gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln ist. Mit dem Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz sollen diese Voraussetzungen geschaffen werden.

Er beruht auf einem Musterentwurf, der in einer Arbeitsgruppe der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern erarbeitet worden ist.

Die Zuständigkeit des Landes ist gegeben. Da die Vermittlungsbemühungen gescheitert sind, hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht, so dass für die Länder keine Sperrwirkung mehr besteht. In diesem Fall muss das Land

nach Artikel 83 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes die zuständige Behörde bestimmen und das Verwaltungsverfahren regeln. Da die Aufgaben den Standesbeamten übertragen werden sollen, bedarf es hierfür nach Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen eines Gesetzes.

## **II. Haushaltmäßige Auswirkungen**

Der Vollzugaufwand hängt von der Zahl der künftig zu begründenden Lebenspartnerschaften ab und ist daher nicht zu beziffern. Die Aufgaben sollen von den Gemeinden wahrgenommen werden. Für die vorgesehenen Amtshandlungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Beurkundung einer Eheschließung vorgesehen. Den Aufgaben stehen somit entsprechende Einnahmen gegenüber.

Die Tatsache der Lebenspartnerschaft ist analog der Eheschließung ein Familienstandsdatum eigener Art und daher im Melderegister zu speichern. Das gilt auch für den Lebenspartnerschaftsnamen, der unter den Oberbegriff des Familiennamens fällt. Hierfür sind auf der administrativen Ebene der bundeseinheitliche Datensatz für das Meldewesen anzupassen und danach die programmtechnischen Voraussetzungen in den Meldebehörden zu schaffen. Die Amtshandlungen gehören zu den im Rahmen des Finanzausgleichs abgegoltenen Aufgaben der Meldebehörden, die das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben haben.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 (Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG-AG NRW)**

##### **Zu § 1 (Zuständige Behörde)**

Absatz 1 bestimmt, dass die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten die nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständige Behörde sind. Für die örtliche Zuständigkeit ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung und beim Fehlen einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt der Erklärenden maßgebend.

Satz 1 definiert ferner die Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen als „Erklärende“. Erst nach der Begründung der Lebenspartnerschaft durch zwei Personen gleichen Geschlechts handelt es sich nach der Legaldefinition gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes um Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Da die Erklärenden jeweils unter einer anderen Hauptwohnung gemeldet sein können, haben sie unter mehreren danach zuständigen Standesbeamten die Wahl.

Weil Erklärungen zur Namensführung in der Lebenspartnerschaft nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes auch nach der Begründung oder der Beendigung der Lebenspartnerschaft möglich sind, bestimmt Satz 3, dass jede Standesbeamtin oder jeder Standesbeamte später abgegebene Erklärungen öffentlich beglaubigen darf. Die öffentliche Beglaubigung von später abgegebenen namensrechtlichen Erklärungen

ist in § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgeschrieben. Diese Formvorschrift erfordert, dass die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift der erklärenden Person von einem Notar oder einer landesrechtlich für zuständig erklärten anderen Person oder Stelle beglaubigt wird (§ 63 Beurkundungsgesetz). Die Erklärungen sind – soweit erforderlich – zur Erlangung der Wirksamkeit an die für die alleinige oder Hauptwohnung der erklärenden Person zuständige Standesbeamtin oder den zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten.

Die Absätze 2 und 3 regeln entsprechend § 6 Abs. 4 und 5 des Personenstandsgesetzes, unter welchen Voraussetzungen die Erklärenden die Lebenspartnerschaft vor unzuständigen oder vor zuständigen, aber mit der Sache nicht befassten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten begründen dürfen.

### **Zu § 2 (Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft)**

Absatz 1 regelt, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft bei der zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten entsprechend § 4 des Personenstandsgesetzes anzumelden ist. Mit der Anmeldung wird das Verfahren zur Begründung der Lebenspartnerschaft eingeleitet. Die Anmeldung soll grundsätzlich persönlich erfolgen, wobei im Falle der Verhinderung einer Person nach Satz 2 die Anmeldung auch durch die andere Person mit schriftlicher Einverständniserklärung der verhinderten Person erfolgen kann. Über die Anmeldung nehmen die Standesbeamten wie bei der Anmeldung einer Eheschließung eine Niederschrift auf.

Absatz 2 gestattet in Anlehnung an § 10 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV), dass die Anmeldung in dem Fall, dass beide Erklärende aus wichtigem Grunde an einem persönlichen Erscheinen gehindert sind, schriftlich oder durch einen Vertreter erfolgen darf. Die schriftliche Anmeldung muss alle erforderlichen Erklärungen enthalten und von beiden Erklärenden unterschrieben sein. Ihr sollen die notwendigen Urkunden und sonstigen Unterlagen beigelegt werden. Ob „wichtige Gründe“ vorliegen, hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zu beurteilen. Dabei hat sie/er sich darauf zu beschränken, ob nachvollziehbare und plausible Gründe geltend gemacht werden. Bei einer Anmeldung durch einen Vertreter müssen Vollmachten beider Erklärender vorgelegt werden.

Absatz 3 bestimmt, dass sich die Erklärenden entsprechend dem Eheschließungsrecht über ihre Identität auszuweisen und die für die Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlichen Angaben zu machen sowie Nachweise vorzulegen haben. Dies soll den Standesbeamtinnen oder Standesbeamten die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorliegen. Die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Nachweise entsprechen denen des Eheschließungsrechts. Wenn nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben wurde, ist die sich hiernach ergebende Namensführung durch eine entsprechende Bescheinigung nach § 3 Abs. 10 nachzuweisen. Zusätzlich ist nach Nummer 5 eine Erklärung über den Vermögensstand abzugeben, da in der Lebenspartnerschaft ein gesetzlicher Vermögensstand nicht

vorgesehen ist. Dies soll in der Weise geschehen, dass die Erklärenden entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Anmeldung mitteilen, dass sie die in § 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes näher beschriebene Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben, oder einen notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag nach § 7 Lebenspartnerschaftsgesetz abgeschlossen haben. Im letzteren Falle haben die Erklärenden der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten eine Ausfertigung dieses notariellen Lebenspartnerschaftsvertrages zur Einsichtnahme zu überreichen. Die Existenz eines Lebenspartnerschaftsvertrages ist in der Niederschrift zu vermerken.

Absatz 3 Satz 3 sieht aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine Befreiung von der Vorlagepflicht vor, soweit es um Urkunden geht, die die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte selbst führt. Diese Regelung entspricht § 10 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV).

Absatz 4 regelt, dass alle früheren Ehen und Lebenspartnerschaften sowie die Art der Auflösung anzugeben sind. Die Auflösung der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft ist grundsätzlich nachzuweisen. Dies dient der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes darf eine Lebenspartnerschaft u.a. nicht mit einer Person begründet werden, die verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ausländische Entscheidungen in Ehesachen nach Artikel 7 § 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) der Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich bedürfen.

Für das standesamtliche Verfahren finden die §§ 159a und 159b der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden Anwendung. Ausländische Entscheidungen über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft werden davon mangels einer bundesrechtlichen Regelung nicht erfasst. Die Prüfung der Wirksamkeit entsprechender Entscheidungen für den deutschen Rechtsbereich obliegt mithin den Standesbeamtinnen oder Standesbeamten in eigener Zuständigkeit, wobei in Zweifelsfällen die Amtshilfe der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Anspruch genommen werden kann. Bei nicht ausräumbaren Zweifeln können die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten auch eine Entscheidung nach § 2 Abs. 9 herbeiführen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ein Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen ist. Dieser ist insbesondere notwendig, um gegebenenfalls die für die Namensführung in der Lebenspartnerschaft maßgebende Rechtsordnung entsprechend Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wählen zu können. Diese Möglichkeit wird durch den neuen Artikel 17a EGBGB eingeräumt, der durch Artikel 3 § 25 des „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ eingefügt worden ist.

Die nach Satz 2 von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu fordernde Familienstandsbescheinigung des Heimatstaates dient der Feststellung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Dies ist erforderlich, da Familienstandsdaten auslän-

discher Staatsangehöriger, die im Heimatstaat relevant geworden sind, im Melderegister grundsätzlich nicht bzw. nur aufgrund eigener Angaben bei der Anmeldung gespeichert werden. Die hierneben nach Absatz 3 Nr. 1 vorzulegende Aufenthaltsbescheinigung ist insoweit nur beschränkt aussagefähig.

Absatz 6 regelt entsprechend § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes die Prüfungspflicht der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten vor Begründung einer Lebenspartnerschaft. Das Ergebnis der Prüfung ist den Erklärenden mitzuteilen. Wenn seit der Mitteilung mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf sie der erneuten Anmeldung und Prüfung der Voraussetzungen.

Absatz 7 regelt entsprechend § 5 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes, dass die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten im Falle der Beweisnot außer den in Absatz 3 und 4 genannten Personenstandsdokumenten auch andere Nachweise akzeptieren und notfalls sogar eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen dürfen.

Absatz 8 bestimmt, dass die Erklärenden bei der Anmeldung befragt werden sollen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes führen wollen. Eine entsprechende Regelung enthält § 6 Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes für das Eheschließungsrecht.

Absatz 9 regelt den in Betracht kommenden Rechtsweg, wenn die Vornahme der Amtshandlung abgelehnt werden muss, weil die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht vorliegen. Entsprechend dem Personenstandswesen, das als ein Zweig des besonderen Verwaltungsrechts nach § 48 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes nicht den Verwaltungsgerichten, sondern der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde, sollen auch für das Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden. Diese Möglichkeit ist nach § 40 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Danach können öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts – hier handelt es sich um Verfahrensrecht des Landes – durch Landesgesetz auch einem anderen Gericht zugewiesen werden. Da bei den für Streitigkeiten nach dem Personenstandswesen zuständigen Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte bereits die erforderliche Personal- und Sachausstattung vorhanden ist, sprechen auch verfahrenseffiziente und damit ökonomische Gesichtspunkte für eine entsprechende Zuständigkeitsregelung, zumal die Beurkundungsgeschäfte nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz einen starken Bezug zum Privatrecht haben. Die Regelung zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte orientiert sich an § 50 des Personenstandsgesetzes.

### **Zu § 3 (Begründung der Lebenspartnerschaft)**

Absatz 1 legt in Anlehnung an die Eheschließung die Zeremonie fest, die bei der Begründung der Lebenspartnerschaft einzuhalten ist. Zum Nachweis der begründeten Lebenspartnerschaft erteilen die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten den

Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern entsprechend § 16 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) eine gebührenfreie Bescheinigung.

In Anlehnung an § 8 Personenstandsgesetz bestimmt Absatz 2, dass die Begründung einer Lebenspartnerschaft wie bei der Eheschließung in einer dem Ereignis würdigen Form vorgenommen werden soll. Die Einzelheiten obliegen den Standesbeamtinnen oder Standesbeamten in Absprache mit den Erklärenden.

Absatz 3 bestimmt entsprechend § 7 des Personenstandsgesetzes das Verfahren, nach dem wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden die Begründung der Lebenspartnerschaft auch ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden kann.

Absatz 4 regelt, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und möglicher Zeugen zu beurkunden und in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen ist. Das Lebenspartnerschaftsbuch ist die Nachweisquelle des neuen Personenstandes und wird als amtlicher Vordruck neu eingeführt. Die Beurkundung geschieht in der Weise, dass die bereits mit den übereinstimmenden Willenserklärungen vor den Standesbeamtinnen oder Standesbeamten begründete Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsbuch mit den Unterschriften der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und der Standesbeamtin oder des Standesbeamten dokumentiert wird.

Absatz 5 entspricht § 19 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV).

Absatz 6 legt im Hinblick auf den Inhalt des Heiratsbuches nach § 11 des Personenstandsgesetzes fest, welche Daten in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen werden. Außerdem wird die sich nach der Beurkundung der Lebenspartnerschaft ergebende Namensführung in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen. Hierbei handelt es sich um die Fortschreibung des Eintrags, die bei der Eheschließung dem im Anschluss an die Beurkundung anzulegenden Familienbuch vorbehalten ist.

Absatz 7 regelt, in welchen Fällen das Lebenspartnerschaftsbuch fortzuführen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine notwendige bundesweite Verzahnung des Lebenspartnerschaftsbuches mit den Büchern des Personenstandsgesetzes (Geburten-, Heirats-, Sterbe- und Familienbuch), wie dies durch das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz vorgesehen war, durch landesrechtliche Vorschriften grundsätzlich nicht möglich ist. Auch wenn das Lebenspartnerschaftsbuch inhaltlich dem Heiratsbuch nachgebildet ist, handelt es sich nicht um ein Urkundsbuch im Sinne des Personenstandsrechts sondern des Verwaltungsrechts. Insofern bedürfte die Fortschreibung des Lebenspartnerschaftsbuches vergleichbar des Familienbuches nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 8 des Personenstandsgesetzes einer bundesrechtlichen Regelung, um sicherzustellen, dass auch die für die Lebenspartnerschaften zuständigen Behörden oder Stellen der anderen Bundesländer die erforderlichen Daten den Standesämtern in Nordrhein-Westfalen mitteilen. Lediglich in den unter den Nummern 1 bis 3 genannten Fallgruppen, die alle die Auflösung der Lebenspartnerschaft betreffen und in denen ein Gericht involviert ist, ist ein bundeseinheitliches Mitteilungsverfahren realisierbar. Diese

Mitteilungsverpflichtung der Gerichte wird in § 6 normiert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass alle Bundesländer in ihren landesrechtlichen Ausführungsgesetzen inhaltsgleiche Mitteilungsregelungen aufnehmen. Die entsprechend übereinstimmende Mitteilungsregelung könnte – nach entsprechender Abstimmung mit den anderen Landesjustizverwaltungen – in den bundeseinheitlichen Teil der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) eingestellt werden.

Das Bundesministerium des Innern wird ergänzend eine Datenübermittlungsregelung zu Nr. 3 über den Tod einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners in § 43 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vorsehen (Entwurf einer 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes).

In das landesrechtliche Ausführungsgesetz wurde daher eine entsprechende eingeschränkte Fortschreibungsnorm aufgenommen, da das Lebenspartnerschaftsbuch die einzige Quelle des Nachweises einer noch bestehenden Lebenspartnerschaft ist (z.B. für Anfragen von Behörden). Für den Nachweis der Auflösung der Lebenspartnerschaft ist es ausreichend, wenn nur eine der unter Nrn. 1 oder 2 genannten Fallgruppen im Lebenspartnerschaftsbuch vermerkt wird. Bezüglich der Fallgruppe Nr. 3 ist nur der Tod des zuerst Verstorbenen zu vermerken. Alle weiteren Mitteilungen werden zur Sammelakte genommen.

Bei unrichtigen Einträgen sind nach Abs. 7 Satz 2 Berichtigungen möglich. Die Berichtigungen obliegen den Standesbeamtinnen oder Standesbeamten aufgrund von Urkunden und anderen Dokumenten in eigener Beweiswürdigung.

Absatz 8 führt für die Ausstellung der Lebenspartnerschaftsurkunde in Anlehnung an den Inhalt der Heiratsurkunde einen amtlichen Vordruck ein. Durch diese Urkunde, die den wesentlichen Inhalt aus dem Lebenspartnerschaftsbuch wiedergibt, soll den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern der Nachweis der Begründung der Lebenspartnerschaft ermöglicht werden. Die in die Lebenspartnerschaftsurkunde aufzunehmenden Daten ergeben sich aus Absatz 9.

Absatz 9 enthält die Daten, die in eine Lebenspartnerschaftsurkunde aufzunehmen sind. Sie entsprechen inhaltlich der Heiratsurkunde, wobei hinsichtlich der Namensführung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner auf den Zeitpunkt nach Begründung der Lebenspartnerschaft abgestellt wird. Im Hinblick auf die Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuches nach Absatz 7 ist am Schluss der Urkunde auch die Auflösung der Lebenspartnerschaft anzugeben.

Absatz 10 Satz 1 regelt in Anlehnung an § 9a der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV), dass die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Namensführung in der Lebenspartnerschaft erteilen, wenn nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben worden ist. Diese Regelung ist erforderlich, da das Lebenspartnerschaftsbuch hinsichtlich der Namensführung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht fortgeschrieben wird (siehe Begründung zu Absatz 7). Zuständig für die Entgegennahme einer namens-

rechtlichen Erklärung sind daher nach § 1 Abs. 1 Satz 1 die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten, in deren Bezirk die Person, die eine entsprechende Erklärung abgeben will, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat. Dies kann bedeuten, dass für die Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung infolge eines Wohnungswechsels inzwischen nicht mehr die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten zuständig sind, bei denen die Lebenspartnerschaft begründet worden ist.

Da das Familienbuch der Eltern oder einer Vorehe einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners auch namensrechtlich fortgeführt werden muss, ist nach Absatz 10 Satz 2 eine entsprechende Mitteilung an die genannten Familienbücher erforderlich.

#### **Zu § 4 (Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis)**

Absatz 1 regelt die Abschlussarbeiten bei der Führung des Lebenspartnerschaftsbuches. Das Lebenspartnerschaftsbuch ist danach entsprechend der Personenstandsbuchführung am Jahresende abzuschließen. Aus Gründen der Urkundensicherheit ist die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.

Absatz 2 bestimmt, dass das Lebenspartnerschaftsbuch wie die Personenstandsbücher dauernd und sicher aufzubewahren ist. Dieser Regelung kommt besondere Bedeutung zu, da für das Lebenspartnerschaftsbuch auf die Führung eines Zweitbuches verzichtet wird und somit die untere Fachaufsichtsbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) von dieser Aufgabe entlastet werden kann. Das Lebenspartnerschaftsbuch ist danach feuer- und einbruchsicher unterzubringen und unter Verschluss zu halten.

Absatz 3 regelt, dass für das Lebenspartnerschaftsbuch zur Auffindung der Einträge ein nach den Familiennamen geführtes Namenverzeichnis geführt werden muss. Das Namenverzeichnis ist ein Hilfsmittel und erleichtert die Buchführung der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten.

#### **Zu § 5 (Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch)**

§ 5 wurde § 61 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes nachgebildet und regelt die Frage, in welchen Fällen Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde verlangt werden darf. Diese Regelung ist entsprechend § 61 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes abschließend und geht dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO) vor.

#### **Zu § 6 (Mitteilung durch die Familiengerichte)**

§ 6 regelt die Mitteilungspflichten der Gerichte an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu den in § 3 Abs. 7 genannten Fallgruppen, damit das Lebenspartnerschaftsbuch - eingeschränkt - fortgeschrieben werden kann. Die Vorschrift orientiert sich an der im Eherecht geltenden Mitteilungsregelung des § 23 der Ver-

ordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV). Sie berücksichtigt, dass nicht in allen Bundesländern die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständig sein wird; deshalb wurde ein alternativer Verweis auf die jeweils „zuständige Behörde“ im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes aufgenommen. Der Hinweis auf die §§ 18 bis 22 EGGVG hat klarstellende Funktion.

#### **Zu § 7 (Mitteilung an das Familienbuch)**

§ 7 regelt die Mitteilungspflicht zur Fortführung der Personenstandsbücher. Wie bereits in der Begründung zu § 3 Abs. 7 erläutert, ist eine Verzahnung zwischen dem Lebenspartnerschaftsbuch und den Personenstandsbüchern grundsätzlich durch Landesrecht nicht herstellbar. Gleichwohl lässt § 14 Abs. 1 Nr. 5 und § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes eine Fortführung des Familienbuches der Vorehe oder des Familienbuches der Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners zu, wenn im Personenstand dieser Person eine Änderung eingetreten ist oder sich dieser auf andere Weise ändert. Falls ein Familienbuch nicht angelegt ist, sollen entsprechend § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten unterrichtet werden, die das Geburtenbuch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner führen. Durch die Mitteilungspflicht in § 7 wird sichergestellt, dass in diese Familienbücher und ggf. in das Geburtenbuch die Begründung einer Lebenspartnerschaft eingetragen werden kann. Die Tatsache, dass ein entsprechendes Familienbuch existiert, wird von den Standesbeamtinnen oder Standesbeamten bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 festgestellt.

#### **Zu § 8 (Mitteilung an die Meldebehörde)**

§ 8 regelt unter Aufzählung der entsprechenden Daten, dass die Standesbeamtinnen oder Standesbeamten der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde die Begründung der Lebenspartnerschaft und die sich danach ergebende Namensführung der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mitzuteilen haben. Diese Mitteilungspflicht entspricht der des Eheschließungsrechts. Sie ist erforderlich, da die Meldebehörden nach § 21 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) das Melderegister bei einer Änderung der gespeicherten Daten von Amts wegen fortzuschreiben haben. Dabei handelt es sich um den Familiennamen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 MG NW und den Familienstand nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 MG NW. Die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben wie im Eheschließungsrecht die Möglichkeit, nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes einen Lebenspartnerschaftsnamen zu bestimmen sowie nach § 3 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes dem Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen oder den zurzeit der Erklärung geführten Namen voranzustellen oder anzufügen. Der hierdurch entstehende Name ist ein Familienname, der wie bei der Namensführung in der Ehe im Melderegister zu speichern ist. Da die Tatsache der Lebenspartnerschaft nach § 11 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes als Familienstand gilt, ist das Melderegister auch in dieser Hinsicht fortzuschreiben.

Neben der „Tatsache der Lebenspartnerschaft“ sind im Melderegister nach § 3 Abs. 2 MG NW als „Hinweisdaten zum Nachweis der Richtigkeit“ auch der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, das Standesamt und die Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches zu speichern. Der bundeseinheitliche Datensatz für das Meldewesen, der von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben wird, bedarf einer entsprechenden Ergänzung, die unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern veranlasst wird. Weitere Daten der Lebenspartnerschaft (z. B. die Daten des Lebenspartners im Datensatz des anderen Lebenspartners) dürfen im Melderegister nicht gespeichert werden. Eine melderechtliche Verknüpfung der Datensätze der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ist daher nicht möglich. Hierfür ist eine Änderung des Grunddatenbestandes in § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes erforderlich, wie es u. a. im Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz vorgesehen ist.

Daneben sind der zuständigen Meldebehörde im Hinblick auf § 3 Abs. 10 auch die Daten einer nachträglichen namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Fortschreibung des Familiennamens im Melderegister mitzuteilen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen)**

Durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird entsprechend dem Eheschließungsrecht nach § 68 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes geregelt, dass für die Begründung der Lebenspartnerschaft Verwaltungsgebühren zu erheben sind. Damit stehen den Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten entsprechende Einnahmen gegenüber. Der geänderte Kostentarif berücksichtigt bereits die von der Bundesregierung beabsichtigte Erhöhung der Gebührensätze für Amtshandlungen der Standesbeamten (vgl. Entwurf einer 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes). Damit wird sichergestellt, dass für die Begründung einer Lebenspartnerschaft die gleichen Gebührensätze gelten, wie sie für eine Eheschließung zur Anwendung kommen. Die Anmerkung im Kostentarif zur Auslagerenerstattung eines zugezogenen Dolmetschers und für die Bereitstellung von besonderen Räumen soll der Klarstellung dienen, da in § 68 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) eine entsprechende Regelung enthalten ist.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen)**

Durch Artikel 3 werden die durch Artikel 2 in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen eingefügten Gebührensätze für Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten in Zusammenhang mit der Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Tarifstelle 5b) auf die ab dem 1. Januar 2002 in Kraft tretende europäische Währung (Euro) umgestellt.

**Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die Regelung stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz unter Artikel 2 und Artikel 3 geänderte Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zukünftig wieder im Verordnungswege geändert werden kann.

**Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)**

Absatz 1 bestimmt, dass dieses Gesetz zeitgleich mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz am 1. August 2001 in Kraft tritt. Dadurch wird sichergestellt, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz vollzogen werden kann. Absatz 2 regelt, dass die Umstellung der Gebührensätze von Deutsche Mark auf Euro zum 1. Januar 2002 erfolgen soll.



## 32. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 20. Juni 2001

Mitteilungen des Präsidenten . . . . . 3073 A

### 1 Chancen und Risiken der Bio- und Gentechnologie - verantwortliche Entscheidungen sind gefragt

In Verbindung damit:

**Keine Alleingänge der Landesregierung in der Biopolitik - Die Politik muss in der Debatte über Chancen und Risiken der Gentechnik glaubwürdig bleiben**

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1299 . . . . . 3073 B

#### 1. Runde:

Edgar Moron (SPD) . . . . . 3073 C  
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) . . . . 3076 D  
Jürgen W. Möllemann (FDP) . . . 3080 C  
3097 A  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) . . . . 3083 C  
Wolfgang Clement,  
Ministerpräsident . . . . . 3087 C  
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) . . . 3094 C  
Johannes Remmel (GRÜNE) . . . 3097 C

#### 2. Runde:

Dietrich Kessel (SPD) . . . . . 3097 D  
Rudolf Henke (CDU) . . . . . 3100 A  
Joachim Schultz-Tornau (FDP) . . 3102 A  
Barbara Steffens (GRÜNE) . . . . 3103 C  
Brigitte Speth (SPD) . . . . . 3105 B  
Regina van Dinther (CDU) . . . . 3107 D  
Gabriele Behler (SPD) . . . . . 3109 C  
Helmut Stahl (CDU) . . . . . 3112 D  
Dr. Jana Pavlik (FDP) . . . . . 3113 D  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) . . . . . 3115 C  
Hans Frey (SPD) . . . . . 3117 B

Günter Langen (CDU) . . . . . 3119 C  
Brigitte Capune-Kitka (FDP) . . . 3120 B  
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz . . . . . 3121 B  
Ulrich Schmidt (SPD) . . . . . 3122 D  
Ursula Monheim (CDU) . . . . . 3124 D  
Horst Vöge (SPD) . . . . . 3125 D  
Heinz Hardt (CDU) . . . . . 3128 A  
Dr. Stefan Grüll (FDP) . . . . . 3129 B  
Oliver Keymis (GRÜNE) . . . . . 3129 D  
Marie-Luise Fasse (CDU) . . . . . 3131 D  
Manfred Kuhmichel (CDU) . . . . 3133 A  
Rüdiger Sagel (GRÜNE) . . . . . 3133 D  
Antonius Rösenberg (CDU) . . . . 3135 B  
Carina Gödecke (SPD)  
(zur Geschäftsordnung) . . . . . 3136 C

Unterbrechung der Sitzung . . . . . 3136 C

#### Erklärungen nach § 56 Abs. 1 GeschO:

Edgar Moron (SPD) . . . . . 3137 A  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) . . . . 3138 D  
Ursula Bolte (SPD) . . . . . 3139 A  
Jürgen W. Möllemann (FDP) . . . 3139 C  
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) . . . . 3140 B

Ergebnis . . . . . 3141 A  
(siehe hierzu auch namentliche Abstimmung -  
Anlage)

### 2 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -

Gesetzentwurf  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1248

erste Lesung

In Verbindung damit:

- Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -**
- Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1260
- erste Lesung . . . . . 3141 D
- Christian Lindner (FDP) . . . . . 3142 A  
Antonius Rösenberg (CDU) . . . 3143 D  
Karl-Heinz Haseloh (SPD) . . . . 3145 A  
Ute Koczy (GRÜNE) . . . . . 3145 C  
Birgit Fischer, Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit 3146 D
- Ergebnis . . . . . 3148 D
- 3 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284
- erste Lesung . . . . . 3148 D
- Dr. Fritz Behrens, Innenminister 3149 A  
Bernhard von Grünberg (SPD) . . 3150 C  
Peter Biesenbach (CDU) . . . . . 3152 C  
Karl Peter Brendel (FDP) . . . . . 3154 B  
Marianne Hürten (GRÜNE) . . . . 3155 D
- Ergebnis . . . . . 3157 D
- 4 Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen veröffentlichten - Vereinbarung zum Wochenzeitbudget in Tageseinrichtungen für Kinder befristen**
- Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1305 (Neudruck) . 3158 A
- Christian Lindner (FDP) . . . . . 3158 A  
Bernd Flessenkemper (SPD) . . . 3159 C  
Jutta Appelt (CDU) . . . . . 3160 D
- Ute Koczy (GRÜNE) . . . . . 3162 B  
Birgit Fischer, Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit 3163 B
- Ergebnis . . . . . 3164 C
- 5 Müttern und Kindern Chancen erhalten - Babyfenster und Babyklappe als niedrigschwellige Instrumente fördern**
- Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1306 . . . . . 3164 D
- Christian Lindner (FDP) . . . . . 3164 D  
Britta Altenkamp-Nowicki (SPD) 3166 A  
Ursula Monheim (CDU) . . . . . 3167 B  
Marianne Hürten (GRÜNE) . . . 3168 A  
Birgit Fischer, Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit 3170 B  
Brigitte Capune-Kitka (FDP) . . 3171 C
- Ergebnis . . . . . 3172 B
- 6 Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger - Landeshebammengesetz (LHebG NRW)**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1275
- erste Lesung . . . . . 3172 B
- Birgit Fischer, Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit 3172 C
- Ergebnis . . . . . 3173 B
- 7 Ein Jahr Landeshundeverordnung in NRW: Nach wie vor schwerwiegende handwerkliche und fachliche Mängel**
- Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1278
- In Verbindung damit:

**Landeshundegesetz:  
Menschen- und Tierschutz in rechtsstaatlicher  
Partnerschaft**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1308 . . . . . 3173 B

- Clemens Pick (CDU) . . . . . 3173 C
- Dr. Stefan Grüll (FDP) . . . . . 3175 C
- Irmgard Schmid (SPD) . . . . . 3177 D
- Reiner Priggen (GRÜNE) . . . . . 3178 B
- Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz . . . . . 3179 D
- Reinhold Sendker (CDU) . . . . . 3182 A

Ergebnis . . . . . 3183 C

**8 Nachhaltige Landwirtschafts- und zukunfts-  
weisende Verbraucherpolitik für NRW**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1300 . . . . . 3183 D

- Dr. Georg Scholz (SPD) . . . . . 3183 D
- Reiner Priggen (GRÜNE) . . . . . 3185 A
- Marie-Luise Fasse (CDU) . . . . . 3185 B
- Felix Becker (FDP) . . . . . 3187 A
- Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz . . . . . 3188 B

Ergebnis . . . . . 3189 D

**9 Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land  
Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband  
der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein  
- K.d.ö.R. -, dem Landesverband der Jü-  
dischen Gemeinden von Westfalen-Lippe  
- K.d.ö.R. - und der Synagogen-Gemeinde  
Köln - K.d.ö.R. -**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1038

**Beschlussempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksache 13/1201**

zweite Lesung . . . . . 3189 D

- Dorothee Danner (SPD) . . . . . 3190 A
- Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) . . 3190 C
- Marianne Thomann-Stahl (FDP) 3190 D
- Sylvia Löhrmann (GRÜNE) . . . 3191 A
- Wolfgang Clement,  
Ministerpräsident . . . . . 3191 B

Ergebnis . . . . . 3191 D

**10 Verwaltungsvereinbarung über die Koordinie-  
rungsstelle für Kulturgutverluste**

Antrag  
der Landesregierung  
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag  
gemäß Artikel 66 Satz 2  
der Landesverfassung  
Drucksache 13/1217

erste Lesung . . . . . 3191 D

- Ernst Schwanhold, Minister für  
Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr . . . . . 3192 A

Ergebnis . . . . . 3192 B

**11 Selbstverpflichtung des WDR**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1301 . . . . . 3192 C

Ergebnis . . . . . 3192 C

**12 Erteilung der Betriebserlaubnis und Ausstel-  
lung eines neuen Fahrzeugscheins durch die  
Technische Prüfstelle bei Änderungen an  
Fahrzeugen  
- Pilotversuch-**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1302 . . . . . 3192 D

Ergebnis . . . . . 3192 D

(Ministerin Birgit Fischer)

- (A) che Infrastruktur der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Tageseinrichtungen für Kinder, der Ganztagsangebote und der Familienhilfe nicht erhalten werden.

Das Handeln des Jugendministeriums des Landes ist im Gegensatz zu dem des Bundesjugendministeriums also unmittelbar verknüpft mit der Ausgestaltung der Infrastruktur und mit den Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Eltern hier in Nordrhein-Westfalen. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass der Landtag die Landesregierung politisch in die Pflicht einer umfassenden Offenlegung ihrer politischen Einschätzung und Aktivitäten nimmt. Der Bericht ist deshalb auch ein Rechenschaftsbericht an den Landtag.

Herr Kollege Lindner, Sie sind noch nicht so lange hier im Parlament und haben vielleicht noch nicht so viel Kontakt mit der Landesregierung gehabt. Ich kann Ihnen aber versichern, dass in der Landesregierung nicht nur Bürokraten und Bürokratinnen arbeiten, sondern auch Fachleute, Experten und Expertinnen.

Ich kann auch in der Anhörung, die stattgefunden hat, keinen einvernehmlichen Tenor erkennen, der eindeutig darauf hinausliefere, der Landesregierung zu empfehlen, ausschließlich einen Bericht von Experten und Expertinnen abzugeben. Auch die Stellungnahme von Herrn Prof. Fuchs-Heinritz zum 7. Kinder- und Jugendbericht, auf die sich die Anträge der Fraktionen der CDU und der FDP beziehen, zeigt, dass die Landesregierung mit ihrem Bericht auf dem richtigen Weg ist. Er stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Beschreibungen z. B. zu den Umbrüchen in der Arbeitswelt, den Veränderungen der Bedingungen und Strukturen der Familien und den daraus resultierenden Folgen für die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen zutreffend sind und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln. Also keine politische Interpretation, Herr Lindner!

Insgesamt attestiert er dem Bericht, dass er einen guten Überblick über die Lebenslagen und -welten junger Menschen in Nordrhein-Westfalen liefert. Er bewertet dies als einen eindeutigen Beleg für die sozialwissenschaftlich begründete Konzeption von Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen.

Auch das verschiedentlich vorgetragene Argument, die Berichtsform wäre nicht geeignet, eine

ernsthafte Diskussion in Gang zu bringen, ist nicht nachvollziehbar. Gegenbeweise sind die vom zuständigen Ausschuss durchgeführte Anhörung ebenso wie verschiedene Diskussionsveranstaltungen mit einzelnen Trägern. Die Diskussionen haben Sie selbst im Rahmen der Plenardebatten als positiv eingeschätzt.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Expertisen noch gezielter auf die Entwicklung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten. Dabei sollen die Träger der Jugendhilfe ebenso in angemessener Weise einbezogen werden wie wissenschaftliche Institute. Diese Dialogpraxis des MFJFG hat sich bewährt. Hier kann ich auch darauf hinweisen, dass wir sowohl mit dem Wirksamkeitsdialog als auch mit dem Berichtswesen auf einem guten Weg sind, dass sich hier eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern in der Praxis als positiv erwiesen hat.

Ich glaube, dass dies eine gute Grundlage ist, um im Parlament darüber kritisch zu diskutieren und um gemeinsam Zukunftsperspektiven für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Frau Ministerin. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Ich lasse abstimmen über die **Überweisung der Gesetzentwürfe Drucksachen 13/1248 und 13/1260 an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

### **3 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

erste Lesung

(C)

(D)

(Vizepräsidentin Edith Müller)

- (A) Ich **eröffne** die **Beratung** und erteile als erstem Redner Herrn Innenminister Behrens das Wort. Bitte schön, Herr Minister.

**Dr. Fritz Behrens**, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Den Kernbestandteil des vom Deutschen Bundestag im Februar 2001 beschlossenen und im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften bildet das so genannte Lebenspartnerschaftsgesetz.

Mit diesem Gesetz, das ich im Folgenden kurz nur noch als Stammgesetz bezeichnen werde, hat der Bund ein neues familienrechtliches Institut, nämlich die eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, geschaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben wünschen.

Die Bereitschaft, mit einem anderen Menschen eine auf Dauer angelegte umfassende persönliche Beziehung einzugehen und für diesen auch Verantwortung zu übernehmen, verdient - so meine ich - Respekt. Das gilt gleichermaßen für heterosexuelle Paare, die eine Ehe eingehen wollen, wie für gleichgeschlechtliche Paare, die sich für eine Lebenspartnerschaft entscheiden.

(B)

Das Stammgesetz des Bundes liegt damit ganz auf der Linie der Politik auch der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen. Diese kommt zum Ausdruck im Arbeitsprogramm "Antidiskriminierungspolitik zugunsten der gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben und Schwulen". Die Landesregierung hat sich hier u. a. das Ziel gesetzt, die rechtliche Situation von Lesben und Schwulen, vor allem ihrer Lebensgemeinschaften, zu verbessern.

Das Stammgesetz enthält keine Vorschriften über die Zuständigkeit und über das Verfahren zur Begründung einer solchen Lebenspartnerschaft. Hierzu befindet sich auf der Bundesebene das so genannte Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz, im Folgenden kurz Ergänzungsgesetz genannt, im Vermittlungsverfahren zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat.

Die Konsensfindung gestaltet sich allerdings sehr schwierig, da einige Länder verfassungsrechtliche

Bedenken gegenüber dem Stammgesetz haben und daher auch ihre Beteiligung an einem Gesetz verweigern, das die bundesweit einheitliche Umsetzbarkeit regeln soll. Ein Scheitern des Vermittlungsverfahrens ist nach derzeitiger Einschätzung eher wahrscheinlich.

(C)

Die bayerische Landesregierung hat nun einen Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, mit dem sie erreichen will, dass das Stammgesetz nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zum 1. August dieses Jahres in Kraft treten kann. Es ist aufgrund der Terminierung der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 11. Juli davon auszugehen, dass das Gericht vor dem 1. August 2001 über diesen Eilantrag entscheiden wird.

Natürlich wissen wir zurzeit nicht, wie dieses Verfahren ausgehen wird. Es ist deshalb - so meinen wir - geboten, rechtzeitig Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass das Stammgesetz am 1. August 2001 wie vorgesehen in Kraft tritt. Hier sind nun die Länder gefordert. Sie sind gehalten - solange keine bundesrechtliche Ausführungsregelung besteht -, möglichst zeitnah die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu schaffen.

(D)

Trotz des noch anhängigen Vermittlungsverfahrens auf Bundesebene sind die Länder verfassungsrechtlich auch nicht daran gehindert, ein eigenes Ausführungsgesetz zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung die Gesetzesinitiative ergriffen und den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingebracht. In Nordrhein-Westfalen soll damit für gleichgeschlechtliche Paare alsbald die Möglichkeit geschaffen werden, ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben, wie es die bundesrechtliche materielle Regelung vorsieht.

Der Gesetzentwurf des Landes schlägt vor, dass die Lebenspartnerschaften vor den Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu begründen sind. Anmeldung und Begründung orientieren sich an der Eheschließung. Die Lebenspartnerschaft wird in ein so genanntes Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen, das von den Standesämtern fortgeführt wird. Darüber wird eine Lebenspartnerschaftsurkunde ausgestellt und den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ausgehändigt.

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) Eine vollständige Übereinstimmung mit der personenstandsrechtlichen Führung von Familienbüchern kann allerdings nicht erreicht werden, da es sich hier um ein landesrechtliches Ausführungsgesetz handelt und das für eine bundesweite Regelung vorgesehene Ergänzungsgesetz aller Voraussicht nach nicht in Kraft treten wird, wie ich ausgeführt habe.

Der gebührenrechtliche Teil unseres Gesetzentwurfs orientiert sich an den für die Eheschließung festgesetzten Gebührensätzen.

Mit diesem Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, steht Nordrhein-Westfalen im Einklang u. a. mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Auch in diesen Ländern sind Ausführungsgesetze in der Beratung, die die Zuständigkeit bei den Standesbeamtinnen und Standesbeamten regeln. Andere Länder, wie Hessen und das Saarland, haben, wie man lesen konnte, andere Regelungen vorgesehen. Aus personenstandsrechtlicher Sicht hätte ich es begrüßt, wenn sich der Bund und die Länder rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf ein bundeseinheitliches Verfahren zu dessen Umsetzung geeinigt hätten.

- (B) (Frank Baranowski [SPD]: Das hätte ich auch begrüßt!)

Das Ihnen als Entwurf nun vorliegende Gesetz ist deshalb jedoch kein Ausführungsgesetz zweiter Wahl. Es stellt sicher, dass in Nordrhein-Westfalen gleichgeschlechtliche Paare, die ihrer Verbindung einen rechtlichen Rahmen geben wollen, auch in verfahrensmäßiger Hinsicht Akzeptanz finden.

Lassen Sie uns, meine Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen auch in diesem Lebensbereich zu einem Vorbild für mehr Akzeptanz und für mehr Liberalität machen. Ich wünsche diesem Gesetzgebungsverfahren deshalb einen guten und im Interesse der Betroffenen auch einen zügigen Verlauf. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD, FDP und GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Minister. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt Herr von Grünberg das Wort. Bitte schön.

**Bernhard von Grünberg (SPD):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem vorhin sehr viel über Menschenwürde gesprochen worden ist, können wir jetzt mit dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft ganz konkret ein Stück Menschenwürde umsetzen und auch noch anderen Grundrechten, z. B. Art. 3 - Gleichheit vor dem Gesetz - oder Art. 2 - freie Entfaltung der Persönlichkeit -, entsprechen.

Leider hat die CDU bei der Beratung des Gesetzentwurfs auf Bundesebene wieder einmal gezeigt, wie eingeschränkt ihre Grundrechtsinterpretation ist. Sie hat gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz gestimmt; die CDU-Länder haben das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz im Bundesrat verhindert. Gerade heute wird der Versuch der Einigung im Vermittlungsausschuss unternommen. Die Bayerische Staatsregierung hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, um das In-Kraft-Treten zum 1. August 2001 zu verhindern.

Wir sind uns aber sicher, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz Bestand haben wird. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat nämlich im Jahr 1993 auf die vielfältigen Behinderungen, wie es sagte, der privaten Lebensgestaltung bei homosexuellen Paaren, die durch die fehlende Möglichkeit einer rechtlichen Absicherung entstehen, und auf Verstöße gegen Art. 1, Art. 2 und Art. 3 des Grundgesetzes hingewiesen.

Da das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz keine Bundesratsmehrheit gefunden hat, werden wir mit dem hier jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz dafür sorgen, dass möglichst zeitnah mit dem In-Kraft-Treten zum 1. August 2001 Partnerschaften auch tatsächlich geschlossen werden können. Wenn uns das zum 1. August 2001 nicht gelingt, kann man, wie ich gehört habe, eine Partnerschaft auch vor dem Regierungspräsidenten schließen.

Durch das vorliegende Gesetz entscheiden wir, dass Standesämter für die Eintragung homosexueller Paare zuständig sind. Das Standesamt ist nicht nur formal das richtige Amt. Innerhalb einer Gemeinde ist es auch der Ort, einen würdigen Rahmen zur Eintragung zu setzen. Peter Duscha, der Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes Nordrhein-Westfalen, hat in einer Pressemitteilung der letzten Woche den Entwurf zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

(Bernhard von Grünberg [SPD])

- (A) ausdrücklich begrüßt und betont, dass es das bislang beste Ausführungsgesetz eines Bundeslandes ist und dass sich der Verband nicht zu einer x-beliebigen Behörde abschieben lassen will.

Unser Ausführungsgesetz ermöglicht es, dass Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen Wirklichkeit werden. Innenminister Behrens hat in einer Presseerklärung zu Recht darauf hingewiesen, dass das Gesetz ein wichtiger Schritt zu mehr Akzeptanz und ein Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung ist.

Ich will einige Regelungen des Gesetzes kurz vortragen, die - so glaube ich - wichtig sind ins Bewusstsein zu rufen, damit es hier nicht nur eine formale Diskussion gibt.

Zur behördlichen Eintragung: Eine Eintragung wird amtlich vorgenommen.

Es gibt ein Namensrecht. Die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben die gleichen Möglichkeiten der Namenswahl wie Eheleute.

Es gibt ein gesetzliches Erbrecht. Für Lebenspartnerschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für Ehepaare.

- (B) Es gibt das so genannte kleine Sorgerecht. Bringt eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner Kinder in die Lebenspartnerschaft mit, kann die andere Partnerin oder der andere Partner ein so genanntes kleines Sorgerecht erhalten, das die Mitentscheidung in Angelegenheiten des tagtäglichen Lebens ermöglicht.

Es werden Verwandtschaftsverhältnisse hergestellt. Mit den Verwandten der Partnerin oder des Partners ist man nach der Eintragung ganz offiziell verschwägert.

Es gibt ein Zeugnisverweigerungsrecht und Auskunftsrechte. Diese Rechte werden den Lebenspartnern umfassend gegeben.

Im Mietrecht gilt das Eintrittsrecht in den Mietvertrag für die gemeinsam genutzte Wohnung beim Todesfall.

Es gibt Sozialleistungen für Kinder, z. B. einen erhöhten Leistungssatz beim Arbeitslosengeld, wenn Kinder in der Lebenspartnerschaft aufwachsen. Auch beim Erziehungsgeld wird die Lebenspartnerschaft anerkannt.

(C) Bei der Kranken- und Pflegeversicherung ist es so, dass die Lebenspartner und deren Kinder in die beitragsfreie Familienversicherung für die Krankenversicherung einbezogen werden, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Auch bei der Pflegeversicherung gibt es künftig eine Mitversicherung.

Auch im Ausländergesetz gibt es Änderungen. Ausländische Lebenspartner und Lebenspartnerinnen bekommen ein Aufenthaltsrecht. Die Vorschriften zum Familiennachzug für Eheleute werden für eingetragene Paare entsprechend angewandt. Das Gleiche gilt für die Vorschriften für die Arbeitsgenehmigung.

Dies ist nur eine kleine Auswahl. In Wirklichkeit gibt es 60 Gesetze und Verordnungen, die verändert werden.

In dem Bundesergänzungsgesetz, das zurzeit im Vermittlungsausschuss behandelt wird, wird eine Reihe von anderen Bereichen geregelt, die tatsächlich bei der Partnerschaftsregelung zu berücksichtigen sind, bei denen aber die Länder ein Mitspracherecht haben. Dies gilt sowohl für das Steuerrecht, also für Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht und die Grunderwerbsteuer, als auch für Regelungen des öffentlichen Dienstes, z. B. bei der Beamtenbesoldung und einer Reihe von Ausbildungsverordnungen. (D)

Das Gesetz regelt aber auch Pflichten wie z. B. die Einbeziehung des Partnereinkommens in die Prüfung der Bedürftigkeit für den Bezug von Sozialhilfe und beim Wohngeld. Solange das Ergänzungsgesetz aber nicht verabschiedet ist, greift die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht durch. Dies wird nur möglich sein, wenn die steuerrechtlichen Fragen ebenfalls geklärt sind.

Lassen Sie mich noch einmal deutlich machen, warum wir es für zwingend halten, dass Lebenspartnerschaften auch eingetragen und staatlich anerkannt werden. Wir möchten soziale Bindung stärken. Auch in homosexuellen Lebensgemeinschaften wird füreinander eingestanden, werden Werte gelebt, die für unsere Gesellschaft wichtig sind. Die Partnerschaft ist kein Angriff auf Ehe und Familie, wie von einigen Vertretern der Unionsparteien gern behauptet wird. Im Gegenteil: Sie stützt Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen wollen und dies schon jetzt

(Bernhard von Grünberg [SPD])

(A) tun. Die eingetragene Lebenspartnerschaft stärkt den Familiengedanken.

Wir wollen mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft Diskriminierung abbauen. Bisher galten homosexuelle Lebenspartner vor dem Gesetz als Fremde - selbst dann, wenn sie jahrzehntelang zusammenlebten und füreinander sorgten. Dies ist ein absolut unwürdiger Zustand, der schwere Beeinträchtigungen der persönlichen Lebensgestaltung zur Folge hat. Es ist einer demokratischen Gesellschaft nicht zuträglich, wenn einem Teil der Bürgerinnen und Bürger wichtige Rechte vorenthalten werden.

Wir möchten mit der Lebenspartnerschaft Gerechtigkeit schaffen. Schon heute wird in gleichgeschlechtlichen Beziehungen Verantwortung gelebt. Lebenspartner übernehmen mit der Eintragung umfassende Pflichten. Wir sind dafür, dass beispielsweise bei der Sozialhilfe, bei der Arbeitslosenhilfe und beim Wohngeld Verpflichtungen übernommen und dadurch die öffentlichen Kassen entlastet werden. Im Gegenzug ist es nur gerecht, dass Unterhaltsleistungen auch bei der Steuer berücksichtigt werden und einkommenslose Lebenspartner in die Familiemitversicherung bei der Krankenkasse einbezogen werden.

(B) Insgesamt werden sich Belastungen und Entlastungen der öffentlichen Haushalte voraussichtlich annähernd die Waage halten. Rechte und Pflichten kommen in ein faires Verhältnis miteinander.

Mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft akzeptiert der Staat Lesben und Schwule endlich als vollwertige Bürgerinnen und Bürger. Er holt sie vom Rand in die Mitte der Gesellschaft zurück. Deutschland hat eine unheilvolle Geschichte der staatlichen Verfolgung, Unterdrückung und Diskriminierung dieser Minderheit. Ich erinnere an die Ermordung Homosexueller in KZs. Bis 1969 war Homosexualität in der Bundesrepublik strafbar. Endgültig beseitigt wurden die letzten Reste des unsäglichen Homosexuellen-Paragrafen 175 StGB erst 1994.

Die Bundesrepublik hat gegenüber ihren Lesben und Schwulen noch einiges gutzumachen. Mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft findet unser Land Anschluss an die Entwicklung in Europa. Die skandinavischen Länder, die Niederlande und Frankreich haben gleichgeschlechtliche Lebens-

gemeinschaften längst rechtlich anerkannt. Die Anerkennung der Lebenspartnerschaft fördert die Weltoffenheit und Toleranz in unserem Land. Die Zustimmung in unserer Bevölkerung ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. (C)

Wir setzen auch ein Zeichen gegen rechte Gewalt. Auch Homosexuelle waren immer wieder Angriffen von Rechtsradikalen ausgesetzt.

Vor allem geht es uns darum, die Grundrechte für homosexuelle Menschen in unserem Lande zu verwirklichen. Daran wird uns auch die CDU nicht hindern.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr von Grünberg. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Biesenbach das Wort.

**Peter Biesenbach (CDU):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr von Grünberg hat es gerade zum Schluss wieder deutlich gemacht: Wir freuen uns, wenn Sie sich an uns reiben, weil wir dann merken, dass wir mit unseren Argumenten durchaus eine Menge zu dem beitragen, mit dem Sie sich auseinander setzen müssen. (D)

Wir haben eben von Herrn Minister Behrens gehört, warum wir heute hier über diesen Gesetzentwurf debattieren: weil das Lebenspartnerschaftsgesetz - er hat es als "Stammgesetz" bezeichnet; ich übernehme diese Formulierung gerne - keine Regelung darüber trifft, vor welcher Behörde eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft geschlossen werden soll. Diese Lücke muss von den Ländern geschlossen werden.

Wir haben bei Herrn von Grünberg gerade überdeutlich gehört, dass das Stammgesetz und damit auch dieser Gesetzentwurf logisch voraussetzt, dass die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe akzeptiert wird.

Wer sich mit dem Thema beschäftigt hat, der weiß, dass das Bundesgesetz mit der Gleichstellung mit der Ehe von der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag abgelehnt worden ist. Diese Entscheidung der Bundestagsfraktion hält die CDU-Fraktion dieses Landtags im Ergebnis für richtig. Für uns gibt es weder logische Gründe, gleichge-

(Peter Biesenbach [CDU])

- (A) schlechtliche Partnerschaften mit der Ehe gleichzustellen, noch halten wir dies für angemessen.

Da mein Vorredner eben so deutlich ausführte, wir hätten damit ein schräges Grundrechtsverständnis, bitte ich Sie, abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Dann können wir uns darüber gerne intensiver unterhalten.

Allerdings - und das haben auch unsere Kolleginnen und Kollegen im Bundestag deutlich gemacht - verkennen auch wir nicht, dass es berechnete Forderungen zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften gibt. Wir erleben im Lebensalltag ein deutliches Spannungsverhältnis, und wir haben immer gesagt - ich wiederhole es gerne -: Wir von der CDU können und wollen niemandem vorschreiben, wie er zu leben hat. Die Lebenswirklichkeit ist: So, wie Menschen die unterschiedlichsten Begabungen haben, so, wie Menschen unterschiedliche Anschauungen vertreten, so haben sie auch unterschiedliche Bedürfnisse.

So, wie sich einige Menschen nicht vorstellen können, mit einem gleichgeschlechtlichen Partner auf Dauer leben zu können, so gibt es andere Menschen, die sich nicht vorstellen können, mit einem Menschen anderen Geschlechts auf Dauer leben zu können. Dies hat der Staat zu tolerieren und zu akzeptieren.

(B)

Seitdem über das Lebenspartnerschaftsgesetz im Bundestag diskutiert wird, suchen alle Abgeordneten der Union nicht nur nach sachgerechten, sondern auch nach angemessenen Antworten.

Aber: Der Maßstab ist die Verfassung. Wir haben von meinem Vorredner gehört, welche Grundrechte aus seiner Sicht die Regelungen, um die es geht, betreffen. Ich habe nichts dazu gehört, sich mit dem Artikel auseinander zu setzen, der die Familie schützt. Aber unser Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der Staat gibt damit der Familie besondere Rechte zum Schutz der Kinder, um ihnen Fürsorge, Vertrauen und Verlässlichkeit zu gewähren. Und unser Grundgesetz verspricht nach unserem Verständnis auch der Ehe den besonderen Schutz, weil es idealtypisch davon ausgeht, dass trotz manch gegenläufiger Tendenzen - das sei zugestanden - auch heute noch die Familie mit Kindern die natürliche Erfüllung der Ehe ist.

Der Schutz der Ehe im Grundgesetz ist also kein Grund für eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit ihr. (C)

Der Grundsatz der Gleichberechtigung gebietet, dasjenige - und nur das - gleich zu behandeln, was wesentlich gleich ist. Der Grundsatz der Gleichberechtigung gebietet keine schematische Gleichmacherei von allem und jedem ohne Rücksicht auf wesentliche Unterschiede. Ungleiches ist nicht gleich, sondern gerechterweise ungleich zu behandeln. Die heute schnell gebrauchte Rede von Diskriminierungen, wann immer eine ungleiche Behandlung festzustellen ist, bedarf darum jeweils der genauen Überprüfung.

Aus der klassischen Tradition von Ehe und Familie wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die dem besonderen Schutzbedürfnis des wegen der Erziehungsaufgaben ganz oder teilweise auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtenden Elternteils Rechnung tragen. Dazu gehören z. B. Unterhaltsrechte und Unterhaltsverpflichtungen mit ihren steuerlichen Konsequenzen sowie abgeleitete Sozialversicherungsansprüche.

Die sind aus unserer Sicht nicht notwendigerweise auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu übertragen, denn die dortigen Partner können im Regelfall - und nur dafür sollten wir Regelungen treffen - für ihre soziale Absicherung selbst sorgen. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die Solidargemeinschaft hier eintreten sollte. (D)

Statt materieller Rechte sind aus meiner Sicht bei gleichgeschlechtlichen Paaren viel notwendiger Rechte für den Fall abzusichern, dass einer der Partner der besonderen Fürsorge bedarf. Hierzu zählen aus meiner Sicht - ich will einige wenige nennen - das Zeugnisverweigerungsrecht, damit auch homosexuelle Partner nicht in eine Zwangslage gebracht werden, zulasten ihrer Partnerin oder ihres Partners aussagen zu müssen. Dazu gehören Auskunfts- und Besuchsrechte bei Ärzten und in Krankenhäusern. Dazu gehört auch die Änderung des Mietrechts, um nach dem Tod des Partners in das bestehende Mietverhältnis einzutreten. Dazu mögen - als letztes Beispiel - auch großzügigere Bedingungen für den Besuch von Angehörigen im Strafvollzug gelten.

Eine solche Initiative träfe wohl auf eine breite Mehrheit. Diese Mehrheit trifft aber nicht auf eine

(Peter Biesenbach [CDU])

- (A) standesamtliche Regelung zu, die in der Öffentlichkeit wegen der Verwechslung mit der Ehe auf heftigen Widerstand stößt.

Das von mir skizzierte Spannungsverhältnis erfährt seine Wirklichkeit durch die anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sowie das noch im Vermittlungsverfahren steckende so genannte Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz.

Wir haben es gehört - ich will es kurz wiederholen -: Am 11. Juli findet vor dem Bundesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung in dem Verfahren für die beantragte einstweilige Anordnung statt. Wir werden nach der Entscheidung wissen, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht. Darum stimmen wir heute der Überweisung in die Ausschüsse zu. In die dort erfolgende vertiefende Beratung wird das Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzubeziehen sein.

(Beifall bei der CDU)

- (B) **Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Biesenbach. - Für die Fraktion der FDP spricht jetzt Herr Brendel. Bitte schön.

**Karl Peter Brendel (FDP):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Biesenbach, Sie haben natürlich Recht: Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden haben wird, wissen wir, wie es mit den verfassungsrechtlichen Fragen aussieht. Trotzdem denke ich, dass es richtig ist, dass wir uns heute über das Ausführungsgesetz unterhalten.

Die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sind Verantwortungsgemeinschaften mit eigener Souveränität und Würde. Ihnen muss nach Überzeugung der FDP die Möglichkeit gegeben werden, ihr Zusammenleben mit einem rechtlich anerkannten Institut zu regeln und die erforderlichen wechselseitigen Absicherungen zu erreichen. Dies bedeutet die Übernahme von Verantwortung füreinander in der Gesellschaft. Dies stellt einen Wertegewinn dar, den wir begrüßen.

Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Recht sind zu beseitigen. Da-

- (C) bei ist natürlich die besondere Stellung der Ehe, die vonseiten der CDU hier angesprochen worden ist, zu beachten. Zur Erreichung des angesprochenen Zieles gibt es unterschiedliche Vorstellungen.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat zur Regelung dieser Form des Zusammenlebens im Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der leider keine Mehrheit im Bundestag gefunden hat. Dieser Entwurf war von der Vorstellung getragen, dass die Partner eine Vereinbarung treffen, in der sie die aus ihrer Sicht regelungsbedürftigen Punkte miteinander vereinbaren. Ergänzend hätte man natürlich einige Punkte gesetzlich regeln müssen: Zeugnisverweigerungsrecht und einige andere Fragen, die einer Vereinbarung auf zivilrechtlicher Basis nicht zugänglich gewesen wären.

Nach der Vorstellung der FDP-Bundestagsfraktion, die im Gesetzentwurf dokumentiert worden ist, wäre es auch richtig gewesen, die Zuständigkeit der Notare für diese Vereinbarung zu begründen, weil es sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung gehandelt hätte. Das Ergebnis und die Tatsache der Vereinbarung hätte man dann den Standesämtern für das Register mitteilen können. Dieses Verfahren ähnelt also dem der Errichtung von Testamenten.

(D) Rot-Grün in Berlin war hierzu anderer Meinung. Es wurde ein Modell entwickelt, das sich sehr an das Institut der Ehe anlehnt. Das Gesetz enthält daher auf 22 Seiten Bundesgesetzblatt viele zwingende Vorschriften und Rechtsfolgen für die Partner.

Der Kollege von Grünberg hat hier dargestellt, was alles geregelt worden ist. Ich meine, es hätte nicht alles geregelt werden müssen.

Die gesetzliche Grundversion des Bundesgesetzes ähnelt dem Institut der Ehe und soll es nach den Vorstellungen von Rot-Grün auch. Hieraus ergeben sich dann die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Kollege Biesenbach hier dargestellt hat. Bekanntlich kann man bei einer verfassungsrechtlichen Diskussion unter Juristen - wie bei jeder juristischen Diskussion - zu den unterschiedlichsten Ergebnissen kommen.

Herr Kollege Biesenbach, so intensiv ich ihre allgemeinen Obersätze auch teile, weil die einfach richtig sind, meine ich doch schon, dass man mit den gleichen Obersätzen auch zu einem völlig anderen Ergebnis kommen kann. Ich halte auch

(Karl Peter Brendel [FDP])

- (A) diese Regelung durchaus für verfassungsgemäß, weil in den Art. 6 mit Sonderstellung von Ehe und Familie durch die Schaffung eines solchen Institutes für einen anderen Personenkreis, nämlich für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, nicht eingegriffen wird.

Wie Sie schon zutreffend gesagt haben, treffen wir beide diese Entscheidung heute Abend nicht. Vielmehr wird sie das Bundesverfassungsgericht in dem dafür vorgesehenen Verfahren treffen.

Wie wir hier gesehen haben, ergibt sich eine Diskussion darüber, ob eine so eheähnliche Lösung mit den Vorstellungen der Gesellschaft bzw. mit den eigenen Vorstellungen von der besonderen Stellung der Ehe vereinbar ist. Diese Diskussion hat in Berlin begonnen und ist hier heute fortgesetzt worden.

Das jetzt vorliegende Modell von Rot-Grün ist im Grunde ein Vollkaskomodell: Das Gesetz regelt möglichst viel bis alles. Abweichungen müssen gemäß § 7 des Bundesgesetzes - Eheverträge analog - individuell vereinbart werden, also als Änderung der gesetzlichen Grundentscheidung.

- (B) Dies ist insgesamt nicht unsere Vorstellung. Nach liberaler Vorstellung wäre es besser gewesen, wenn den Betroffenen die Möglichkeit gegeben worden wäre, durch gemeinsame Entscheidungen eigenverantwortliche Regelungen für die Bereiche zu treffen, die sie regeln wollen. Zusammenfassend: Der Gesetzentwurf der Bundes-FDP wäre die bessere Lösung gewesen.

Heute stehen wir aber vor der Situation, dass wir ein verabschiedetes Bundesgesetz haben. Eine Zuständigkeitsregelung konnte der Bundesgesetzgeber aus den angesprochenen Gründen nicht treffen; denn das wäre sicherlich ein zustimmungspflichtiger Teil gewesen, und das wollte man vermeiden.

Der Kollege von Grünberg und auch der Innenminister haben hier deutlich gemacht, dass sie mit dem Landesgesetz die Umsetzung des Bundesgesetzes mit dem Leitbild der Ehe wollen. Das vorgesehene Verfahren ähnelt der familienrechtlichen Trauung. Die Formulierungen sind in weiten Teilen sehr ähnlich.

Da kann man natürlich von seiner grundsätzlichen Position aus anderer Auffassung sein. Diese

- Punkte habe ich angesprochen. Wir sind aber der Auffassung, dass im Interesse der Betroffenen die Zuständigkeit trotz der Kritik am Bundesgesetz geregelt werden muss. (C)

Nachdem sich der Bundesgesetzgeber mit der dortigen Mehrheit für das familienrechtliche Institut entschieden hat, ist die Zuweisung der Zuständigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen an die Standesämter nur konsequent. Es macht keinen Sinn, eine andere Behörde als das Standesamt mit Personenstandsfragen der hier in Rede stehenden Art zu beauftragen.

Wir sind daher der Meinung, dass der vorliegende Gesetzentwurf unter den gegebenen Umständen zustimmungsfähig ist. In den anstehenden Beratungen werden wir selbstverständlich die Möglichkeit haben, die Argumentation des Verfassungsgerichts einzubeziehen. Dies werden wir tun und tun müssen. Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Form in die Ausschüsse ausdrücklich zu. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

- Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Hürten das Wort. - Bitte schön. (D)

**Marianne Hürten (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Titel des uns vorliegenden Entwurfes "Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz" mag zwar lang, umständlich und bürokratisch klingen, aber ich gehe jede Wette ein, dass dieser Gesetzentwurf sich nicht nur wie kein anderer in Nordrhein-Westfalen blitzschnell unter den Betroffenen herumgesprochen hat, sondern dass er auch schon Sektkorken zum Knallen gebracht hat.

Freitag vergangener Woche war ich auf der Feier zum zehnjährigen Bestehen des Schwulennetzwerks Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzentwurf wurde dort als willkommenes Geburtstagsgeschenk begrüßt. Obwohl gerade erst eine Woche alt, wurde er bereits auf der Feier von den

(Marianne Hürten [GRÜNE])

- (A) Mitgliedern des Schwulennetzwerkes und den Gästen des Schwulen- und Lesbenverbandes und der Landesarbeitsgemeinschaft "Lesben" viel diskutiert.

Ich bin keine Prophetin, wenn ich sage, dass er auch an dem Wochenende Anfang Juli in Köln, wenn rund eine Million Lesben und Schwule zum Christopher-Street-Day erwartet werden, Gesprächsthema sein wird. Schließlich stehen die diesjährigen Aktivitäten zum Christopher-Street-Day unter dem Motto "Traut euch!".

Auch wenn nicht alle Lesben und Schwulen, die zum Teil bereits seit Jahren in festen Partnerschaften leben, diesem Aufruf Folge leisten wollen: Das Recht, es tun zu können, das Recht, ihre Partnerschaft genauso vor Recht und Gesetz anerkannt zu bekommen wie heterosexuelle Paare - dieses Recht wollen sie alle.

Bislang wurden gleichgeschlechtliche Lebenspartner rechtlich wie Fremde behandelt, selbst wenn sie jahrzehntelang zusammengelebt und füreinander gesorgt haben. Damit ist nun Schluss. Mit dem im November im Bundestag verabschiedeten Lebenspartnerschaftsgesetz erhalten schwule Bürger und lesbische Bürgerinnen in Deutschland endlich einen gesicherten Rechtsrahmen für ihre Beziehungen.

(B)

Dies ist ein wahrhaft historischer Durchbruch. Erinnern Sie sich bitte nur ein halbes Jahrhundert zurück - auch der Kollege von Grünberg hat darauf hingewiesen -: Die Verfolgung von homosexuellen Paaren im dunkelsten Kapitel unserer Geschichte haben wir zwar mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hinter uns gelassen, aber in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens war Homosexualität noch strafbar, und bis vor 15 Jahren galt die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft vor deutschen Gerichten noch als sittenwidrig.

Auch heute noch werden die Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vom Gesetz wie Fremde behandelt, selbst wenn sie seit Jahrzehnten zusammenleben, selbst wenn sie alles miteinander teilen und selbst wenn einer für den anderen sorgt oder eine die andere pflegt. Sie haben im Krankenhaus kein Auskunftsrecht über die Situation des Partners oder der Partnerin. In binationalen Partnerschaften bekommt der oder die Nichtdeutsche noch kein Aufenthaltsrecht,

und sie haben auch keine Rechte, wenn der Partner oder die Partnerin stirbt. Jeder, der sich in diese Situation hineinversetzt, muss doch feststellen, dass dies eine massive Diskriminierung, eine Missachtung der Persönlichkeitsrechte und damit insgesamt ein unhaltbarer Zustand ist. (C)

Damit hat der Bundesgesetzgeber im November vergangenen Jahres Schluss gemacht, und damit machen wir hier in Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein für alle Mal Schluss. Die langen Jahre der Diskriminierung sind endlich zu Ende; Lesben und Schwule bekommen ihr Recht.

Aber mit der amtlichen Eintragung übernehmen die Lebenspartner und -partnerinnen auch Pflichten. Sie sind einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und übernehmen damit auch gegenseitige Unterhaltspflichten. Sie erhalten im Gegenzug auch Rechte - es ist darauf hingewiesen worden - beispielsweise beim Steuerrecht, beim Erbrecht, oder in der Krankenversicherung. Das alles regelt das Lebenspartnerschaftsgesetz.

Offen ließ der Bundesgesetzgeber das Verfahren und die Zuständigkeiten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun für Nordrhein-Westfalen klargestellt: Die zuständige Behörde ist das Standesamt, und die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in würdiger Form vollzogen werden. (D)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Sie ist nicht nur sachgerecht, sondern sie trägt auch der emotionalen Bedeutung dieses Eintragungsaktes für die gleichgeschlechtlichen Paare Rechnung.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung hat einen einzigen Makel: Der Termin der Einbringung. Die notwendigen Ausschussberatungen und die zweite Lesung des Gesetzes werden erst nach der Sommerpause stattfinden. Das heißt, wir können das Gesetz nicht so rechtzeitig verabschieden, dass es zum 1. August dieses Jahres, also gleichzeitig mit dem Bundesgesetz in Kraft tritt. Das ist schade. Wir hätten es gerne anders gehabt und haben uns dafür stark gemacht, dieses Landesausführungsgesetz frühzeitig in die parlamentarischen Beratungen einzubringen.

Aber unabhängig davon, dass wir das Gesetz zum 1. August noch nicht verabschiedet haben - und

(Marianne Hürten [GRÜNE])

- (A) das ist ein wichtiges Signal an die Schwulen und Lesben -: Diejenigen, die es ganz eilig haben, können ihre Partnerschaft schon eintragen lassen. Vom 1. August bis zum Wirksamwerden dieses Ausführungsgesetzes können gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebenspartnerschaften bei den Bezirksregierungen besiegeln. Die schönere Variante auf den Standesämtern, in den Trauzimmern der Heimatstadt, wird bei dem von uns angestrebten zügigen Beratungsverfahren noch im Herbst dieses Jahres möglich sein. Da bin ich ganz optimistisch.

Deshalb richte ich jetzt schon meinen Appell an die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen, an die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen: Richten Sie schon einmal das Trauzimmer ein! Bereiten Sie sich vor! Besonders in den großen Städten müssen Sie darauf gefasst sein, dass viele Lesben und Schwule ihr Standsamt stürmen.

Und ich richte auch einen Appell an die CDU-Fraktion. Genau wie im Bundestag haben Sie sich hier wieder gegen dieses Gesetz ausgesprochen, gegen die Lebenspartnerschaft votiert und auch die Verfassungsbeschwerde des Landes Bayern argumentativ unterstützt. Ich bin wie auch andere Vorredner optimistisch, dass das Bundesverfassungsgericht der eingetragenen Lebenspartnerschaft seinen Segen gibt. Aber es geht ja auch noch - darauf ist in der Debatte bereits hingewiesen worden - um das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, das jetzt im Vermittlungsausschuss hängt und regelt, welche Rechte und Pflichten die Lebenspartnerschaften bekommen und wie umfangreich diese sein sollen.

- (B) Das wesentliche Argument der CDU-Kollegen hier ist immer wieder die Behauptung, die eingetragene Partnerschaft würde Ehe und Familie schädigen und die gesellschaftliche Werteordnung zerrütten. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU: Ich hatte gehofft - und ein wenig hoffe ich das immer noch -, dass Sie sich hier in Nordrhein-Westfalen ein eigenes Bild machen und auch in der Vergangenheit ein eigenes Bild gemacht haben und wissen, dass die eingetragene Partnerschaft der Ehe nichts nimmt und die Ehe auch nicht in Frage stellt. Ich bedauere, dass Sie das heute noch nicht gemacht haben und hoffe immer noch, dass wir in den Beratungen da ein Stück weiterkommen.

- (C) Die Erfahrungen mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in vielen europäischen Ländern sind durchweg positiv. Die Rechte, das Ansehen und die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe hat in diesen Ländern überhaupt nicht gelitten. Aber die Diskriminierung einer Minderheit wurde beseitigt. Schwule und Lesben wurden gesellschaftlich anerkannt, ihre Partnerschaften wurden auch rechtlich akzeptiert. Ich hoffe, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU, dass Sie sich einen Ruck geben können und diese Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern für sich auswerten und akzeptieren können, dass wir wirklich gleiche Rechte auch für homosexuelle Lebenspartnerschaften brauchen.

Am Freitag diskutieren wir hier erneut über die Integration von Migrantinnen und Migranten. Bei diesem Thema ist es schließlich gelungen, das Trennende zwischen den Parteien zu überwinden und einen umfassenden gemeinsamen Antrag aller Fraktionen im Landtag auf den Weg zu bringen. Das ist ein wichtiges Signal in die Gesellschaft hinein. Ein solches Signal, ausgehend von Nordrhein-Westfalen, wünsche ich mir auch für gleichgeschlechtliche Paare. Auch bei diesem Personenkreis geht es um Beseitigung von Diskriminierung, um Anerkennung und Integration.

(D) Ich will an der Stelle auf ein in der Integrationsdebatte häufiger angeführtes Zitat von Goethe hinweisen. Er hat gesagt:

"Toleranz darf nur eine vorübergehende Gesinnung sein. Sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt letztlich beleidigen."

Lassen Sie uns zu Beginn des 21. Jahrhunderts die von Goethe bereits vor 200 Jahren geforderte Akzeptanz auch Lesben und Schwulen in unserem Land umfassend zuteil werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Frau Hürten. - Wir sind damit am Ende der Beratung.

Ich lasse **abstimmen** über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/1284** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend -, den **Rechtsausschuss**, den **Ausschuss für Kinder, Jugend**

(Vizepräsidentin Edith Müller)

- (A) **und Familie** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

**4 Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen veröffentlichten -  
Vereinbarung zum Wochenzeitbudget in Tageseinrichtungen für Kinder befristen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1305 (Neudruck)

Als erstem Redner erteile ich für die FDP-Fraktion Herrn Lindner das Wort. Bitte schön, Herr Lindner.

**Christian Lindner** (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist ein bisschen schade, dass wir diesen Tagesordnungspunkt jetzt nicht nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sondern fast auch unter Ausschluss unserer Kolleginnen und Kollegen beraten müssen. Das ist deshalb bedauerlich, weil hier neben den fachpolitischen insbesondere auch grundsätzliche Fragestellungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Parlament und Landesregierung bedeutsam sind.

(B)

Zum 1. August dieses Jahres bekommen die Kindergärten in Nordrhein-Westfalen neue Öffnungszeiten nach dem Wochenzeitbudget, obwohl die laufenden Erprobungsmaßnahmen noch bis Ende Juni andauern und deren Ergebnisse noch nicht ansatzweise ausgewertet bzw. bekannt sind. Offiziell weiß ich das nicht; denn die Landesregierung spricht über solche Entscheidungen nicht mit dem Landtag, sondern verhandelt nur in einer Steuerungsgruppe.

Über das Wohl der Kindergartenkinder und ihrer Eltern bestimmt eine Dunkelkammer. Die Landesregierung missachtet dabei nicht nur den Geist des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, sondern auch den Landtag als Gesetzgeber. Jetzt führt die Landesregierung neue Öffnungszeiten in

den Regelbetrieb ein, ohne dass die Auswirkungen auf Kinder, auf die pädagogische Arbeit, auf die Belastungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie auf die örtliche Kindergartenlandschaft hinreichend untersucht sind. (C)

Auf die konkreten Bedenken, die es gibt, will ich an dieser Stelle gar nicht eingehen, weil sie nur gerüchteweise durchsickern. Wir werden dann zu einem späteren Zeitpunkt - vermutlich aber, wenn es schon zu spät ist - noch einmal detailliert darüber beraten können, wenn auch die Ergebnisse der Erprobungsmaßnahme vorliegen, etwa am 26. Juni bei der so genannten Kindergartenkonferenz.

Dennoch kann dieser Blindflug der Landesregierung - soviel muss gesagt werden - auch zum Sturzflug für die Betreuungsqualität werden. Flexible Öffnungszeiten sind modern, natürlich wünschenswert, aber nicht um den Preis unbekannter Probleme. Nicht umsonst laufen eine ganze Reihe von Verbänden gegen diese Neuregelung Sturm. Gerhard Stranz von der Internationalen Vereinigung der Waldorf-Kindergärten - er ist den Fachpolitikern bekannt - hat in diesen Tagen geschrieben:

"Da die Zwischenauswertung bereits Unzulänglichkeiten aufweist, die laufenden 41 Erprobungsmaßnahmen noch nicht auf ihre Wirkung hin ausgewertet sind, kann ich nicht nachvollziehen, dass der Landtag die Umsetzung der in § 9 Abs. 4 getroffenen Regelung passieren lässt." (D)

Meine Damen und Herren, da haben wir gar nichts passieren zu lassen. Vermutlich hätte der Landtag 1998,

(Britta Altenkamp-Nowicki [SPD]: Da waren Sie noch nicht da!)

Frau Altenkamp-Nowicki, bei der Novelle des GTK einen Zustimmungsvorbehalt für § 9 Absatz 4 vorgesehen, wenn er gewusst hätte, welches Verständnis die Landesregierung von Erprobungsmaßnahmen hat.

(Zuruf des Bernd Flessenkemper [SPD])

Im Kommentar zum GTK ist übrigens dazu, Herr Flessenkemper, in Bezug auf Abs. 2 lichtvolles gesagt. Auch an Ihre Adresse sage ich das, denn Sie werden ja gleich antworten. Ich bezweifle



---

## **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

13. Sitzung (öffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

30. August 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.35 Uhr

Vorsitz: Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenografin: Simona Roeßgen

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Pensionierung des Polizeipräsidenten in Bielefeld</b>	<b>1</b>
<p>Der Ausschuss diskutiert kontrovers.</p>	
<b>2 Welche Folgerungen für die Arbeit der Polizei in Nordrhein-Westfalen können aus den Krawallen am Rande des EU-Gipfels in Göteborg und des G-8-Gipfels in Genua gezogen werden?</b>	<b>6</b>

LPD Feller erstattet Bericht für das Innenministerium. Es schließt sich eine Diskussion an.

---

<sup>\*)</sup> nichtöffentlicher Teil mit TOP 15 bis 17 siehe APr 13/338

**3 Situation der rechtsextremen Szene in Düsseldorf**

Vorlage 13/831

12

Der Ausschuss nimmt den Bericht des Innenministeriums auf Vorlage 13/831 zur Kenntnis.

**4 Zukunft der Polizeiausbildungsinstitute**

12

Der Ausschuss nimmt den Bericht von Mdgt Salmon (IM) entgegen.

**5 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/321

Vorlagen 13/566, 13/639 und 13/664

Zuschriften 13/358, 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436,  
13/441, 13/442, 13/454, 13/465in Verbindung damit:**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1311

13

Der Ausschuss will die Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abwarten und diesen Punkt in seiner Sitzung am 8. November 2001 abschließend beraten und abstimmen.

**6 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

Vorlage 13/815  
Zuschrift 13/742

14

Der Ausschuss kommt überein, am 12. September 2001 vor der Plenarsitzung in einer Sondersitzung gemeinsam mit den mitberatenden Ausschüssen über den noch zu verändernden Gesetzentwurf abzustimmen.

**7 Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1173

in Verbindung damit:

**Selbstständige Schule für alle ermöglichen - mit klarer Verteilung der Finanzverantwortung und ausreichenden Ressourcen und qualitätssichernden Rahmenbedingungen**

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1218

Zuschrift 13/711

15

Der Ausschuss verschiebt die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt.

**8 Bürokratieabbaugesetz - BüAbG - NRW  
Steuerungsgesetz zum Bürokratieabbau und zur Standortoffensive in  
NRW**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 13/887

Zuschriften 13/752, 13/766 und 13/767

16

Innenminister Dr. Fritz Behrens erklärt sich bereit, einen Bericht über die von seinem Ministerium zu leistenden Koordinierungsaufgaben und die in seinen Geschäftsbereich fallenden Modernisierungen abzugeben.

Über einen Termin für die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/887 soll nach Vorlage des Sitzungsplans für das Jahr 2002 entschieden werden.

**9 Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Zweiten  
Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung**

Vorlage 13/771

17

*(Kein Diskussionsprotokoll)*

Der Ausschuss nimmt Vorlage 13/771 der Landesregierung zustimmend zur Kenntnis.

Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der über den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion als bisherige Beratungsgrundlage hinausgehe.

**Theodor Kruse (CDU)** kritisiert die trotz tendenzieller Einigkeit in der Sache langsame Arbeitsweise des Parlaments: Obwohl die Koalitionsfraktionen nach der Änderung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion entsprechend den Ergebnissen der dazu erfolgten öffentlichen Anhörung signalisiert hätten, einen gemeinsamen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, gebe es nun einen eigenen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, der zudem an erheblich mehr Ausschüsse überwiesen worden sei als der der CDU-Fraktion.

## **6 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1284

Vorlage 13/815

Zuschrift 13/742

**Hans Krings (SPD)** will die am Morgen in einem Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden vom federführenden Arbeitskreis des Deutschen Städtetages vorgeschlagenen technischen Änderungen in den noch nicht vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einarbeiten. Das Gesetz könne dann wie gewünscht am 1. Oktober 2001 in Kraft treten, wenn es in zweiter Lesung Mitte September vom Plenum verabschiedet werde. Dazu beantragten die Koalitionsfraktionen für den 12. September 2001, 9.30 Uhr, eine Sondersitzung des Innenausschusses gemeinsam mit den mitberatenden Ausschüssen.

**Theodor Kruse (CDU)** spricht sich namens seiner Fraktion gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz aus und regt an, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die bayrische Regelung zu übernehmen. Die neuen Lebenspartnerschaften - für die Koalition wahrscheinlich ein Höhepunkt der deutschen Gleichstellungspolitik - ließen einen höheren Beratungsbedarf erwarten als Ehen und sollten daher vor einem Notar und nicht vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

**Monika Düker (GRÜNE)** wirft Theodor Kruse vor, die Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu unterschätzen. In dem am Morgen mit den Kommunalen Spitzenverbänden geführten Gespräch habe sich eine in Bielefeld für das Personenstandsrecht zuständige Vertreterin des Städtetages positiv zum Lebenspartnerschaftsgesetz geäußert und ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die seit dem 1. August 2001 geltende Übergangsregelung,

die Lebenspartnerschaften bei den in dieser Aufgabe völlig unerfahrenen Bezirksregierungen zu schließen, möglichst bald aufgehoben werde.

Mit dem von Hans Krings vorgeschlagenen Verfahren wahre man die Rechte des Parlaments und die der Kommunalen Spitzenverbände, deren Änderungswünsche eingearbeitet würden, sodass am 12. September 2001 gemeinsam mit den mitberatenden Ausschüssen abschließend beraten werden könne.

**Hans Krings (SPD)** appelliert an die CDU-Fraktion, auf eine Bewertung der Sachkompetenz von Standesbeamten und Notaren zu verzichten, Ideologien beiseite zu lassen, mit dem Ausführungsgesetz handwerkliche Dinge zu regeln und Rechtssicherheit zu schaffen.

**Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann** hält fest, der Innenausschuss werde diesen Punkt gemeinsam mit den mitberatenden Ausschüssen - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, Ausschuss für Kommunalpolitik und Rechtsausschuss - am 12. September 2001, um 9.30 Uhr, vor der Plenarsitzung abschließend beraten.

## **7 Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1173

in Verbindung damit:

**Selbstständige Schule für alle ermöglichen - mit klarer Verteilung der Finanzverantwortung und ausreichenden Ressourcen und qualitätssichernden Rahmenbedingungen**

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1218

Zuschrift 13/711

**Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann** schlägt vor, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abschließend zu beraten und sich dabei auf Art. 2 Ziffer 3 zu beschränken, da nur dieser Teil in den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses falle. Die Federführung liege beim Ausschuss für Schule und Weiterbildung.

**Frank Baranowski (SPD)** wendet ein, eine abschließende Beratung mache derzeit keinen Sinn, da der Gesetzentwurf für die zweite Lesung im Plenum noch verändert werde.



---

## **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

15. Sitzung (öffentlich)

12. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 9.45 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenografin: Heike Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (s. Anlage) 1**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1284

Vorlage 13/815

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt die diesem Protokoll als Anlage beigefügten Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen.

- 2 Erklärung des Innenministers Dr. Fritz Behrens anlässlich der Terror-  
anschläge in den Vereinigten Staaten am gestrigen Tage**

1

Bericht des Ministers

\*\*\*\*\*

### Aus der Diskussion

#### 1 **Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (s. Anlage)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1284

Vorlage 13/815

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt die diesem Protokoll als Anlage beigefügten Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen.

#### 2 **Erklärung des Innenministers Dr. Fritz Behrens anlässlich der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten am gestrigen Tage**

**Innenminister Dr. Fritz Behrens** führt aus:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen über die Einschätzungen aus Sicht der Sicherheitsbehörden als Ergebnis der gestern durchgeführten zahlreichen Konferenzen auf unterschiedlichen Ebenen mit den unterschiedlichsten Beteiligten von Bund und Ländern berichten. Unmittelbar nachdem die Medien in Deutschland erste Bilder von dem brennenden World Trade Center brachten, wurden über Telefonschaltkonferenzen, unter anderem mit den Bezirksregierungen und dem Landeskriminalamt, vom Innenministerium aus die in Nordrhein-Westfalen zu veranlassenden polizeilichen Maßnahmen abgestimmt und wie folgt veranlasst:

Erstens: sofortige Durchführung verstärkter Aufklärung mit Schwerpunkten an US-amerikanischen, israelischen und jüdischen Objekten und an Flughäfen;

zweitens: Erhöhung der Schutzmaßnahmen an diesen Objekten. Die Polizei führt seit gestern an 50 US-amerikanischen Objekten und 60 jüdischen bzw. israelischen Objekten intensive Schutzmaßnahmen durch Standposten bis auf weiteres durch. Die Schutzmaßnahmen werden dabei in Abstimmung mit den jeweiligen Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen getroffen;



<p style="text-align: center;"><b>Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständige Behörde</b></p> <p>(1) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu Artikel 1 § 1</b></p> <p>§ 1 erhält die Überschrift: „Aufgabenübertragung, zuständige Behörde“.</p> <p>Des weiteren wird in § 1 folgender neuer Absatz 1 eingefügt:</p> <p>„(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“</p> <p>Die Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.</p>
--	---

<p>Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeaminnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.</p> <p>(2) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.</p> <p>(3) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Umsetzung des bundesrechtlichen Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt es um eine staatliche – und nicht um eine gemeindliche – Aufgabenerledigung, vgl. § 51 PSiG. Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten unterstehen der staatlichen Fachaufsicht.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft</b></p> <p>(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.</p> <p>(2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.</p> <p>(3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,</p> <p>1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung <del>oder für die Hauptwohnung</del> zuständigen <del>Meldebehörde über ihre Vor- und</del></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>I. Zu Artikel 1 § 2</u></b></p> <p>Nach Absatz 9 wird ein weiterer Absatz 10 angefügt:</p> <p>„(10) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.“</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Änderung orientiert sich an § 49 PSiG. Durch</p>
---	--

<p>oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,</li> <li>3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,</li> <li>4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</li> <li>5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.</li> </ol> <p>Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.</p>	<p>die sofortige Beschwerde wird erreicht, dass in Bezug auf die Begründbarkeit einer Lebenspartnerschaft möglichst schnell Rechtsklarheit besteht. In Satz 1 sind die beiden Fallgruppen berücksichtigt, dass der Standesbeamte Zweifel hinsichtlich etwaiger Partnerschaftshindernisse hegt und diese Zweifelsfrage dem Gericht zu Entscheidung vorgelegt hat und der Fall, dass die Begründbarkeit gegenüber den Erklärenden bereits schriftlich abgelehnt hat. Satz 2 betrifft Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 (Berichtigung von unrichtigen Einträgen).</p>
<p>(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung</p>	

anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.

(6) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Vorausset-

zungen.

- (7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.
- (8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.
- (9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten

<p>nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begründung der Lebenspartnerschaft</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zu Artikel 1 § 3</b></p>
<p>(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.</p>	<p>a) Absatz 5</p> <p>Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>(2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.</p>	<p>Die nachfolgenden Absätze 6 bis 10 werden die neuen Absätze 5 bis 9.</p>
	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Lebenspartnerschaftsbuch wird bereits beim Begründungsakt angelegt (vgl. § 3 Abs. 4).</p>

## Anlage zu APr 13/349

<p>(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgehoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.</p> <p>(5) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, vor der oder dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde, soll das Lebenspartnerschaftsbuch für die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner spätestens am folgenden Werktag anlegen.</p> <p>(6) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen</p>	<p><b>b) Absatz 7</b></p> <p>In Absatz 7 (alt) wird nach der Aufzählung in Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:</p> <p>„Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben.“</p> <p>Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Absatz 7 sieht vor, dass bestimmte, dort genannte Tatsachen unterhalb des Eintrags über die</p>
---	--

<p>1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,</p> <p>2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Alter, Beruf und Wohnort,</p> <p>3. die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,</p> <p>4. der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,</p> <p>5. sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsname gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.</p> <p>(7) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken</p> <p>1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder</p> <p>2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder</p>	<p>Begründung der Lebenspartnerschaft und damit unterhalb der abschließenden Unterschrift der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten nachträglich zu vermerken sind. Der Vordruck für das Lebenspartnerschaftsbuch (Anlage 1) sieht dies entsprechend vor.</p> <p>Nach Auffassung der Fachverbände würden diese Vermerke wegen ihrer fehlenden Außenwirkung nicht an der Beweiskraft der Urkunde teilnehmen. Sie schlagen daher vor, entweder eine den §§ 226 Abs. 1 Satz 3, 67 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - entsprechende Regelung, wonach Vermerke vom Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der ihr zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben sind, aufzunehmen oder die Vermerke als <u>Rand</u>vermerke beizuschreiben.</p>
---	---

<p>3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.</p> <p>Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.</p> <p>(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.</p>	<p>In der jetzigen Entwurffassung nehmen die Vermerke nicht an der urkundlichen Beweiskraft teil. Dies entspricht dem Musterentwurf. Dem Anliegen der Fachverbände sollte Rechnung getragen werden, indem in § 3 Abs. 7 ein zusätzlicher Satz eingefügt wird, der sich an den o.g. Regelungen der DA orientiert. Eine Beischreibung per <u>Randvermerke</u> würde zu sehr vom Musterentwurf abweichen.</p>
<p>(9) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen</p> <p>1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,</p>	
<p>2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.</p>	

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

10) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4

**Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis**

- (1) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.
- (2) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzubewahren.
- (3) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

**Zu Artikel 1 § 4**

In § 4 werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.“

„(2) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte

kann das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.“

Die jetzigen Absätze 1 bis 3 werden  
Absätze 3 bis 5.

Begründung:

Für die Personenstandsbücher des PStG werden aus Sicherheitsgründen sog. Zweitbücher angelegt, die bei den Behörden der unteren Standesamtsaufsicht aufbewahrt werden.

Analog zum Personenstandsrecht (§ 44 PStG, §§ 33 ff. DA) ist die Errichtung eines Zweitbuches für das Lebenspartnerschaftsbuch vorzusehen.

Die Standesämter, die über neue technische Instrumentarien bereits verfügen und für diese Zwecke nutzen möchten, können das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.

Zu Artikel 1 § 5

§ 5

Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

<p>In Satz 1 wird der Passus „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern,“ ersatzlos gestrichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Diese dem § 61 Abs. 1 PStG nachgebildete Vorschrift ist eine bereichsspezifische Datenschutznorm. Sie sieht vor, dass Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde von Personen verlangt werden kann, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.</p> <p>Die Fachverbände schlagen vor, die Alternative „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ zu streichen, da diese bereits die Personen seien, auf die sich der Eintrag beziehe und damit bereits unter die erste Alternative fielen. Somit bestünde bei</p>	<p>Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.</p>
--	---

<p>unverändertem Wortlaut die unerwünschte Situation, dass <u>frühere</u> Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in das Lebenspartnerschaftsbuch der aktuellen Lebenspartnerschaft Einsicht nehmen können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitteilung durch die Familiengerichte</b></p> <p>(1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 7 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.</p> <p>(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.</p>
--	--

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bleiben unberührt.

### § 7

#### Mitteilung an das Familienbuch

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

#### § 8

##### Mitteilung an die Meldebehörde

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 10 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

Zu Artikel 1 § 9 - neu - Aufsichtsbehörden

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nach diesem Gesetz ausführen, führen

1. als untere Aufsichtsbehörden  
in kreisangehörigen Gemeinden die  
Landräte als untere staatliche  
Verwaltungsbehörden,  
im Übrigen die kreisfreien Städte,
2. als obere Aufsichtsbehörden

die Bezirksregierungen,

3. als oberste Aufsichtsbehörde

das Innenministerium.“

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Regelung zur Fachaufsicht nach § 70a Abs. 1 Nr. 2 PStG in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes – PStVO.NW. – findet hinsichtlich der Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes keine unmittelbare Anwendung, da die Lebenspartnerschaft kein Personenstand nach dem PStG ist. Zwar könnte man wegen der personenstandsrechtlichen Nähe zu einer analogen Anwendung der PStVO.NW. kommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint jedoch eine ausdrückliche Regelung im landesrechtlichen Ausführungsgesetz geboten.

12. September 2001

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

### 2. Lesung

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1284 - wird mit den aus der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Änderungen angenommen.

Datum des Originals: 12.09.2001/Ausgegeben: 12.09.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

#### Artikel 1

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz  
(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW)

#### § 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamtinnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.

### Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

#### Artikel 1

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz  
(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW)

#### § 1

Aufgabenübertragung. zuständige Behörde

(1) - neu - Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) - bisher (1) - unverändert

(2) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(3) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

## § 2

### **Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(3) - bisher (2) - unverändert

(4) - bisher (3) - unverändert

## § 2

### **Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft**

(1) unverändert

(2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.

(2) unverändert

(3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,

(3) unverändert

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung),
2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,
3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Be-

scheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) unverändert

(5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.

(5) unverändert

(6) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen.

(6) unverändert

(7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.

(7) unverändert

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.

(8) unverändert

(9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amts-

(9) unverändert

handlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

### § 3

#### Begründung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die

(10) - neu - Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

### § 3

#### Begründung der Lebenspartnerschaft

(1) unverändert

Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

(2) unverändert

(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.

(3) unverändert

(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) unverändert

(5) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, vor der oder dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde, soll das Lebenspartnerschaftsbuch für die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner spätestens am folgenden Werktag anlegen.

gestrichen

(6) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

(5) - bisher (6) - unverändert

1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Geburtsname mit dem Zusatz "geborene(r)" bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,
5. sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsname gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.

(7) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder

3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

(9) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebene

(6) - bisher (7) -

3. - neu- Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz "Die Standesbeamtin" oder "Der Standesbeamte" zu unterschreiben.

4. - bisher 3. - unverändert

(7) - bisher (8) - unverändert

(8) - bisher (9) - unverändert

nenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,

2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

(10) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 4

#### **Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis**

(9) - bisher (10) - unverändert

#### § 4

#### **Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis**

(1) - neu - Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/Er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

(2) - neu - Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.

(1) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.

(2) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzubewahren.

(3) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

#### § 5

##### **Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

#### § 6

##### **Mitteilung durch die Familiengerichte**

(1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 7 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) - bisher (1) - unverändert

(4) - bisher (2) - unverändert

(5) - bisher (3) - unverändert

#### § 5

##### **Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

#### § 6

##### **Mitteilung durch die Familiengerichte**

Unverändert

(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bleiben unberührt.

#### **§ 7**

#### **Mitteilung an das Familienbuch**

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

#### **§ 7**

#### **Mitteilung an das Familienbuch**

Unverändert

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

#### **§ 8**

##### **Mitteilung an die Meldebehörde**

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 10 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

#### **§ 8**

##### **Mitteilung an die Meldebehörde**

Unverändert

#### **§ 9 - neu -**

##### **Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nach diesem Gesetz ausführen, führen

1. als untere Aufsichtsbehörden

in kreisangehörigen Gemeinden die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

im Übrigen die kreisfreien Städte,

2. als obere Aufsichtsbehörde

die Bezirksregierungen,

3. als oberste Aufsichtsbehörde

das Innenministerium.

## Artikel 2

### Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2001 (GV. NRW. S. ), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle "5b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes" eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt:

**"5b**

**Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

(Reihenfolge der Darstellung:  
Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr  
DM)

## Artikel 2

### Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Unverändert

## 5b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

*Gebühr:* DM 65

## 5b.1.1.

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

*Gebühr:* DM 100

## 5b.2.

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

*Gebühr:* DM 65

## 5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

*Gebühr:* DM 100

## 5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

*Gebühr:* DM 34

## 5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

*Gebühr:* DM 14

## 5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

## 5b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Gebühr:* DM 10

## 5b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

*Gebühr:* DM 34

## 5b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

*Gebühr:* DM 14

**Anmerkung:**

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben."

**Artikel 3****Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

In der Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird die Tarifstelle 5b wie folgt geändert:

**Artikel 3****Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Unverändert

"5b

**Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

5b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

*Gebühr:* Euro 33

5b.1.1.

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

*Gebühr:* Euro 55

5b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

*Gebühr:* Euro 33

5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

*Gebühr:* Euro 55

5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

*Gebühr:* Euro 17

5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

*Gebühr:* Euro 7

5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

**5b.7**

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Gebühr:* Euro 5

**5b.8**

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

*Gebühr:* Euro 17

**5b.9**

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

*Gebühr:* Euro 7

**Anmerkung:**

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben."

**Artikel 4****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 und Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

**Artikel 4****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Unverändert

**Artikel 5**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am .2001 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 3.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Artikel 5**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 3.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



## Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/1284 - wurde durch Landtagsbeschluss vom 20. Juni 2001 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform - federführend - sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie sowie den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wurde mit Schreiben vom 15. August 2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darauf hin erreichten den Landtag folgende Zuschriften:

- Städtetag Nordrhein-Westfalen vom 22.08.01                      Zuschrift 13/900,

Als weitere Beratungsunterlagen waren ein Schreiben von Ingo Breuer  
- per e-mail - vom 15.06.01    Zuschrift 13/742  
und eine Information des Innenministeriums (auch über das  
Ergebnis der Verbändeanhörung) vom 06.08.01                      Vorlage 13/815  
eingegangen.

In der Sitzung am 30. August 2001 beschloss der federführende Ausschuss einmütig, unter Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse den Gesetzentwurf in einer Sondersitzung am 12. September 2001 abschließend zu beraten und hierüber abzustimmen, damit noch am 14. September 2001 in 2. Lesung plenar entschieden und das Gesetz Anfang Oktober 2001 in Kraft treten kann.

Zur Abstimmungssitzung am 12. September 2001 lagen dem federführenden sowie den mitberatenden Ausschüssen die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Hierüber wurde insgesamt abgestimmt, die nachstehend aufgeführten **Änderungsanträge** wurden **mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

**Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis wurde der so veränderte Gesetzentwurf der Landesregierung angenommen und das In-Kraft-Treten des Gesetzes zum 1. Oktober 2001 beschlossen.**

### **Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

#### **1. Zu Artikel 1 § 1**

§ 1 erhält die Überschrift:  
"Aufgabenübertragung, zuständige Behörde".

Des weiteren wird in § 1 folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden."

Die Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Umsetzung des bundesrechtlichen Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt es um eine staatliche - und nicht um eine gemeindliche - Aufgabenerledigung, vgl. § 51 PStG. Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten unterstehen der staatlichen Fachaufsicht.

**2. Zu Artikel 1 § 2**

Nach Absatz 9 wird ein weiterer Absatz 10 angefügt:

"(10) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu."

Begründung:

Die Änderung orientiert sich an § 49 PStG. Durch die sofortige Beschwerde wird erreicht, dass in Bezug auf die Begründbarkeit einer Lebenspartnerschaft möglichst schnell Rechtsklarheit besteht. In Satz 1 sind die beiden Fallgruppen berücksichtigt, dass der Standesbeamte Zweifel hinsichtlich etwaiger Partnerschaftshindernisse hegt und diese Zweifelsfrage dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt hat und der Fall, dass er die Begründbarkeit gegenüber den Erklärenden bereits schriftlich abgelehnt hat. Satz 2 betrifft Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 (Berichtigung von unrichtigen Einträgen).

**3. Zu Artikel 1 § 3****a) Absatz 5**

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Absätze 6 bis 10 werden die neuen Absätze 5 bis 9.

Begründung:

Das Lebenspartnerschaftsbuch wird bereits beim Begründungsakt angelegt (vgl. § 3 Abs. 4).

**b) Absatz 7**

In Absatz 7 (alt) wird nach der Aufzählung in Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz "Die Standesbeamtin" oder "Der Standesbeamte" zu unterschreiben."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Begründung:

Absatz 7 sieht vor, dass bestimmte, dort genannte Tatsachen unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft und damit unterhalb der abschließenden Unterschrift der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten nachträglich zu vermerken sind. Der Vordruck für das Lebenspartnerschaftsbuch (Anlage 1) sieht dies entsprechend vor.

Nach Auffassung der Fachverbände würden diese Vermerke wegen ihrer fehlenden Außenwirkung nicht an der Beweiskraft der Urkunde teilnehmen. Sie schlagen daher vor, entweder eine den §§ 226 Abs. 1 Satz 3, 67 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - entsprechende Regelung, wonach Vermerke vom Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der ihr zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz "Die Standesbeamtin" oder "Der Standesbeamte" zu unterschreiben sind, aufzunehmen oder die Vermerke als Randvermerke beizuschreiben.

In der jetzigen Entwurffassung nehmen die Vermerke nicht an der urkundlichen Beweiskraft teil. Dies entspricht dem Musterentwurf. Dem Anliegen der Fachverbände sollte Rechnung getragen werden, indem in § 3 Abs. 7 ein zusätzlicher Satz eingefügt wird, der sich an den o. g. Regelungen der DA orientiert. Eine Beischreibung per Randvermerke würde zu sehr vom Musterentwurf abweichen.

#### 4. Zu Artikel 1 § 4

In § 4 werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

"(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/Er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen."

"(2) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen."

Die jetzigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.

Begründung:

Für die Personenstandsbücher des PStG werden aus Sicherheitsgründen sog. Zweitbücher angelegt, die bei den Behörden der unteren Standesamtsaufsicht aufbewahrt werden.

Analog zum Personenstandsrecht (§ 44 PStG, §§ 33 ff. DA) ist die Errichtung eines Zweitbuches für das Lebenspartnerschaftsbuch vorzusehen.

Die Standesämter, die über neue technische Instrumentarien bereits verfügen und für diese Zwecke nutzen möchten, können das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.

#### **5. Zu Artikel 1 § 5**

In Satz 1 wird der Passus "Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern," ersatzlos gestrichen.

#### Begründung:

Diese dem § 61 Abs. 1 PStG nachgebildete Vorschrift ist eine bereichsspezifische Datenschutznorm. Sie sieht vor, dass Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde von Personen verlangt werden kann, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.

Die Fachverbände schlagen vor, die Alternative "Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern" zu streichen, da diese bereits die Personen seien, auf die sich der Eintrag beziehe und damit bereits unter die erste Alternative fielen. Somit bestünde bei unverändertem Wortlaut die unerwünschte Situation, dass frühere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in das Lebenspartnerschaftsbuch der aktuellen Lebenspartnerschaft Einsicht nehmen könnten.

#### **6. Zu Artikel 1 § 9 - neu - Aufsichtsbehörden**

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

#### **"§ 9 Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nach diesem Gesetz ausführen, führen

#### **1. als untere Aufsichtsbehörden**

in kreisangehörigen Gemeinden die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

im Übrigen die kreisfreien Städte,

#### **2. als obere Aufsichtsbehörden**

die Bezirksregierungen,

3. als oberste Aufsichtsbehörde

das Innenministerium."

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung. Die Regelung zur Fachaufsicht nach § 70 a Abs. 1 Nr. 2 PStG in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes - PStVO.NW. - findet hinsichtlich der Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes keine unmittelbare Anwendung, da die Lebenspartnerschaft kein Personenstand nach dem PStG ist. Zwar könnte man wegen der personenstandsrechtlichen Nähe zu einer analogen Anwendung der PStVO.NW. kommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint jedoch eine ausdrückliche Regelung im landesrechtlichen Ausführungsgesetz geboten.

Klaus Stallmann  
Vorsitzender



17.09.2001

## Berichtigung

zu  
Beschlussempfehlung und Bericht  
der  
Drucksache 13/1567

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

### 2. Lesung

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des  
Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Seite 11 der Drucksache 13/1567 ist auf Grund einer Korrektur auszutauschen.

Datum des Originals: 17.09.2001/Ausgegeben: 17.09..2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch  
einzelnen gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nord-  
rhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon  
(02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

(7) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder
3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

(9) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebene

(6) - bisher (7) -

Satz 3 - neu -  
Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz "Die Standesbeamtin" oder "Der Standesbeamte" zu unterschreiben.

(7) - bisher (8) - unverändert

(8) - bisher (9) - unverändert

19.09.2001

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksachen 13/1567 und 13/1577 (Berichtigung)

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

### 2. Lesung

#### **Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

- (1) In Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Normverweisung „nach § 1 Abs. 1“ geändert in „nach § 1 Abs. 2“.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung.

- (2) In Artikel 1 § 2 Absatz 10 Satz 2 wird die Normverweisung „nach § 3 Abs. 7“ geändert in „nach § 3 Abs. 6“.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung.

- (3) In Artikel 1 § 3 Absatz 10 Satz 1 wird die Normverweisung „nach § 1 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „nach § 1 Abs. 2 Satz 1“.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung.

Datum des Originals: 18.09.2001/Ausgegeben: 19.09.2001

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- (4) In Artikel 1 § 3 Absatz 10 Satz 2 wird die Normverweisung „§ 6 Abs. 1 und 2“ geändert in „ § 7 Abs. 1 und 2“ .

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung.

- (5) In Artikel 1 § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 4 Zweitbuch, Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches, Namenverzeichnis“

Begründung:

Die Aufnahme einer Regelung zum Zweitbuch wird dadurch auch in der Überschrift deutlich gemacht.

- (6) In Artikel 1 § 6 Absatz 1 wird die Normverweisung „nach § 3 Abs. 7“ geändert in „nach § 3 Abs. 6“.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung.

- (7) In Artikel 1 § 8 Satz 2 wird die Normverweisung „Im Falle des § 3 Abs. 10“ geändert in „Im Falle des § 3 Abs. 9“.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung.

- (8) Der Einleitungssatz in Artikel 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert: ...“

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine notwendige Ergänzung.

- (9) Der Einleitungssatz in Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle „5b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt: ...“

Begründung:

Diese Änderung berücksichtigt, dass mit der Euro-Umstellung zum 1. Januar 2002 die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2001 gilt.

- (10) In Artikel 3 wird in der Tarifstelle 5b.3 die Formulierung „nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ ersetzt durch die Formulierung „nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz“.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung und um eine notwendige Vereinheitlichung im Vergleich zu Artikel 2.

Edgar Moron  
Carina Gödecke  
Jürgen Jentsch

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Rimmel  
Monika Düker

und Fraktion





## 37. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 19. September 2001

Mitteilungen des Präsidenten . . . . . 3531 A

### Nachruf

auf die verstorbene Abgeordnete

Anette Breitbach-Schwarzlose (SPD) . 3531 A

### Verpflichtung

der Abgeordneten

Birgit Fischer (SPD) . . . . . 3531 C

### 1 Nachhaltige, flächendeckende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft darf nicht Opfer der Weiterentwicklung der Agrarpolitik sein

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1536 . . . . . 3531 D

Friedhelm Ortgies (CDU) . . . . . 3532 A

Irmgard Schmid (SPD) . . . . . 3534 A

3543 A

Felix Becker (FDP) . . . . . 3536 C

Johannes Remmel (GRÜNE) . . . 3537 B

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt

und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz . . . . . 3538 D

Clemens Pick (CDU) . . . . . 3541 A

Dr. Stefan Romberg (FDP) . . . . 3542 B

Reiner Priggen (GRÜNE) . . . . . 3543 C

Ergebnis . . . . . 3544 B

### 2 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/1525

erste Lesung . . . . . 3544 C

Dr. Fritz Behrens, Innenminister 3544 C

Renate Drewke (SPD) . . . . . 3546 B

Tanja Brakensiek (CDU) . . . . . 3547 D

Dr. Robert Orth (FDP) . . . . . 3549 B

Marianne Hürten (GRÜNE) . . . . 3550 C

Birgit Fischer, Ministerin für Frauen,

Jugend, Familie und Gesundheit 3552 D

Ergebnis . . . . . 3553 D

### 3 Sicherung der dualen Rundfunkordnung in Europa - Transparenz und Kontrolle der Finanzierung gewährleisten

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1538

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1582 . . . . . 3554 A

Lothar Hegemann (CDU) . . . . . 3554 A

Marc Jan Eumann (SPD) . . . . . 3555 B

Dr. Stefan Grüll (FDP) . . . . . 3556 D

Oliver Keymis (GRÜNE) . . . . . 3558 C

Wolfgang Clement,

Ministerpräsident . . . . . 3559 D

Ergebnis . . . . . 3561 D

### 4 Für die "Medienmacher von morgen" - Landesregierung muss Nachwuchs fördern

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1539 . . . . . 3562 A

Tanja Brakensiek (CDU) . . . . . 3562 A

Anke Brunn (SPD) . . . . . 3563 A

Dr. Friedrich Wilke (FDP) . . . . . 3563 D

Oliver Keymis (GRÜNE) . . . . . 3565 B

Wolfgang Clement,

Ministerpräsident . . . . . 3566 B

3568 C

Lothar Hegemann (CDU) . . . . . 3567 B

Ergebnis . . . . . 3569 B

**5 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur  
Regelung der Zuständigkeit und des Verfah-  
rens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

zweite Lesung

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform  
Drucksachen 13/1567, 13/1577 .. 3569 C

Hans Krings (SPD) ..... 3569 D  
Peter Biesenbach (CDU) ..... 3570 B  
Dr. Robert Orth (FDP) ..... 3570 D  
Marianne Hürten (GRÜNE) .... 3571 A  
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 3572 B

Ergebnis ..... 3573 A

**6 Kein Sonderweg bei der Umsetzung der EU-  
Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfa-  
len**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1391 ..... 3573 B

Holger Ellerbrock (FDP) ..... 3573 B  
3576 B  
Hans Krings (SPD) ..... 3574 A  
Hubert Schulte (CDU) ..... 3574 C  
Johannes Remmel (GRÜNE) ... 3574 D  
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz ..... 3575 B

Ergebnis ..... 3576 C

**7 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1542

Entschließungsantrag  
der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1583 ..... 3576 C

Dr. Gerd Bollermann (SPD) ... 3576 D  
Sybille Haußmann (GRÜNE) ... 3579 C  
Peter Biesenbach (CDU) ..... 3580 C  
3585 D

Jan Söffing (FDP) ..... 3582 B  
Jochen Dieckmann,  
Justizminister ..... 3584 B  
3586 D

Ergebnis ..... 3587 B

**8 Nordrhein-Westfalen muss Beziehungen zu  
Frankreich verbessern**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1540 ..... 3587 C

Ilka Keller (CDU) ..... 3587 C  
Gabriele Sikora (SPD) ..... 3588 D  
Angela Freimuth (FDP) ..... 3589 D  
Ute Koczy (GRÜNE) ..... 3591 B  
Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes-  
und Europaangelegenheiten ... 3592 B

Ergebnis ..... 3593 C

**9 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an  
den Euro in Nordrhein-Westfalen  
(EuroAnpG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/1246, 13/1360

zweite Lesung

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 13/1552 ..... 3593 C

Irmgard Mierbach (SPD) ..... 3593 D

Ergebnis ..... 3594 A

**10 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und über die Aufhebung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1382

erste Lesung . . . . . 3594 B

Peer Steinbrück, Finanzminister 3594 B

Ergebnis . . . . . 3595 C

**11 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

erste Lesung . . . . . 3595 D

Jochen Dieckmann,  
Justizminister . . . . . 3595 D

Ergebnis . . . . . 3596 B

**12 "NRW-Luftverkehrskonzeption 2010" bedarf der Zustimmung des Parlaments**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1541

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1566 . . . . . 3596 C

Ergebnis . . . . . 3596 C

**13 Neue Kundenorientierung durch Weiterentwicklung und Stärkung des Öffentlichen Nahverkehrs - Novellierung des Landesregionalisierungsgesetzes -**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1534 . . . . . 3596 D

Ergebnis . . . . . 3596 D

**14 Reformpläne für Wasser- und Schifffahrtsverwaltung offen legen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1518 . . . . . 3597 A

Ergebnis . . . . . 3597 A

**15 Untersuchung und Bewertung der Hilfen des Landes Nordrhein-Westfalen in der ehemaligen DDR unter der besonderen Berücksichtigung der Arbeit des Verbindungsbüros Berlin (Ost) im Jahre 1990**

Abschlussbericht  
der Sachverständigenkommission  
zum Aufbau Ost  
Drucksache 13/671

Beschlussempfehlung  
des Hauptausschusses  
Drucksache 13/1335 . . . . . 3597 B

Ergebnis . . . . . 3597 B

**Nächste Sitzung . . . . . 3597 C**

(Ministerpräsident Wolfgang Clement)

- (A) Bildungssystem vorhanden. Das sind die Unterschiede.

Ich bin sehr dafür, dass solche Fragen sehr ernsthaft diskutiert werden, aber doch nicht, indem Sie den Eindruck erwecken, es könne dort irgendwas auf die Wiese gestellt werden, mit dem dann die Welt verändert wird. Ihre Herangehensweise ist falsch. Ich habe vorhin nicht riskiert, diese hier wunderbarerweise dargestellte Persiflage ernst zu nehmen. Mit der Aussage "Ich möchte zum Fernsehen" bei jungen Leuten den Eindruck zu erwecken: "So ist das und jetzt gehst du vor die Kamera", ist genau der Fehler im Umgang mit dem Beruf. Genau das möchte ich nicht vermitteln. Da liegt der Unterschied zwischen uns beiden und nicht darin, ob ich irgendwo einen Kanal habe. Diese Übungsveranstaltungen können Sie in jedem Bildungssystem durchführen, in Nordrhein-Westfalen übrigens nicht nur in Köln.

Sonst werden wir beiden nie zueinander kommen. Gehen Sie einmal nach Dortmund: Da haben wir in der Kommunikationsbranche inzwischen 20.000 Beschäftigte. Wir reden nicht nur über einen Standort. Auch in Marl und Oberhausen haben wir im Hinblick auf die Bildungsstruktur einiges erreicht. Wir wollten, dass die Kommunikationsbranche dort ebenfalls vertreten ist. Wir wollten genau das Gegenteil von dem, was Sie uns unterstellen. Das ist Ihr Widerspruch: Sie werfen mir ständig vor, dass ich mich in Oberhausen und Marl engagiert habe. In einer solchen Diskussion müssen Sie aber konsequent bleiben.

- (B) Es macht Spaß, mit Ihnen zu diskutieren. Wir werden allerdings Mühe haben, immer einer Meinung zu sein.

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Ministerpräsident. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass ich damit die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt schliesse.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der **Antrag Drucksache 13/1539** soll an den **Medienausschuss überwiesen** werden. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

- 5 **Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz** (C)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1284

zweite Lesung

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform  
Drucksachen 13/1567, 13/1577

Ich weise hin erstens auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform Drucksache 13/1567, zweitens auf die Berichtigung der vorgenannten Beschlussempfehlung Drucksache 13/1577 und drittens auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Grüne **Drucksache 13/1584**.

Zunächst erteile ich Herrn Kollegen Krings von der SPD das Wort.

**Hans Krings\***<sup>1</sup> (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir befassen uns heute in zweiter Lesung mit dem Ausführungsgesetz zu einem Bundesgesetz, über das im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit sehr heftig politisch wie ideologisch gestritten worden ist. Ich glaube, es besteht heute von keiner Seite des Hauses das Bedürfnis, diese Debatten hier zu wiederholen. So haben wir es zuletzt auch in den Ausschussberatungen gehandhabt.

Mit diesem Ausführungsgesetz müssen wir die verwaltungsmäßige Umsetzung regeln. Das Gesetz ist vom Bundesverfassungsgericht in einer Eilentscheidung zunächst einmal bestätigt worden. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Aber durch das Bundesgesetz ist eine Erwartung entstanden, die uns berechtigt und verpflichtet, das Gesetz auf Landesebene umzusetzen.

Wir haben uns im Konzert der meisten Bundesländer für die Standesamtlösung entschieden, d. h. die Eintragung der Lebenspartnerschaft beim Standesamt. - Nur das Bundesland Bayern hat sich für die Notarlösung entschieden. - Ein Grund

(D)

(Hans Krings [SPD])

- (A) dafür liegt in der Natur des Gesetzes. Die Differenzierung hätte einen gewissen Diskriminierungscharakter, wenn man zur Eintragung der Lebenspartnerschaft zum Notar anstatt zum Standesamt müsste.

Im Übrigen haben wir bei der Beratung des Gesetzes festgestellt, dass die Standesämter dafür prädestiniert sind, das Gesetz juristisch und technisch umzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände, hier vornehmlich der Arbeitskreis Standesamtswesen des Deutschen Städtetages, haben im Gesetzgebungsverfahren erhebliche Verbesserungsvorschläge gemacht. Deswegen haben wir das Beratungsverfahren eine Zeit lang angehalten. Die gemachten Vorschläge haben den vorliegenden Entwurf noch erheblich verbessert. Wir haben handwerklich ein sehr gutes Gesetz, mit dem die Standesamtsverwaltung arbeiten kann.

Ich darf mich bei allen Beteiligten bedanken, dass wir trotz der inhaltlichen Differenzen den Zeitplan "Inkrafttreten bis zum 1. Oktober" halten können. Im Augenblick gibt es zwar eine Auffangzuständigkeit bei den Bezirksregierungen, aber die einlaufenden Zahlen zeigen, dass die Aufgabe dort wohl nicht richtig angesiedelt ist. Hinzu kommen die komplizierten Rechtsfragen. Unseres Erachtens können die Standesämter die Rechtsfragen, sofern sie nicht durch dieses Gesetz entschieden werden, sehr viel besser beurteilen.

(B)

Ich glaube, wir haben gemeinsam handwerklich ein gutes Gesetz zustande gebracht, das sich draußen sehen lassen kann, wenn auch inhaltliche Differenzen bleiben. Ich bitte um Zustimmung. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Krings. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Biesenbach das Wort.

**Peter Biesenbach (CDU):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich stimme meinem Vorredner gerne zu, dass es sich heute nicht mehr lohnt, groß inhaltlich zu debattieren. Das haben wir getan. Die Differenzen sind immer offensichtlich gewesen, und wir haben uns nie gescheut, sie aufzuzeigen.

Auch die CDU-Fraktion hat sich für ein Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften ausgesprochen, weil wir den Partnern eine Regelung ermöglichen wollten, wenn sie diese Form des Miteinanders zu wählen wünschen. Es war immer unser Credo: Menschen sollen in diesem Land so miteinander leben können, wie sie wollen. - Dabei bleiben wir auch. (C)

Wir haben aber auch zu jedem Zeitpunkt deutlich gemacht, dass wir es vermeiden wollen, eine eheähnliche Einrichtung zu schaffen. Das habe ich selber bei der ersten Lesung hier im Parlament erklärt und angekündigt, dass wir uns einer Regelung "Eintragung bei den Standesämtern" nicht anschließen können. Darum ist es konsequent, wenn wir sagen: Wir halten diesen Weg für falsch und hätten das Verfahren lieber bei den Notaren angesiedelt. - Sie hingegen machen sogar in Ihrem Gesetzentwurf ausdrücklich deutlich, dass Sie ein Verfahren entsprechend der Eheschließung wählen. Dem wollen wir nicht folgen, und darum wird die CDU-Fraktion heute beiden Anträgen nicht zustimmen.

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Biesenbach. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Dr. Orth das Wort. (D)

**Dr. Robert Orth (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die FDP bejaht das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Mit diesem Rechtsinstitut können gleichgeschlechtliche Paare erstmals ihre Beziehung nach außen dokumentieren und rechtlich absichern. Eine Partnerschaft, in der zwei Menschen Verantwortung füreinander übernehmen, verdient den Respekt der Gesellschaft und auch den Respekt des Staates. Die Einführung dieses Rechtsinstituts ändert nach unserer Überzeugung nichts an der besonderen Stellung der Ehe in unserer Verfassung und auch in der Politik.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Rechtsinstituts Lebenspartnerschaft liegt, wie bereits erwähnt, eine erste Entscheidung des Verfassungsgerichts vor. Wir sind davon überzeugt, dass der Gesetzesvorschlag der FDP-Bundestagsfraktion die bessere Lösung gewesen wäre. Aber: Wer nachtritt, fault. Insofern wollen wir mit dazu beitragen, die

(Dr. Robert Orth [FDP])

- (A) vorgeschlagenen Regelungen auf den Weg zu bringen.

Die Umsetzung durch das Landesrecht ist unseres Erachtens konsequent. Die nach Vorliegen des Gesetzentwurfs erfolgten Anregungen seitens der Fachverbände waren gut. Es ist ebenso gut, dass sie eingearbeitet worden sind. Deshalb werden wir wie bereits im Innenausschuss unsere Zustimmung geben. - Herzlichen Dank.

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Dr. Orth. - Für Bündnis 90/Grüne hat jetzt Frau Kollegin Hürten das Wort.

**Marianne Hürten (GRÜNE):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch ich will hier nicht noch einmal in epischer Breite die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes und des uns vorliegenden Landesausführungsgesetzes darstellen. Beide liegen Ihnen schriftlich vor. Auch die Änderungsanträge sind eben schon kurz erläutert worden. Herr Krings hat zudem auf den Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden hingewiesen. Die Materie ist insoweit gut bearbeitet worden und in trockenen Tüchern.

(B)

Das Bundesgesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften vom 16. Februar dieses Jahres enthält zahlreiche Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ich will hier noch einmal betonen: Wir nehmen den Titel dieses Gesetzes, "Beendigung der Diskriminierung", sehr ernst. Wir von Bündnis 90/Die Grünen sind uns sehr bewusst, dass mit diesem Gesetz zwar nicht alle, aber ein großer Teil der Diskriminierungen beseitigt sind. Ich hoffe, dass wir heute gemeinsam ein weiteres Stück aus dieser Mauer herausbrechen, der Mauer der Diskriminierung, die Lesben und Schwule noch immer von der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausschließt.

Herr Biesenbach, Sie haben im Plenum am 26. Juli darum gebeten, man möge die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Diese Entscheidung liegt nun vor. Das Bundesverfassungsgericht hat zugunsten der Lebenspartnerschaft für Lesben und Schwule entschieden. Über das Ob brauchen wir hier also überhaupt

nicht mehr zu reden, schon gar nicht zu entscheiden. Das ist auf höchster Ebene geschehen. (C)

Es geht nunmehr ganz konkret darum, wo diese Lebenspartnerschaft eingetragen wird. Ich sage: Das kann nur auf dem Standesamt geschehen. Genau dort gehört es hin. Alles andere wäre eine weitere Diskriminierung. Darüber hinaus sprechen ganz praktische Gründe für das Standesamt als zuständige Behörde. Denn einzig die Standesbeamtinnen und Standesbeamten verfügen über die für diese Tätigkeit fachliche Vorbildung und berufliche Erfahrung. Die Bestimmung einer anderen Behörde als des Standesamtes würde außerdem dazu führen, dass anlässlich der Beurkundung einer Lebenspartnerschaft zwei verschiedene Behörden mit demselben Vorgang befasst werden müssten. Denn ob einer der beiden Partner oder Partnerinnen nicht bereits verheiratet ist, kann alleine das Standesamt prüfen. Zwei Behörden für ein und dieselbe Angelegenheit, das widerspricht doch eindeutig dem Grundsatz effektiven Verwaltungshandelns. Zumindest dieses Argument müsste auch die CDU überzeugen. Warum also, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU, wollen Sie nicht auch den zahlreichen Lesben und Schwulen in Nordrhein-Westfalen die Standesämter für ihre Lebenspartnerschaft öffnen?

(D)

Ich weiß, Herr Biesenbach, dass Sie bereits bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen haben, die zum Schutz der traditionellen Familie geschaffen worden sind, beispielsweise um dem besonderen Schutzbedürfnis des wegen der Erziehungsaufgaben ganz oder teilweise auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtenden Elternteils Rechnung zu tragen. Aber auch dieses Argument kann nicht überzeugen.

Laut einer Studie des Senats in Berlin hat jede dritte Lesbe und jeder siebte Schwule Kinder. Eine Befragung des Schwulennetzwerks NRW hat ergeben, dass fast ein Drittel der Schwulen und rund 40 % der Lesben den Wunsch haben, mit Kindern zusammenzuleben. Bei jungen Lesben und Schwulen ist dieses Bedürfnis noch ausgeprägter. Das ist die Realität, und so sieht die heutige Familie aus. Denn Familie ist da, wo Kinder sind. Und diese Familien, die Sie am liebsten ignorieren, sind immer noch benachteiligt.

Wir Grüne sind dagegen der Auffassung, dass das Schutzbedürfnis jeder Familie unabhängig von der

(Marianne Hürten [GRÜNE])

- (A) sexuellen Orientierung der Eltern oder anderer Ausschlusskriterien anerkannt werden muss.

**(Vorsitz: Vizepräsidentin Edith Müller)**

Vor wenigen Tagen hat die Bundesinitiative lesbisch-schwuler Eltern ein Familienseminar durchgeführt. Dort haben zwei lesbische Mütter mit vier Kindern eindeutig vorgerechnet, dass sie monatlich 1.000 DM netto weniger in der Haushaltskasse haben als eine Familie mit Vater, Mutter und vier Kindern.

Auch da, Herr Biesenbach, sehe ich das besondere Schutzbedürfnis der Familie. Uns geht es auch um diese Kinder. Wir wollen, dass sie genauso aufwachsen wie alle anderen Kinder. Ich hoffe, niemand will diese Kinder ernsthaft von der besonderen Fürsorgepflicht des Staates ausschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das wäre auch nicht zu vertreten, nur weil beispielsweise Lesben und Schwule nicht die gleichen Rechte bekommen sollen wie andere Eltern.

- (B) Ich fordere Sie daher alle auf: Gönnen Sie den Lesben und Schwulen in Nordrhein-Westfalen dieselben Rechte! Gönnen Sie ihnen eine Zeremonie in Glanz und Stolz! Gönnen Sie ihnen einen genauso schönen Tag, wie wir ihn allen Brautpaaren in Nordrhein-Westfalen wünschen, wenn sie den Bund des Lebens eingehen, und zwar auf dem Standesamt!

Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf bitte zu!

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Frau Hürten. - Für die Landesregierung hat jetzt Herr Dr. Behrens, Innenminister, das Wort. Bitte schön.

**Dr. Fritz Behrens, Innenminister:** Danke sehr. - Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auch ich werde meinen Beitrag zur Beratungsökonomie leisten. Deshalb nur ganz wenige Bemerkungen!

Ich bin froh, dass mit der jetzt bevorstehenden Verabschiedung des Gesetzes ein Interimszustand beendet wird. Seit dem 1. August - das wissen Sie - führen die Bezirksregierungen im Wege einer Auffangzuständigkeit das Bundesgesetz aus. Ich

wäre noch froher gewesen, wenn es zur Verabschiedung des bundesrechtlichen Ergänzungsgesetzes gekommen wäre. Aber da ist ja noch nicht aller Tage Abend; es kann ja noch so weit kommen. (C)

Ich bin allerdings der Auffassung, dass das, was Sie jetzt für Nordrhein-Westfalen regeln werden, inhaltlich und formal auch dann Bestand haben wird, wenn das Bundesrecht eines Tages in Kraft treten sollte. Mein Dank geht heute an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksregierungen, die sich sehr engagiert haben. Ich will gleich noch etwas zu den Zahlen sagen.

Mein Dank geht auch an die Standesbeamtinnen und -beamten und deren Organisationen, die den Bezirksregierungen stets mit Rat und Tat zur Verfügung gestanden - das war oft notwendig und, sie waren da immer sehr hilfreich - und auch zum Gelingen des Gesetzgebungsverfahrens wesentlich beitragen haben. Also auch an ihre Adresse ein herzliches Dankeschön!

Einige Zahlen zu dem, was in der Zwischenzeit angefallen ist! Sie mögen daraus ersehen, dass es auch ein gesellschaftliches und ein politisches Bedürfnis für eine solche Regelung gegeben hat. Das wird im Prinzip auch von niemandem bestritten. Ich halte im Übrigen die Standesamtswahl für die bessere; das ist hier mehrfach ausgeführt worden. Deshalb haben wir den Gesetzentwurf auch so vorgelegt. (D)

Es hat bis zum 10. September - das ist die letzte Datenerhebung, die mir jetzt zur Verfügung steht - landesweit 1.500 Personen gegeben, die bei den Bezirksregierungen schriftlich oder telefonisch ihr Interesse an der Lebenspartnerschaft bekundet haben. Zu diesem Zeitpunkt haben bereits insgesamt 431 verbindliche Anmeldungen vorgelegen: 175 bei der Bezirksregierung in Köln, 111 in Arnsberg, 98 in Düsseldorf. Und von diesen angemeldeten Personen bzw. Paaren haben inzwischen 208 Paare rechtswirksam eine Lebenspartnerschaft begründet: 95 in Köln, 60 in Arnsberg, 32 in Düsseldorf.

Auch daraus wird deutlich, dass es ein Bedürfnis für eine solche Regelung gegeben hat, und ich bin froh, dass der Landtag den Gesetzentwurf, den wir vorgelegt haben, verabschiedet wird, damit wir eine Regelung im Lande haben, auf die wir künftig alle bauen können, die verlässlich ist und die, glaube ich, zukunftsweisend ist für den Fall,

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) dass ein Bundesgesetz irgendwann in Kraft treten sollte. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Minister.

Meine Damen und Herren, wir haben zwei **Abstimmungen** vorzunehmen. Ich lasse zunächst abstimmen über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/1584**. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? - Wer stimmt dagegen? - Damit ist dieser Änderungsantrag mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der CDU **angenommen**.

Ich lasse nunmehr über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform **Drucksache 13/1567** einschließlich der Berichtigung **Drucksache 13/1577** und der soeben **beschlossenen Änderungen** abstimmen. Wer stimmt der Beschlussempfehlung und dem Paket zu? - Wer stimmt dagegen? - Damit ist das ebenfalls mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion gegen die Fraktion der CDU **angenommen**.

(B)

Ich rufe auf:

## 6 Kein Sonderweg bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1391

Ich eröffne die Beratung. Als ersten Redner rufe ich Herrn Ellerbrock für die Fraktion der FDP auf. Bitte schön, Herr Ellerbrock, Sie haben das Wort.

**Holger Ellerbrock (FDP):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Um was geht es bei dieser Europäischen Wasserrahmenrichtlinie? Europaweit wollen wir zu einer Verbesserung des Gewässerzustandes in einer bestimmten Zeit kommen. Ganze Flussgebiete, nicht mehr einzelne Teilbereiche, sollen beurteilt werden. Ziel ist es, zu einem

(C) guten Gewässerzustand bzw. zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand zu kommen. Aber dies ist nicht nur biologisch oder chemisch zu beurteilen, sondern auch hinsichtlich des Gewässerverlaufs, vom Substrat her, von den Bezügen zu Auen und Ufern. Und Ausnahmeregelungen für besondere Gewässer, die von Menschen besonders überformt sind, z. B. die Emscher, sollen genutzt werden.

Dazu hatten wir als FDP einen Antrag eingebracht. Am 30. August hat ein Gespräch, über das ich berichten möchte, zusammen mit den umweltpolitischen Sprechern und unserem Ausschussvorsitzenden, Klaus Strehl, bei Frau Ministerin Höhn stattgefunden. Dieses Gespräch hat als Ergebnis gebracht, dass die Kriterien bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser abgestimmt werden und dass es keinen Sonderweg für Nordrhein-Westfalen geben wird. In diesem Zusammenhang der Umsetzung und Erarbeitung sollen auch die Kosten für die einzelnen Maßnahmen jeweils ermittelt werden.

Die Ministerin konnte berichten, dass das, was wir wollten, nämlich die enge Einbindung Betroffener, derzeit schon vollzogen wird. Ein weiterer Punkt war, über die Organisation zu diskutieren, und hier konnten wir auch Einvernehmen darüber feststellen, dass die Grundlagenermittlung bei den Staatlichen Umweltämtern erfolgt und alles das, was eine Entscheidung erfordert, bei den Bezirksregierungen mit den Regionalräten erfolgen soll.

Offen ist die Frage, ob Teilbewirtschaftungspläne in Frage kommen. Wenn das so ist, dann soll dies nach den LAWA-Kriterien erfolgen. Diese Frage ist noch offen, aber wenn sie entschieden wird, dann soll dies in Abstimmung mit der LAWA geschehen.

Als Ergebnis dieses Gespräches ist festzustellen, dass die Punkte, die wir in dem FDP-Antrag aufgegriffen hatten, bei allen Fraktionen und auch bei der Ministerin Einvernehmen ausgelöst haben.

Meine Damen und Herren, wenn das so ist, und wenn das von den Kolleginnen und Kollegen gleich so bestätigt wird, dann bin ich für meine Fraktion bereit, diesen Antrag nach § 88 Abs. 6 der Geschäftsordnung für erledigt zu erklären;

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

(C)

(D)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19. September 2001 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**

**des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit  
und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

## **Artikel 1**

### **Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW)**

#### **§ 1**

##### **Aufgabenübertragung, zuständige Behörde**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamtinnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.

(3) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(4) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

#### **§ 2**

##### **Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 2 zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.

(3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung),
2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,
3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.

(6) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen.

(7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.

(9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

(10) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

### **§ 3**

#### **Begründung der Lebenspartnerschaft**

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.

(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,
5. sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsname gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.

(6) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder
3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz "Die Standesbeamtin" oder "Der Standesbeamte" zu unterschreiben.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(7) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

(8) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

(9) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Zweitbuch, Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches, Namenverzeichnis**

- (1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/Er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.
- (2) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.
- (3) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.
- (4) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzubewahren.
- (5) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

#### **§ 5**

##### **Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

#### **§ 6**

##### **Mitteilung durch die Familiengerichte**

- (1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 6 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.
- (3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.
- (4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Mitteilung an das Familienbuch**

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

## **§ 8**

### **Mitteilung an die Meldebehörde**

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 9 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nach diesem Gesetz ausführen, führen

#### **1. als untere Aufsichtsbehörden**

in kreisangehörigen Gemeinden die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

im Übrigen die kreisfreien Städte,

2. als obere Aufsichtsbehörde  
die Bezirksregierungen,
3. als oberste Aufsichtsbehörde  
das Innenministerium.

## Artikel 2

### Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle „5b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt:

#### **„5b**

#### **Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

##### 5b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

*Gebühr:* DM 65

##### 5b.1.1.

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

*Gebühr:* DM 100

##### 5b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

*Gebühr:* DM 65

##### 5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

*Gebühr:* DM 100

##### 5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

*Gebühr:* DM 34

**5b.5**

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

*Gebühr:* DM 14

**5b.6**

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

**5b.7**

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Gebühr:* DM 10

**5b.8**

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

*Gebühr:* DM 34

**5b.9**

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

*Gebühr:* DM 14

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle "5b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes" eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt:

**„5b**

**Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

**5b.1**

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

*Gebühr:* Euro 33

**5b.1.1.**

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

*Gebühr:* Euro 55

5b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

*Gebühr:* Euro 33

5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

*Gebühr:* Euro 55

5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

*Gebühr:* Euro 17

5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

*Gebühr:* Euro 7

5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.5

5b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Gebühr:* Euro 5

5b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

*Gebühr:* Euro 17

5b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

*Gebühr:* Euro 7

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben."

#### **Artikel 4**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 und Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

## **Artikel 5**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 3.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 2001

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	21. 8. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft . . . . .	656
20320	28. 8. 2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NW. . . . .	657
211 2011	25. 9. 2001	<b>Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz . . . . .</b>	660
311	5. 9. 2001	Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs bei dem Amtsgericht Wipperfürth (Grundbuch-Automations-VO AG Wipperfürth) . . . . .	667

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.**

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

211  
2011

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen  
zur Regelung  
der Zuständigkeit und des Verfahrens  
nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Vom 25. September 2001

**Artikel 1**

**Ausführungsgesetz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Lebenspartnerschaftsgesetz  
(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz –  
LPartG-AG NRW)**

**§ 1**

**Aufgabenübertragung,  
zuständige Behörde**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz sind Angelegenheiten des Landes, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(2) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, in deren oder dessen Bezirk eine der Personen, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen (Erklärende), ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, beim Fehlen einer Wohnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamtinnen oder Standesbeamten haben die Erklärenden die Wahl. Später abgegebene Erklärungen nach § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsname) können auch von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten öffentlich beglaubigt werden, die oder der nicht nach Satz 1 zuständig ist.

(3) Wollen die Erklärenden vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründen, so bescheinigt die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte in einer Ermächtigung zur Entgegennahme der Erklärung zur Begründung der Lebenspartnerschaft, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

(4) Soll die Begründung der Lebenspartnerschaft vor einer zuständigen Standesbeamtin oder einem zuständigen Standesbeamten erfolgen, bei der oder bei dem die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, die oder der die Anmeldung entgegengenommen hat, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

**§ 2**

**Anmeldung zur Begründung  
einer Lebenspartnerschaft**

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, sollen dies persönlich bei der nach § 1 Abs. 2 zuständigen Standesbeamtin oder dem Standesbeamten anmelden. Ist eine dieser Personen hieran verhindert, so hat sie eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Anmeldung durch die andere Person einverstanden ist. Über die Anmeldung nimmt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Erklärende aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden.

(3) Die Erklärenden haben sich auszuweisen und die für die Eintragung in das Lebenspartnerschaftsbuch (§ 3 Abs. 4) erforderlichen Angaben zu machen. Zum Nachweis sind von ihnen vorzulegen,

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsbescheinigung),
2. eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde,
3. wenn sie schon verheiratet waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer letzten Ehe oder, falls für diese Ehe kein Familienbuch geführt wird, die Heiratsurkunde,
4. wenn sie bereits eine Lebenspartnerschaft geführt haben, die Lebenspartnerschaftsurkunde oder eine entsprechende Urkunde mit einem Vermerk über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, gegebenenfalls eine Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. eine Erklärung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 4 und 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand.

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden von der Vorlage der vorstehend genannten Urkunden befreien, wenn sie oder er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

(4) Erklärende, die verheiratet waren, haben alle früheren Ehen und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung der letzten Ehe muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe nicht vor einer deutschen Standesbeamtin oder einem deutschen Standesbeamten geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger Vorehen nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits anlässlich einer früheren Eheschließung im Inland durchgeführt worden ist. Im Falle der Auflösung früherer Lebenspartnerschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Erklärende mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachzuweisen. Auch der Familienstand von Erklärenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatstaates nachzuweisen.

(6) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegensteht. Reichen die nach den Absätzen 3 bis 5 vorgelegten Nachweise dafür nicht aus, so sind weitere Nachweise zu fordern. Stellt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kein Hindernis fest, so teilt sie oder er den Erklärenden mit, dass die Lebenspartnerschaft begründet werden kann. Sind seit der Mitteilung an die Erklärenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet wurde, so bedarf die Begründung der Lebenspartnerschaft erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen.

(7) Ist den Erklärenden die Beschaffung der erforderlichen Nachweise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere beweiskräftige Bescheinigungen anerkannt werden. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat. Notfalls darf die Standesbeamtin oder der Standesbeamte eidesstattliche Versicherungen der Erklärenden entgegennehmen.

(8) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte soll die Erklärenden befragen, ob sie einen Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmen wollen.

(9) Steht der Begründung der Lebenspartnerschaft ein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegen, so hat die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Amtshandlung abzulehnen. Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Zuständig sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst den Bezirk des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz der zuständigen Standesbeamtin oder des zuständigen Standesbeamten nach § 1 dieses Gesetzes bestimmt. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann auf Antrag der Erklärenden oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden. In Zweifelsfällen kann auch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob die Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

(10) Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts, durch die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte zur Aufhebung der Feststellung eines Hindernisses nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 6 ist die einfache Beschwerde statthaft. Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerderecht in jedem Fall zu.

### § 3

#### Begründung der Lebenspartnerschaft

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte befragt die Erklärenden einzeln, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn diese Frage bejaht wurde, erklärt die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei volljährigen Zeugen erfolgen. Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte erteilt den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Begründung der Lebenspartnerschaft.

(2) Die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in einer der Bedeutung der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

(3) Soll die Lebenspartnerschaft wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden ohne abschließende Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 begründet werden, so muss durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Fall muss glaubhaft gemacht werden, dass der Begründung der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen.

(4) Die Begründung der Lebenspartnerschaft ist im Beisein der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu beurkunden. Erfolgt die Begründung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen. Sie ist in das Lebenspartnerschaftsbuch, für das der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden ist, einzutragen. Die Eintragung ist von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, den Zeugen und von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten zu unterschreiben. Die Einträge sind fortlaufend zu nummerieren.

(5) In das Lebenspartnerschaftsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Erklärenden, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft anwesenden Zeugen, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Alter, Beruf und Wohnort,

3. die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft,
4. der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ bei Erklärenden, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist,
5. sofern von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmt der Lebenspartnerschaftsname gegebenenfalls unter Voranstellung oder Anfügung eines Begleitnamens.

(6) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken

1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder
2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder
3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.

Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben.

Für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch ist die Standesbeamtin oder der Standesbeamte in eigener Beweiswürdigung zuständig.

(7) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte stellt aufgrund des Lebenspartnerschaftsbuches eine Lebenspartnerschaftsurkunde aus, für die der diesem Gesetz beigefügte Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden ist.

Anlage 2

(8) In die Lebenspartnerschaftsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname nach Begründung der Lebenspartnerschaft sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, gegebenenfalls der Doktorgrad, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen ist,
2. Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so ist dies am Schluss der Urkunde anzugeben.

(9) Wird nach Begründung der Lebenspartnerschaft eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgegeben, erteilt die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung. § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 4

#### Zweitbuch, Abschluss des Lebenspartnerschaftsbuches und Namenverzeichnis

(1) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/Er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

(2) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte kann das Zweitbuch auch in elektronischer Form führen.

(3) Am Jahresende ist das Lebenspartnerschaftsbuch abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken.

(4) Das Lebenspartnerschaftsbuch ist dauernd und sicher aufzubewahren.

(5) Für das Lebenspartnerschaftsbuch ist geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen ein Namenverzeichnis zu führen.

### § 5 Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

### § 6 Mitteilung durch die Familiengerichte

(1) Das Familiengericht hat Vorgänge, die nach § 3 Abs. 6 in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt, oder der nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts vorzunehmen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im Übrigen obliegt die Mitteilung der Stelle, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die die Standesbeamtin oder der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) bleiben unberührt.

### § 7 Mitteilung an das Familienbuch

(1) Wird für die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners ein Familienbuch geführt, so ist der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, die oder der dieses Familienbuch führt, die Begründung der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. In der Mitteilung sind das Kennzeichen des Familienbuches, die Vornamen der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und die von ihnen bei und nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Familiennamen, der Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Nummer des Lebenspartnerschaftseintrags anzugeben. Ist eine frühere Lebenspartnerschaft der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners aufgelöst worden, so ist auch dies unter Bezeichnung der Grundlage in der Mitteilung anzugeben.

(2) Wird für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner ein Familienbuch für eine frühere Ehe geführt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der dieses Familienbuch führt.

(3) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so ist die Mitteilung nach Absatz 1 an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten zu senden, die oder der die Geburt der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners beurkundet hat.

### § 8 Mitteilung an die Meldebehörde

Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte teilt der für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde im Falle des § 3 Abs. 1 den

bisherigen und den neuen Familiennamen, die Vornamen, gegebenenfalls den Doktorgrad, den Tag und Ort der Geburt, die Anschrift und die Tatsache der Lebenspartnerschaft unter Angabe des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft, des Standesamtes sowie der Nummer des Lebenspartnerschaftsbuches mit. Im Falle des § 3 Abs. 9 sind nur der bisherige und der neue Familienname, die Vornamen, gegebenenfalls der Doktorgrad, der Tag und Ort der Geburt und die Anschrift mitzuteilen.

### § 9 Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die das Lebenspartnerschaftsgesetz nach diesem Gesetz ausführen, führen

1. als untere Aufsichtsbehörden  
in kreisangehörigen Gemeinden  
die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
im Übrigen die kreisfreien Städte,
2. als obere Aufsichtsbehörden  
die Bezirksregierungen,
3. als oberste Aufsichtsbehörde  
das Innenministerium.

2011

### Artikel 2 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GV. NRW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle „5b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5b eingefügt:

„5b  
Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz  
(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/  
Gebühr DM)

5b.1  
Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft  
Gebühr: DM 65

5b.1.1  
Wenn ausländisches Recht zu beachten ist  
Gebühr: DM 100

5b.2  
Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat  
Gebühr: DM 65

5b.3  
Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz  
Gebühr: DM 100

5 b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: DM 34

5 b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

Gebühr: DM 14

5 b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5 b.5

5 b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Gebühr: DM 10

5 b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

Gebühr: DM 34

5 b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Gebühr: DM 14

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“

2011

**Artikel 3****Änderung****der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Gebührentarif wird nach der Tarifstelle 5 a Personalausweiswesen die neue Tarifstelle „5 b Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. Im Allgemeinen Gebührentarif wird folgende Tarifstelle 5 b eingefügt:

„5 b

**Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz**  
(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/  
Gebühr Euro)

5 b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

Gebühr: Euro 33

5 b.1.1

*Wenn ausländisches Recht zu beachten ist*

Gebühr: Euro 55

5 b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

Gebühr: Euro 33

5 b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

Gebühr: Euro 55

5 b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: Euro 17

5 b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

Gebühr: Euro 7

5 b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5 b.5

5 b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

Gebühr: Euro 5

5 b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

Gebühr: Euro 17

5 b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Gebühr: Euro 7

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“

**Artikel 4****Rückkehr zum einheitlichen  
Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 und Artikel 3 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

**Artikel 5****In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 3.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 3 Abs. 4)

Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Standesamt \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ persönlich bekannt -  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_ und

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(Standesamt \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_)

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ persönlich bekannt -  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

erschieden heute vor der unterzeichneten Standesbeamtin/dem unterzeichneten Standesbeamten, um die Lebenspartnerschaft zu begründen. Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte fragte die Erklärenden zu 1. und 2., ob sie die Lebenspartnerschaft begründen wollen.

Sie bejahten die Frage. Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte erklärte, dass die Lebenspartnerschaft damit begründet ist.

Als Zeugen waren anwesend

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Jahre alt,  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ persönlich bekannt –  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Jahre alt,  
wohnhaft in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ persönlich bekannt –  
ausgewiesen durch \_\_\_\_\_

Namensführung in der Lebenspartnerschaft:

Zu 1.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zu 2.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

\_\_\_\_\_

**Anlage 2**

(zu § 3 Abs. 7)

**Lebenspartnerschaftsurkunde**

(Standesamt.....  
..... Nr. ....)

geboren am .....  
in .....

(Standesamt.....  
..... Nr. ....)

wohnhaft in.....  
..... und

geboren am .....  
in.....

(Standesamt.....  
..... Nr. ....)

wohnhaft in.....  
haben am..... vor der Standesbeamtin/dem Standesbeamten

in.....  
..... die Lebenspartnerschaft begründet.

....., den .....

(Siegel)

Die Standesbeamtin/DerStandesbeamte



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Der Minister**

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Durchwahl (0211) 871 2993  
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen  
I A 3/14-55.37

5. Mai  
5. April 2001

### Lebenspartnerschaftsgesetz

Schreiben des Lesben- und Schwulenverbandes LSVD vom 9.4.2001

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Präsident,

mein Antwortschreiben vom heutigen Tage an den Lesben- und Schwulenverband LSVD  
übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fritz Behrens)





## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Der Minister**

Häroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An den  
Lesben- und Schwulenverband LSVD  
z.H. Herrn Dr. Klaus Hofmann  
Pipinstraße 7  
50667 Köln

Durchwahl (0211) 871 2993  
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen  
I A 3/14-55.37

**5** . Mai 2001

### Lebenspartnerschaftsgesetz

Ihre Anfrage vom 9.4.2001

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9.4.2001. Sie bitten um Unterrichtung, wie das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Falle eines Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zwischen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zum Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz (LPartGErgG) das zum 1.8.2001 in Kraft tretende Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) umzusetzen.

Das LPartGErgG sieht bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft die Zuständigkeit des Standesbeamten vor und regelt – u.a. durch Ergänzung des Personenstandsgesetzes – das genaue Verfahren. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich im Bundesratsverfahren stets für eine Verabschiedung des LPartGErgG ausgesprochen, wurde jedoch letztlich überstimmt. Der Bundesgesetzgeber hat mit seinem Gesetzentwurf und der Anrufung des Vermittlungsausschusses klar zum Ausdruck gebracht, dass er auch die formelle Umsetzung des LPartG regeln will. Solange das Vermittlungsverfahren zum LPartGErgG anhängig ist und ein Scheitern desselben nicht festgestellt werden kann, verfügen die Länder wegen Artikel 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 2 GG (konkurrierende Gesetzgebung) nur über einen eingeschränkten Handlungsspielraum.

Da die Zeit bis zum 1.8.2001 sehr kurz ist, haben sich die SPD-regierten Länder - darunter auch Nordrhein-Westfalen - auf einige Eckpunkte verständigt, falls das Vermittlungsverfahren auf Bundesebene scheitern sollte. Hierzu zählt zum einen, dass der Standesbeamte für die Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständig sein soll. Des Weiteren soll in einem landesrechtlichen Ausführungsgesetz zum LPartG das Verfahren der Begründung einer Lebenspartnerschaft geregelt werden. Dieses lehnt sich an das geltende Personenstandsrecht an. Allerdings hat diese landesrechtliche Regelung den Nachteil, dass es eine länderübergreifende Einheitlichkeit nur zwischen den Ländern geben wird, die sich den genannten Eckpunkten an-

1/2

schließen werden. Eine sachgerechte Umsetzung des LPartG wäre daher nur mittels des LPartGErgG garantiert.

Vor diesem Hintergrund trifft das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen - zusammen mit den anderen betroffenen Ressorts der Landesregierung - zurzeit alle Vorkehrungen für ein landesrechtliches Ausführungsgesetz. Die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens auf Landesebene kann ich jedoch aktuell nicht voraussehen.

Neben den Bemühungen, Vorkehrungen durch landesgesetzliche Ausführungsregelungen zu treffen, werde ich bei Bedarf durch Erlass dafür sorgen, dass Schwierigkeiten bei der Umsetzung des LPartG nicht in Form unzumutbarer Wartezeiten zu Lasten der binationalen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gehen, die nach dem LPartG bei wirksamer Erklärung einer Lebenspartnerschaft einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 27a AuslG hätten.

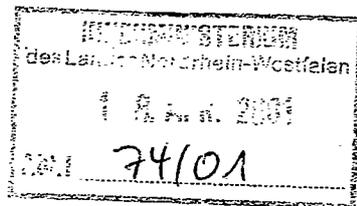
Nicht prognostizierbar ist die weitere Entwicklung aufgrund der Ankündigungen der Länder Bayern und Thüringen, die gegen das LPartG ein Normenkontrollverfahren verbunden mit einem Eilantrag vor dem Bundesverfassungsgericht anstrengen wollen. Sollte dem Eilantrag stattgegeben werden, könnte hierdurch das Inkrafttreten des Stammgesetzes hinausgeschoben werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen behilflich zu sein und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



( Dr. Fritz Behrens )



A3



Lesben- und Schwulenverband  
Sozialwerk des LSVD  
Geschäftsstelle Köln  
Pipinstr. 7  
50667 Köln  
Tel.: 0221-925961-0  
Fax: 0221-925961-11  
e-mail: nrw@lsvd.de  
Internet: [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)  
(gesponsert von: Pink Sites Online)

LSVD · Postfach 10 34 14 · 50474 Köln

An das  
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Minister Dr. Fritz Behrens  
Haroldtsr.5

40213 Düsseldorf

Innenministerium NRW  
Ministerbüro

MB  Presse  Abt. I

Eingang: 10. APR. 2001

Bearbeitung: 785/01

Rücksp. Nr.: \_\_\_\_\_  
Mdl./MdB Nr.: \_\_\_\_\_  
Frist: \_\_\_\_\_

*Handwritten note:* diese Lesben wird...  
nicht zum...  
...

*Handwritten:* Siehe  
Verf. Nr. 8  
JL

*Handwritten:* ht JH  
unständig?  
+  
Antrag v. 7.4. 2001  
601710  
Dy 20/4

09.04.01

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Wirkung zum 1. August diesen Jahres wird das neue Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft für lesbische und schwule Paare in Kraft treten. Leider wurde bis heute noch nicht das entsprechende Ergänzungsgesetz verabschiedet, in dem vor allem auch die Ausführungsbestimmungen zum Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt werden sollen. Es ist auch unklar, ob es im Bundesrat gelingen wird, das Ergänzungsgesetz zu verabschieden.

Viele Paare, besonders jene, die in einer binationalen Partnerschaft leben, wenden sich nun hilfesuchend an uns, um zu erfahren, ab wann und wo sie sich registrieren lassen können. Gerade die binationalen gleichgeschlechtlichen Paare sind häufig darauf angewiesen, die Regelungen des neuen Gesetzes nutzen zu können und befinden sich teilweise in einer verzweiferten Situation, da sie das Bleiberecht ihrer ausländischen Partnerin oder des ausländischen Partners sichern müssen.

Deshalb unsere Frage: Falls das Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz nicht rechtzeitig verabschiedet werden sollte, welche Regelungen würde dann Ihre Landesregierung oder Ihr Ministerium für Ihr Bundesland zur Durchführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorsehen? Insbesondere wäre es für die betroffenen Menschen wichtig zu wissen, ab wann und wo sie die Registrierung als Paar beantragen können, bzw. sich als Paar registrieren lassen können.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns, vor allem wegen der vielen bei uns Rat suchenden Menschen, möglichst bald mitteilen könnten, ob Sie bereits über entsprechende Pläne verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Hofmann  
Binats-Projektleiter

Bürozeiten:  
Montag bis Donnerstag  
10-12 u. 14-16 Uhr  
Freitag  
10-12 u. 13-15 Uhr  
ÖPNV: Linie 1/7/9, Bus  
132/133 Haltestelle  
'Heumarkt'

Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 205 00  
Kto.7127700

**Aktion JaWort**  
Spendenkonto 12 12  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 370 205 00  
(Spenden sind steuerabzugsfähig)



[www.JaWort.de](http://www.JaWort.de)



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

VORLAGE

13/ 0815

alle Abg.

Der Minister

An den  
Präsidenten  
des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Durchwahl (0211) 871 2993

Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen

IA 3/14 - 55.37 (LPartG)

6. August 2001

### Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LT-Drs. 13/1284)

Ergebnisse aus der Verbändeanhörung

Erste Lesung des Gesetzentwurfs am 20. Juni 2001

Anlagen: - 6 -

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LT-Ducksache 13/1284 – wurde in der 32. Plenarsitzung am 20. Juni 2001 in erster Lesung beraten.

Das federführende Innenministerium hat im Vorfeld der Kabinettsberatungen zu diesem Gesetzentwurf eine Verbändeanhörung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Den beiden Fachverbänden der Standesbeamtinnen und Standesbeamten in Nordrhein-Westfalen, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Lesben- und Schwulenverband (LSVD) wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag noch vor der Sommerpause konnten die Ergebnisse der Anhörung – soweit sie aus fachlicher Sicht begründet sind – nicht mehr in den Entwurf eingearbeitet werden. In seiner Sitzung am 12. Juni 2001 hat das Kabinett das Innenministerium damit beauftragt, die nachfolgenden Änderungsvorschläge dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen mitzuteilen:

## 1. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 5 – Begründung der Lebenspartnerschaft

§ 3 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung:

Diese Vorschrift regelt die Anlegung des Lebenspartnerschaftsbuches „spätestens am folgenden Werktag“. Diese dem Eheschließungsrecht hinsichtlich der Anlegung des Familienbuches nachgebildete Regelung (§ 19 PStV) ist im Recht der Lebenspartnerschaften nicht erforderlich, da das Lebenspartnerschaftsbuch bereits beim Begründungsakt angelegt wird (vgl. § 3 Abs. 4).

## 2. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 7 – Fortführung des Lebenspartnerschaftsbuches

In § 3 Abs. 7 ist nach der Aufzählung in Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgender Formulierung aufzunehmen:

„Jeder Vermerk ist unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Die Standesbeamtin“ oder „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben.“

Der jetzige § 3 Abs. 7 Satz 3 würde Satz 4.

### Begründung:

§ 3 Abs. 7 sieht vor, dass bestimmte dort genannte Tatsachen unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft und damit unterhalb der abschließenden Unterschrift der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten nachträglich zu vermerken sind. Der Vordruck für das Lebenspartnerschaftsbuch (Anlage 1) sieht dies entsprechend vor.

Nach Auffassung der Fachverbände würden diese Vermerke wegen ihrer fehlenden Außenwirkung nicht an der Beweiskraft der Urkunde teilnehmen. Sie schlagen daher vor, entweder eine den §§ 226 Abs. 1 S. 3, 67 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA - entsprechende Regelung, wonach Vermerke vom Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung und unter Nennung der ihr zugrunde liegenden Unterlagen mit dem Zusatz „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben sind, aufzunehmen oder die Vermerke als Randvermerke beizuschreiben.

In der jetzigen Entwurffassung nehmen die Vermerke nicht an der urkundlichen Beweiskraft teil. Dies entspricht dem Musterentwurf. Dem Anliegen der Fachverbände sollte Rechnung getragen werden, indem in § 3 Abs. 7 ein zusätzlicher Satz eingefügt wird, der sich an den o.g. Regelungen der DA orientiert. Eine Beischreibung per Randvermerke würde zu sehr vom Musterentwurf abweichen.

### 3. Zu Artikel 1 § 4 – Zweitbuch

In § 4 könnte ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte hat für das Lebenspartnerschaftsbuch ein Zweitbuch anzulegen. Sie/er hat von jedem Eintrag in das Erstbuch spätestens am folgenden Werktag eine Abschrift in das Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.“

Die jetzigen Absätze 1 bis 3 würden dann Absätze 2 bis 4.

#### Begründung:

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen schlägt vor, im Gesetzentwurf analog zum Personenstandsrecht (§ 44 PStG, §§ 33 ff. DA) die Errichtung eines Zweitbuches für das Lebenspartnerschaftsbuch vorzusehen.

Für die Personenstandsbücher des PStG werden aus Sicherheitsgründen sog. Zweitbücher angelegt, die bei den Behörden der unteren Standesamtsaufsicht aufbewahrt werden. Seit längerer Zeit wird im Rahmen der Novellierung des PStG über den Fortbestand der Zweitbücher – ggfs. in einer moderneren Form – diskutiert. Mit der Führung von Zweitbüchern erhöhen sich der Verwaltungsaufwand (Beischreibung, Befassung einer zweiten Behörde) und damit die Kosten. Aus diesen Gründen hat die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf von einer Regelung zum Zweitbuch abgesehen. Dies entspricht auch dem Ergebnis der Beratungen zum Musterentwurf eines landesrechtlichen Ausführungsgesetzes.

### 4. Zu Artikel 1 § 5 – Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

In § 5 Satz 1 ist die Alternative „sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Diese dem § 61 Abs. 1 PStG nachgebildete Vorschrift ist eine bereichsspezifische Datenschutznorm. Sie sieht vor, dass Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde von Personen verlangt werden kann, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.

Die Fachverbände schlagen vor, die Alternative „sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ zu streichen, da diese bereits die Personen seien, auf die sich der Eintrag beziehe und damit bereits unter die erste Alternative fielen. Somit bestünde bei unverändertem Wortlaut die unerwünschte Situation, dass frühere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in das Lebenspartnerschaftsbuch der aktuellen Lebenspartnerschaft Einsicht nehmen könnten.

Die Stellungnahmen der Verbände habe ich in Kopie ergänzend beigelegt.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an den federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform weiterzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Behrens'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

( Dr. Fritz Behrens )

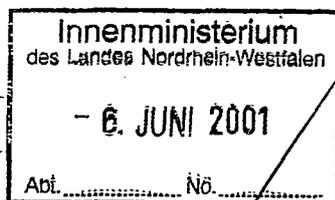


# FACHVERBAND DER STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN WESTFALEN - LIPPE e.V.

Fachverband Westfalen - Lippe  
Klaus Kaim • Barbarastr. 7 • 59073 Hamm

Innenministerium NRW

40190 Düsseldorf



05.06.2001

vorab per Fax an (0211) 871 2340) u. e-Mail an burghard.lenders@im.nrw.de

## Umsetzung des zum 1. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Ihre Schreiben vom 11.5. und 30.05.2001 -I A 3/14-55.37 (LPartg)

Für die Einbeziehung des Fachverbandes in die Anhörung zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz bedanke ich mich.

Während eines Fachberater-Seminars in Bad Salzschlirf hatte ich Gelegenheit, den vorliegenden Entwurf mit fast allen Fachberatern des Fachverbandes Westfalen-Lippe zu erörtern. Die übrigen Fachberater haben sich schriftlich geäußert.

Aus den Erörterungen und schriftlichen Stellungnahmen ergaben sich folgende Hinweise:

### Zu § 1 Abs. 1 LPartG-AG NRW

Nach Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebene **gemeinsame** Erklärungen zur Namensführung können auch von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten beurkundet werden, die nicht nach § 1 Abs. 1 LPartG-AG NRW zuständig sind. Wirksam werden solche Erklärungen mit der Entgegennahme durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten der gemeinsamen Hauptwohnung. Diese Zuständigkeitsregelung setzt voraus, dass die durch das Ergänzungsgesetz vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 2 Melderechtsrahmengesetzes erfolgt. Sonst fehlt es in den Fällen, in denen Lebenspartner getrennte Wohnungen haben, an einer Regelung dahingehend, dass Hauptwohnung eines eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners die vorwiegend genutzte Wohnung der Lebenspartner ist. Bei getrennten Hauptwohnungen von Lebenspartnern gäbe es dann zwei "zuständige" Standesbeamte für die Entgegennahme von namensrechtlichen Erklärungen.

Vorsitzender:  
Kassenverwaltung:  
Auskunftsstelle:

Klaus Kaim  
Heiko Martin  
Volker Hilpert

Barbarastr. 7  
Emkum 114  
Dillenburger Str. 12

59073 Hamm  
59348 Lüdinghausen  
57250 Netphen

02381 17 73 00  
02595 14 30  
0271 4 04 14 29

Fax:  
02381 17 29 37  
02595 14 30  
0271 2 16 84

E-Mail  
kaim.hamm@sw Hamm.de  
volker.hilpert@l-online.de

### Zu § 3 Abs. 5 LPartG-AG NRW

Diese Regelung steht m.E. im Widerspruch zu § 3 Abs. 4 LPartG-AG NRW. Danach ist die Begründung der Lebenspartnerschaft im Beisein der Lebenspartner und ggfls. Zeugen zu beurkunden und in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen. Mit der Beurkundung durch den Standesbeamten ist das Lebenspartnerschaftsbuch angelegt. Dieses Verfahren entspricht der Errichtung des Heirats- eintrags bei der Eheschließung. Die Vorschrift des Absatzes 5, der bei einer Eheschließungen vorgesehenen Anlegung eines Familienbuches nachgebildet ist, könnte daher entfallen.

### Zu § 5 LPartG-AG NRW

Diese Vorschrift räumt den "Personen, auf die sich der Eintrag bezieht", umfassende Auskunfts- rechte ein. Hierbei handelt es sich um die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner selbst. Die Auf- zählung "sowie deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner" als weitere Berechtigte, ist daher m.E. nicht notwendig. Diese Formulierung würde vielmehr auch der aktuellen Lebenspartnerin und dem aktuellen Lebenspartner ein Einsichtsrecht in das Lebenspartnerschaftsbuch einer früheren Lebenspartnerschaft des anderen Lebenspartners eröffnen. Das kann m.E. nicht gewollt sein und würde über die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Personenstandsrechts hinausgehen.

Die Vorschrift des § 5 LPartG-AG NRW ist dem § 61 PStG nachgebildet. Die darin enthaltene gleichlautende Bestimmung, dass auch "der Ehegatte" ein Einsichtsrecht hat, betrifft jedoch nicht nur den dem Lebenspartnerschaftsbuch vergleichbaren Heiratseintrag, sondern die übrigen Perso- nenstandseinträge des anderen Ehepartners (z.B. Geburtseintrag) und gilt nur, solange die Ehe noch besteht.

§ 5 LPartG-AG NRW regelt jedoch nur das Einsichtsrecht in das Lebenspartnerschaftsbuch. Das Einsichtsrecht der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ergibt sich daher bereits daraus, dass sich der jeweilige Eintrag auf sie bezieht.

Einige Kolleginnen und Kollegen stießen sich an der Regelung, dass die Fortführung des Lebens- partnerschaftsbuches **unterhalb** des Eintrags zu vermerken ist und eine abschließende Unterzeich- nung durch die Standesbeamtin oder den Standesbeamten nicht vorgeschrieben ist. Es ist jedoch sicherlich so zu verstehen, dass diese Fortschreibung Urkundscharakter haben und selbstverständ- lich wie Randbeurkundungen im Personenstandsrecht zu unterzeichnen sind.

Wir begrüßen dagegen ausdrücklich die fortschrittliche Regelung in § 7 LPartG-AG NRW, wonach für die Berichtigung von unrichtigen Einträgen im Lebenspartnerschaftsbuch die Standesbeamtin oder der Standesbeamte **in eigener Beweiswürdigung** zuständig ist.



Kaim

# FACHVERBAND DER STANDESBEAMTEN NORDRHEIN E. V.

Sitz: Landeshauptstadt Düsseldorf

Klaus Bachtenkirch, Elsa-Brändström-Str. 22, 40595 Düsseldorf

Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Reg. Direktor  
Burghard Lenders  
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf



*Vorsitzender:*

*Klaus Bachtenkirch  
Elsa-Brändström-Str. 22  
40595 Düsseldorf  
Tel.: 0211 / 70 27 50*

*Dienstlich:*

*Standesamt Düsseldorf  
Inselstr. 17  
40479 Düsseldorf  
Tel.: 0211/89-94903  
Fax: 0211/89-29130*

05. Juni 2001

## *Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG):*

*Anhörung der Verbände zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LPartG-AG NRW) -*

*Ihr Schreiben vom 25.05.2001 - I A 3/14 - 55.37 (LPartG)*

Sehr geehrter Herr Lenders,

dies ist die Stellungnahme des Fachverbandes der Standesbeamten Nordrhein e. V. zum vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum LPartG. Ich habe meine Stellungnahme inhaltlich mit Herrn Kaim telefonisch abgestimmt. Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e. V. wird ein eigenes Antwortschreiben fertigen.

### Artikel 1

#### § 3 - Begründung der Lebenspartnerschaft

*Abs. 5: Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte, vor der oder dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde, soll das Lebenspartnerschaftsbuch für die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner spätestens am folgenden Werktag anlegen.*

#### Beanstandung:

Diese Bestimmung muß herausgenommen werden. Sie wurde vermutlich analog zum Familienbuch geschaffen.

Diese Regelung des Abs. 5 widerspricht jedoch der Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Entwurfs, wonach das Lebenspartnerschaftsbuch im Beisein der Lebenspartner und ggf. der Zeugen angelegt und abgeschlossen wird.

Das Lebenspartnerschaftsbuch ist, wie der Heiratseintrag, mit Unterschrift der Lebenspartner, ggf. der Zeugen und des Standesbeamten angelegt und abgeschlossen.

*Abs. 7: Das Lebenspartnerschaftsbuch ist im Umfange des nachfolgenden Satzes fortzuführen. Unterhalb des Eintrags über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist zu vermerken*

- 1. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder*
- 2. die Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft oder*
- 3. der Tod eines der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse.*

Beanstandung a):

Im Gegensatz zum Heiratseintrag wird das Lebenspartnerschaftsbuch unterhalb des Eintrags fortgeführt: Aufhebung, Nichtbestehen und Tod werden dort vermerkt.

Es sollte geregelt werden, dass diese Vermerke vom Standesbeamten unterschrieben werden, damit sie nicht, wie beim Heiratseintrag, aber auch beim Geburts- und Sterbeeintrag, als Hinweise ohne Außenwirkung anzusehen sind.

Zu den Vermerken im Familienbuch bzw. zu Randvermerken regelt die DA ausdrücklich, dass diese unter Angabe des Tages der Eintragung mit dem Zusatz „Der Standesbeamte“ zu unterschreiben sind (§ 226 Abs. 1 Satz 3 und § 67 Abs. 2 DA).

Weitergehend wird angeregt, die Vermerke nach Abs. 7 analog der Regelung für Personenstandsbücher besser noch durch Randvermerk beizuschreiben.

Anmerkung: Sehr positiv gesehen wird die eingeräumte Möglichkeit der Berichtigung von unrichtigen Einträgen durch den Standesbeamten in eigener Zuständigkeit. Dies führt zu einer Aufwertung seiner Tätigkeit.

Beanstandung b):

Der Entwurf sieht vor, dass Änderungen in der Namensführung nicht vermerkt werden sollen. Die Fortführung ist hier durch landesrechtliche Bestimmungen nicht möglich, da Bundesrecht betroffen ist (siehe Begründung zu § 3 Abs. 7).

Dennoch sollte geregelt werden, dass Änderungen der Namensführung beigeschrieben werden können, da die Betroffenen sonst immer, wie bei den Regelungen des § 94 BVerfG, Namensbescheinigungen mit sich führen müssten, um die aktuelle Namensführung nachweisen zu können. Außerdem ist nicht sichergestellt, dass keine unzulässigen Erklärungen abgegeben werden, zumal vor jedem Standesbeamten Namensklärungen abgegeben werden können.

§ 5 - Auskünfte aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie die Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren*

*Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in das Lebenspartnerschaftsbuch und Auskunft hieraus sowie auf Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.*

Beanstandung:

Grundsätzlich die gleiche Regelung wie bei Personenstandsurkunden (§ 61 PStG). Dort bezieht sie sich jedoch auf alle Personenstandsbücher. Die fast wörtlich Übernahme in § 5 LPartG ist allerdings missverständlich. In Satz 1 sollte die Alternative „sowie von deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern“ gestrichen werden, da diese bereits die Personen sind, auf die sich der Eintrag bezieht. Blicke der Wortlaut unverändert, würde damit auch ein Einsichts- bzw. Auskunftsrecht für frühere oder zukünftige Lebenspartner eingeräumt, was so nicht gewollt sein kann.

Der Fachverband der Landesbeamten Nordrhein e. V. würde es sehr begrüßen, wenn diese Anregungen noch in den Gesetzentwurf einfließen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bachtenkirch

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

MINISTERIUM  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- 11. Juni 2001  
102/01

Landkreistag NRW Postfach 33 03 30 40436 Düsseldorf

Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Herrn Staatssekretär  
Wolfgang Riotte  
Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach  
40190 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf

Zentrale: 021 1/96508-0  
Direkt: 021 1/96508-27/28  
Telefax: 021 1/96508-55  
E-Mail: schumacher@lkt-nw.de

Datum: 01.06.2001

Aktenz.: 33 90-01 Schu/Hö

Umsetzung des zum 1. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)  
Ihre Schreiben vom 25.05.2001 – Az: I A 3/14-55.37

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Riotte,

die Verkürzung der Anhörungsfrist ist für uns zwar nachvollziehbar. Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, innerhalb dieser kurzen Frist zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine evtl. Stellungnahme behalten wir uns daher im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

Unabhängig vom Inhalt des Gesetzentwurfs gibt Ihr Schreiben vom 25. Mai 2001 Anlass, auf einen grundsätzlichen Verfahrensaspekt der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hinzuweisen. Wir sehen uns leider nicht in der Lage, einer Verfahrensweise zuzustimmen, bei der im Rahmen einer Verbändeanhörung eine von einem Ministerium gesetzte Frist für eine Stellungnahme mit der Klausel versehen wird, dass man von einer Zustimmung ausgeht, wenn innerhalb dieser Frist nicht Stellung genommen wird (Ausnahme: Im Einzelfall ist vorher ausdrücklich vereinbart worden, dass Schweigen unsererseits als Zustimmung gilt). Schon seit Jahren besteht bei Verbändeanhörungen durch Ihr Haus, aber auch mit anderen Fachministerien Konsens hierüber. Wir bitten darum, sich auch in Zukunft an diesen „Verfahrenskonsens“ zu halten und von entsprechenden abweichenden Klauseln abzusehen, wie sie Ihr Schreiben vom 25.05.2001 enthält. Wir würden sie auch ohne ausdrücklichen Widerspruch als irrelevant ansehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

*Schumacher*  
(Schumacher)

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Staatssekretär  
Wolfgang Riotte  
Haroldstraße 5

4 0 2 1 3 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211/8712340

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

07.06.2001/rum

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl (02 21) 37 71-210  
Telefax (02 21) 37 71-999

eMail

petra.laitenberger@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von

Petra Laitenberger

Aktenzeichen

*Handwritten notes:*  
Laitenberger  
13/16  
13/16  
12.6.

### Umsetzung des zum 01. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) / Ihr Schreiben vom 25. Mai 2001

Sehr geehrter Herr Riotte,

mit Schreiben vom 25. Mai 2001 bitten Sie uns um eine schriftliche Stellungnahme zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Wegen der überaus kurzen Stellungnahmefrist ist es uns leider nicht möglich, eine Befassung unserer Gremien bis zum 08. Juni 2001 herbeizuführen. Eine endgültige Stellungnahme behalten wir uns daher vor.

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir folgende Anmerkungen machen:

#### I. Ausführungsgesetz

##### Zu Art. 1 § 1:

Nach den vorstehenden Regelungen können zwei Personen gleichen Geschlechts nur dann eine Lebenspartnerschaft vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten in Nordrhein-Westfalen begründen, wenn eine der beiden Erklärenden ihre (Haupt)wohnung bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in deren oder dessen Bezirk hat. Soll die Lebenspartnerschaft vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten begründet werden, so ist vergleichbar dem Verfahren bei Eheschließungen eine Ermächtigung vom zuständigen Standesbeamten zu erteilen. Auch wenn die Lebenspartnerschaft vor einem anderen zuständigen Standesbeamten – z. B. am Wohnort des anderen Partners – begründet werden soll, ist hierfür von dem Standesbeamten, der die Anmeldung entgegengenommen hat, eine Bescheinigung vorzulegen, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

Nach dieser Regelung besteht keine Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Partner zur Begründung der Lebenspartnerschaft im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes, die ihre Wohnungen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, in dem

keine Ermächtigung vergleichbar dem § 1 Abs. 2 bzw. keine Bescheinigungen entsprechend § 1 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Regelung erteilt werden.

Bei Verlobten, die eine Ehe miteinander eingehen möchten, ist diese Konstellation häufiger gewünscht, um verwandtschaftlichen oder örtlichen Beziehungen Rechnung zu tragen.

Der Landesgesetzgeber eröffnet gleichgeschlechtlichen Paaren diese Möglichkeit mit der vorliegenden Zuständigkeitsregelungen nicht.

**Zu Art. 1 § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (redaktionelle Änderungen):**

Statt „... namens rechtliche **Eklärung**“ muss es richtig „... namens rechtliche **Erklärung**“ heißen.

**Zu Art. 1 § 2 Abs. 3 Ziff. 5:**

Bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ist die Vorlage einer Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über den Vermögensstand der Erklärenden erforderlich. Auf Seite 5 Abs. 1 der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Erklärung über die Vereinbarung der im § 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes näher beschriebenen Ausgleichsgemeinschaft bei der Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft und somit vor dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen soll. Dem gegenüber ist ein Lebenspartnerschaftsvertrag notariell zu schließen.

Von einer Mitgliedsstadt wurde diesbezüglich vorgeschlagen - da ein subsidiär zum Tragen kommender gesetzlicher Vermögensstand nicht vorgesehen ist - dass auch für die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft eine notarielle Erklärung vorgesehen werden sollte, da die Standesbeamten die notwendige vermögensrechtliche Beratung nicht aus eigenem Wissen leisten könnten.

Der Gesetzeswortlaut zu Ziff. 5 sollte nach diesem Vorschlag wie folgt gefasst werden:

„... eine *notarielle Bescheinigung* über die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand“.

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 5:**

Die Regelung sieht vor, dass das Lebenspartnerschaftsbuch spätestens am folgenden Werktag angelegt werden soll. Sie steht damit im Widerspruch zum vorstehenden Abs. 4. Denn bereits am Tage der Begründung der Lebenspartnerschaft muss der entsprechende Eintrag vorhanden sein, da er von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Erläuterung hierzu auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung „Abs. 5 entspricht § 19 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“ geht damit ins Leere.

Abs. 5 sollte damit entfallen. Dies gilt ebenso für die Formulierungen auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung zu § 3.

**Zu Art. 1 § 3 Satz 6 Ziff. 1 und 2:**

In Analogie zu den Regelungen im Personenstandsrecht sollte der Begriff „**Wohnort**“ durch „**Wohnung**“ ersetzt werden, um die vollständigen Adressen in das Lebenspartnerschaftsbuch eintragen zu können. Des weiteren bietet es sich an, den Begriff „**Doktorgrad**“ wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen durch die Formulierung „**akademischer Grad**“ zu ersetzen.

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 6 Ziff. 5:**

Der Text ist schwer verständlich. Besser wäre eine Formulierung:

*„Eine von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmter Lebenspartnerschaftsname ggf. unter Voranstellung oder Anführung eines Begleitnamens“.*

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 7:**

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der unabdingbar notwendigen Kontinuität auch bei der späteren Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden nach Art. 1 § 3 Abs. 9 sollten auch nachträglich abgegebene namensrechtliche Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Lebenspartnerschaftsbuch vermerkt werden. Dafür ist eine Mitteilung der erst nach Begründung der Lebenspartnerschaft nach Art. 1 § 3 Abs. 10 zuständig gewordenen Standesbeamten an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten erforderlich, die oder der das Lebenspartnerschaftsgesetzbuch führt.

In Art. 1 § 3 Abs. 7 sollte deshalb als Ziff. 4 zusätzlich aufgenommen werden:

*„Die Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.*

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 9:**

Wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen sollte der Begriff „**Doktorgrad**“ durch die Formulierung „**akademischer Grad**“ ersetzt werden.

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 10:**

Abs. 10 Satz 2 sollte die Mitteilung zum Familienbuch der Eltern oder einer Vorehelebenspartnerin oder eines Lebenspartners gewährleisten. Der entsprechende Verweis muss deshalb anstelle von „§ 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend“. richtig lauten „§ 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend“.

**Nach Art. 1 § 3 Abs. 10:**

Es gelten die Erläuterungen zu Art. 1 § 3 Abs. 7.

Als zusätzlicher Abs. 11 sollte ergänzt werden:

*„Die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte teilt nachträglich namensrechtliche Erklärungen der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten mit, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt.“*

**Zu Art. 1 § 4:**

Ein Sicherheitsbestand in Form eines Zweitbuches analog dem Personenstandsgesetz ist nicht vorgesehen. Bei Verlust des Lebenspartnerschaftsbuches ist unklar, ob und wie die Einträge wieder hergestellt sollen.

**Zu Art. 1 § 6 Abs. 1:**

Die Vorschrift kollidiert mit den Regelungen in Art. 1 § 3 Abs. 7 Halbsatz 1. Aus diesem Grunde wird angeregt, die gleiche Terminologie zu verwenden.

Es bietet sich deshalb an, in Art. 1 § 6 Abs. 1 die Formulierung „... in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, ...“ durch die Formulierung „... *im Lebenspartnerschaftsbuch zu vermerken sind, ...*“ zu ersetzen.

**II. Gesetzesbegründung**

**Zu A. II. haushaltsmäßige Auswirkungen:**

Kritisch ist anzumerken, dass den Aufgaben keine kostendeckenden Einnahmen gegenüberstehen dürften.

Durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Beurkundung einer Eheschließung entstehen Einnahmen, die jedoch nicht die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben auf kommunaler Ebene decken. In den bestehenden Arbeitskreisen zum interkommunalen Leistungsvergleich wurden die spezifischen Kosten für Eheschließungen ermittelt. Daher ist dokumentiert, dass die durch die Standesbeamten zu erhebenden Verwaltungsgebühren für Eheschließungen lediglich zu einer anteiligen Deckung der kommunalen Kosten führen. Da das Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zur Begründung der Lebenspartnerschaft vergleichbar strukturiert sein wird, so kann auch hier lediglich eine anteilige Kostendeckung durch die Verwaltungsgebühren erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Petra Laitenberger

18. Juni 2001



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
pers. e-mail:  
Internet: www.nwstgb.de

Herrn Staatssekretär  
Wolfgang Riotte  
Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

*Handwritten notes:*  
18. Juni 2001  
19/6

Aktenzeichen: I/2 120-00 wo/ka  
Ansprechpartner/in: Referent Wohland  
Durchwahl 0211 • 4587-226

12. Juni 2001

Fax: 871 23 40

**Umsetzung des zum 1. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Riotte,

die Verkürzung der Anhörungsfrist ist für uns zwar nachvollziehbar. Wir bitten jedoch um Verständnis dafür, daß es uns nicht möglich ist, innerhalb dieser kurzen Frist zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung zu nehmen. Insbesondere ist eine Befassung der Gremien des Verbandes mit dem Gesetzentwurf in dieser Zeit nicht möglich.

Nach überschlägiger Prüfung kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, daß sich das vorgesehene Verfahren zur Umsetzung des zum 01.08.2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes analog der Beurkundung einer Eheschließung vollziehen soll. Auch die übrigen Vollzugshandlungen werden analog einer Eheschließung vor dem Standesbeamten mit den damit verbundenen Verfahrensschritten geregelt.

Um dem Ziel des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Geltung zu verhelfen, nämlich die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften zu beenden, ist ein Verfahren analog der Eheschließung vor dem Standesbeamten unseres Erachtens auch am ehesten geeignet. Es dient nicht zuletzt der Verwaltungsvereinfachung, hier bereits vorgefertigte und in der Praxis erprobte Verfahrensweisen zu übertragen.

Der Vollzugaufwand hängt auf Seiten der Kommunen in der Tat von der Zahl der künftig zu begründenden Lebenspartnerschaften ab. Die vorgesehene Refinanzierbarkeit des Aufwandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Gebühren für die Beurkundung einer Eheschließung genügt unseres Erachtens den Anforderungen des Konnexitätsprinzips. Nach Ablauf einer gewissen Praxisphase ist dann ggf. zu überprüfen, ob der Vollzugaufwand bei dem jetzt vorgesehenen Verfahren hinreichend gewichtet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

*Handwritten signature:* von Lennep  
Hans Gerd von Lennep



Lesben- und Schwulenverband

Geschäftsst. Köln  
Pipinstr. 7  
50667 Köln  
Tel.: 0221-9259610  
Fax: 0221-92596111  
e-mail:  
NRW@lsvd.de  
Internet:  
www.lsvd.de

LSVD · Postfach 103414 · 50474 Köln

Innenministerium Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Herrn Staatssekretär Wolfgang Riotte  
Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

I  
Lip 8/16  
JL 11/6  
J. 12/6

**Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz –  
LPartG-AG NRW**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir danken für Ihre Schreiben vom 25. und 30. Mai 2001.

Gerne nehmen wir zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes  
Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz  
(Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW) Stellung.

Die Position unseres Verbandes finden Sie in der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ar. Proytake,  
Geschäftsführerin

Bürozeiten: Mo-Do  
10-12 Uhr und 14-  
16 Uhr, Fr 10-12  
Uhr und 13-15 Uhr  
ÖPNV: Linie  
1/7/9, Bus  
132/133  
Haltestelle  
'Heumarkt'  
Bank für  
Sozialwirtschaft  
BLZ 370 20 500  
Kto. 708 68 00  
Mitglied im  
Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
Mildtätiger  
Verein - Spenden  
sind  
steuerabzugsfähig

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum  
Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz  
- LPartG-AG NRW)**

**1. Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung**

Der Lesben- und Schwulenverband Nordrhein-Westfalen (LSVD-NRW) begrüßt den Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz - LPartG-AG NRW).

Die Benennung der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten als zuständige Behörde (Art. 1, § 1 LPartG-AG NRW) ist die einzig sachgerechte Lösung.

Die Regelungen über Anmeldung und Begründung der Lebenspartnerschaft (Art. 1, §§ 2 und 3) sind ebenfalls sachgerecht.

Hierbei ist positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf auch einige Regelungen vorsieht, die über den Musterentwurf der Länderarbeitsgruppe hinausgehen.

Das betrifft die Möglichkeit, dass die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die Erklärenden von der Beibringung von Nachweisen befreien kann, wenn sie oder er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewissheit verschafft hat (Art. 1, § 2 Abs. 3). Diese Erleichterung für die Betroffenen wird von uns unterstützt.

Insbesondere begrüßt der LSVD-NRW die ausdrückliche Festlegung in Art. 1, § 3 Abs. 2 LPartG-AG NRW, wonach die Begründung der Lebenspartnerschaft in würdiger Form vorgenommen werden soll. Damit wird auch der emotionalen Bedeutung des Eintragungsaktes für gleichgeschlechtliche Paare sowie für deren Angehörige Rechnung getragen.

Gegen die in Art. 1, §§ 4 - 8 getroffenen Regelungen bestehen keine Einwände.

Das gilt auch für die in Art. 2 und 3 LPartG-AG NRW vorgeschlagenen Gebührensätze.

**2. In-Kraft-Treten**

Wir appellieren an Landesregierung und Landtag, das In-Kraft-Treten des Landesausführungsgesetzes pünktlich zum 1. August sicherzustellen.

Wir wissen aus unserer Mitgliedschaft sowie von vielen Schwulen und Lesben, die sich ratsuchend an den LSVD-NRW gewandt haben, dass zahlreiche gleichgeschlechtliche Paare eine baldige Eintragung anstreben und z.T. schon konkrete Vorbereitungen getroffen haben. In einer Reihe von Fällen wurde bereits Kontakt mit den jeweiligen Standesämtern aufgenommen.

Viele Lesben und Schwule wartet bereits seit Jahren auf die Möglichkeit, ihre Partnerschaft rechtlich absichern zu können, und möchten unverzüglich ab dem 1. August das neue Recht wahrnehmen. Für diese Bürgerinnen und Bürger wäre es eine große Enttäuschung, wenn sich der Vollzug des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen verzögern würde.

### **3. Anerkennung eingetragener Lebenspartnerschaft im Landesrecht**

Angesichts der knappen Zeitschiene bis zum 1. August 2001 ist es nachvollziehbar, dass sich das LPartG-AG NRW vorerst auf Regelungen zum Vollzug des vom Bundestag beschlossenen Lebenspartnerschaftsgesetzes beschränkt.

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind aber auch durch landesrechtliche Bestimmungen betroffen, die vom Lebenspartnerschaftsgesetz nicht berührt werden. Dazu zählen beispielsweise die landesrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst.

Der LSVD-NRW empfiehlt der Landesregierung, als zweiten Schritt zur Landesgesetzgebung für Eingetragene Lebenspartnerschaften die Bestimmungen in Landesgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die an das Bestehen einer Ehe anknüpfen, auf eine Anwendung auf Eingetragene Lebenspartnerschaften zu prüfen und danach entsprechende Initiativen auf den Weg zu bringen.

**Von:** wwwuser@landtag.nrw.de  
**Gesendet:** Freitag, 15. Juni 2001 22:27  
**An:** email@landtag.nrw.de  
**Betreff:** E-Mail-Formular

Die folgende E-Mail wurde per E-Mail-Formular erzeugt.  
Die Absenderinformationen können vom Absender frei bestimmt werden!

WWW-Server: E-Mail-Formular  
Name: Breuer  
Vorname: Ingo  
Strasse: 719 Jefferson Avenue E.  
PLZ: 37030  
Ort: Carthage, TN, USA  
Tel: 001 (615) 735-3009  
Fax:  
email: IngoBreuer@BaptistMail.com  
Anliegen: Sehr geehrter Landtagspräsident,

mit Bestürzen muß ich feststellen, daß NRW den großen Fehler begeht und nun homosexuelle "Ehen" guthießt. Dies ist eine moralische Schande. Gleichzeitig werden Familien für Kinderreichtum bestraft und verhöhnt. Mütter, die sich ganz der Familie widmen und nicht berufstätig sind, werden geradezu diskriminiert und verspottet. Aber scheinbar darf niemand etwas gegen diesen neuen Lebensstil sagen, der sich da breit macht. Dabei sollte jeder wissen, daß Homosexualität widernatürlich ist und eine Sünde gegen Gott und gegen den eigenen Lein ist. Nun breitet sich unter den Homosexuellen die AIDS-Epidemie aus. Der Sieg über AIDS ist die klare Absage an diesen perversen Lebensstil. Vor 15 Jahren hätte niemand in der Regierung Homosexualität gutgeheißen. Warum sollen wir es heute. Bitte keine Situationsethik. Wir glauben an die ewigen Werte der Bibel, die uns Gott geoffenbart hat. Homosexualität war die Sünde Sodoms und Gomorrah. Diese Sünde muß bereut, bekannt und durch Gottes Gnade geheilt werden. Das ist der einzige Weg. Ich bin froh, daß ich als früherer NRW-Bürger nun in Tennessee lebe, wo das christliche Weltbild nur existiert und eine konservative Bevölkerung lebt. Ich habe aber immer noch meine deutsche Staatsbürgerschaft und wähle in Deutschland. Deshalb plädiere ich entschieden gegen die NRW-Initiative zur seelenvernichtenden Förderung von Sünde!

Mehr erfahren Sie auf meiner Internetseite:  
<http://www.solidrockfaith.com/GuteBotschaft.html>

Gott befohlen!

Ingo Breuer





Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

22.08.2001/kau

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl (02 21) 37 71-210  
Telefax (02 21) 37 71-999

eMail

petra.laitenberger@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von

Petra Laitenberger

Aktenzeichen

### Umsetzung des zum 01. August 2001 in Kraft tretenden Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) / Ihr Schreiben vom 15. August 2001

Sehr geehrter Herr Stallmann,

mit Schreiben vom 15. August 2001 räumen Sie uns gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Landtags die Möglichkeit ein, eine Stellungnahme zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz abzugeben.

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir folgende Anmerkungen machen:

#### I. Ausführungsgesetz

##### Zu Art. 1 § 1:

Nach den vorstehenden Regelungen können zwei Personen gleichen Geschlechts nur dann eine Lebenspartnerschaft vor einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten in Nordrhein-Westfalen begründen, wenn eine der beiden Erklärenden ihre (Haupt)wohnung bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in deren oder dessen Bezirk hat. Soll die Lebenspartnerschaft vor einer unzuständigen Standesbeamtin oder einem unzuständigen Standesbeamten begründet werden, so ist vergleichbar dem Verfahren bei Eheschließungen eine Ermächtigung vom zuständigen Standesbeamten zu erteilen. Auch wenn die Lebenspartnerschaft vor einem anderen zuständigen Standesbeamten – z. B. am Wohnort des anderen Partners – begründet werden soll, ist hierfür von dem Standesbeamten, der die Anmeldung entgegengenommen hat, eine Bescheinigung vorzulegen, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft kein Hindernis nach § 1 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt worden ist.

Nach dieser Regelung besteht keine Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Partner zur Begründung der Lebenspartnerschaft im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes, die ihre Wohnungen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, in dem keine Ermächtigung vergleichbar dem § 1 Abs. 2 bzw. keine Bescheinigungen entsprechend § 1 Abs. 3 der nordrhein-westfälischen Regelung erteilt werden.

Bei Verlobten, die eine Ehe miteinander eingehen möchten, ist diese Konstellation häufiger gewünscht, um verwandtschaftlichen oder örtlichen Beziehungen Rechnung zu tragen.

Der Landesgesetzgeber eröffnet gleichgeschlechtlichen Paaren diese Möglichkeit mit der vorliegenden Zuständigkeitsregelung nicht.

**Zu Art. 1 § 2 Abs. 3 Ziff. 5:**

Bei der Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ist die Vorlage einer Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über den Vermögensstand der Erklärenden erforderlich. Auf Seite 5 Abs. 1 der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass die Erklärung über die Vereinbarung der im § 6 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes näher beschriebenen Ausgleichsgemeinschaft bei der Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft und somit vor dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen soll. Dem gegenüber ist ein Lebenspartnerschaftsvertrag notariell zu schließen.

Von einer Mitgliedsstadt wurde diesbezüglich vorgeschlagen - da ein subsidiär zum Tragen kommender gesetzlicher Vermögensstand nicht vorgesehen ist - dass auch für die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft eine notarielle Erklärung vorgesehen werden sollte, da die Standesbeamten die notwendige vermögensrechtliche Beratung nicht aus eigenem Wissen leisten könnten.

Der Gesetzeswortlaut zu Ziff. 5 sollte nach diesem Vorschlag wie folgt gefasst werden:

„... eine *notarielle Bescheinigung* über die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes über ihren Vermögensstand“.

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 5:**

Die Regelung sieht vor, dass das Lebenspartnerschaftsbuch spätestens am folgenden Werktag angelegt werden soll. Sie steht damit im Widerspruch zum vorstehenden Abs. 4. Denn bereits am Tage der Begründung der Lebenspartnerschaft muss der entsprechende Eintrag vorhanden sein, da er von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Erläuterung hierzu auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung „Abs. 5 entspricht § 19 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes“ geht damit ins Leere.

Abs. 5 sollte damit entfallen. Dies gilt ebenso für die Formulierungen auf Seite 8 Abs. 5 der Gesetzesbegründung zu § 3.

**Zu Art. 1 § 3 Satz 6 Ziff. 1 und 2:**

In Analogie zu den Regelungen im Personenstandsrecht sollte der Begriff „**Wohnort**“ durch „**Wohnung**“ ersetzt werden, um die vollständigen Adressen in das Lebenspartnerschaftsbuch eintragen zu können. Des weiteren bietet es sich an, den Begriff „**Doktorgrad**“ wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen durch die Formulierung „**akademischer Grad**“ zu ersetzen.

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 6 Ziff. 5:**

Der Text ist schwer verständlich. Besser wäre eine Formulierung:

*„Eine von den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern bestimmter Lebenspartnerschaftsname ggf. unter Voranstellung oder Anführung eines Begleitnamens“.*

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 7:**

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der unabdingbar notwendigen Kontinuität auch bei der späteren Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden nach Art. 1 § 3 Abs. 9 sollten auch nachträglich abgegebene namensrechtliche Erklärungen zum Lebenspartnerschaftsnamen nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Lebenspartnerschaftsbuch vermerkt werden. Dafür ist eine Mitteilung der erst nach Begründung der Lebenspartnerschaft nach Art. 1 § 3 Abs. 10 zuständig gewordenen Standesbeamten an die Standesbeamtin oder den Standesbeamten erforderlich, die oder der das Lebenspartnerschaftsgesetzbuch führt.

In Art. 1 § 3 Abs. 7 sollte deshalb als Ziff. 4 zusätzlich aufgenommen werden:

*„Die Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“.*

**Zu Art. 1 § 3 Abs. 9:**

Wie in den personenstandsrechtlichen Regelungen sollte der Begriff „**Doktorgrad**“ durch die Formulierung „**akademischer Grad**“ ersetzt werden.

**Nach Art. 1 § 3 Abs. 10:**

Es gelten die Erläuterungen zu Art. 1 § 3 Abs. 7.

Als zusätzlicher Abs. 11 sollte ergänzt werden:

*„Die zuständige Standesbeamtin oder der zuständige Standesbeamte teilt nachträgliche namensrechtliche Erklärungen der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten mit, die oder der das Lebenspartnerschaftsbuch führt.“*

**Zu Art. 1 § 4:**

Ein Sicherheitsbestand in Form eines Zweitbuches analog dem Personenstandsgesetz ist nicht vorgesehen. Bei Verlust des Lebenspartnerschaftsbuches ist unklar, ob und wie die Einträge wieder hergestellt sollen.

**Zu Art. 1 § 6 Abs. 1:**

Die Vorschrift kollidiert mit den Regelungen in Art. 1 § 3 Abs. 7 Halbsatz 1. Aus diesem Grunde wird angeregt, die gleiche Terminologie zu verwenden.

Es bietet sich deshalb an, in Art. 1 § 6 Abs. 1 die Formulierung „... in das Lebenspartnerschaftsbuch einzutragen sind, ...“ durch die Formulierung „... im Lebenspartnerschaftsbuch zu vermerken sind, ...“ zu ersetzen.

## II. Gesetzesbegründung

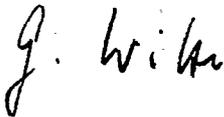
### Zu A. II. haushaltsmäßige Auswirkungen:

Kritisch ist anzumerken, dass den Aufgaben keine kostendeckenden Einnahmen gegenüberstehen dürften.

Durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren analog der Beurkundung einer Eheschließung entstehen Einnahmen, die jedoch nicht die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben auf kommunaler Ebene decken. In den bestehenden Arbeitskreisen zum interkommunalen Leistungsvergleich wurden die spezifischen Kosten für Eheschließungen ermittelt. Daher ist dokumentiert, dass die durch die Standesbeamten zu erhebenden Verwaltungsgebühren für Eheschließungen lediglich zu einer anteiligen Deckung der kommunalen Kosten führen. Da das Verwaltungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zur Begründung der Lebenspartnerschaft vergleichbar strukturiert sein wird, kann auch hier lediglich eine anteilige Kostendeckung durch die Verwaltungsgebühren erreicht werden.

Wir bitten darum, die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen und vor allem kostendeckende Verwaltungsgebühren vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Gertrud Witte